



Lifecard
Travel
Assistance



Inklusive
Covid-19
Reiseschutz

Der perfekte Reiseschutz

Ein ganzes Jahr weltweit versichert:
mit dem **All in One**-Paket-Reiseschutz
oder den individuellen **Flexible**-Bausteinen



Sehr geehrte LTA Kunden,

in dieser Broschüre haben wir alle Informationen (inklusive Versicherungsbedingungen) zu dem LTA-Jahresreiseschutz zusammengestellt. Bitte beachten Sie unbedingt die nachstehend aufgeführten Servicenummern und Hinweise im medizinischen Schadenfall.

Bei Fragen zum Kundenservice und zur Schadenmeldung/-bearbeitung
Service-Nummer: +49 (0) 6204 70 150 60

Storno-Beratungsservice
Service-Nummer: +49 (0) 6204 70 150 45

Bei Fragen zu Travel & Home
Service-Nummer: +49 (0) 521 30530159

In Notfällen 24-Stunden-Notrufnummer
Telefon: +49 (0) 6204 70 150 40

Lifecard-Travel-Assistance

Gesellschaft für Reiseschutz mbH

Besselstraße 25, D-68219 Mannheim

Telefon: +49 (0) 621 128322-0

E-Mail: info@lta-reiseschutz.de

www.lta-reiseschutz.de

Postadresse Kundenmanagement:

Walter-Oehmichen-Straße 20, D-68519 Viernheim

Telefon: +49 (0) 6204 70150-60

Geschäftsführer: Dr. Michael Dorka

Amtsgericht Mannheim HRB 10274, UST.-IdNr. DE240883072

Steuernummer Finanzamt Mannheim 38186/01958

Inhaltsverzeichnis Jahresreiseschutz

Wichtige Mitteilung zur Kostenerstattung von Auslands-Heilbehandlungen	S. 4
Beschreibung des Versicherungsschutzes	S. 17
Selbstbehalte	S. 17
Hinweise auf Leistungs- und Risikoausschlüsse	S. 17
Wichtige Hinweise zu Ihrem Versicherungsschutz	S. 19
Wichtige Hinweise zur Vertragslaufzeit und Beitragszahlung	S. 21
Tarif- und Verbraucher-Informationen	S. 23
Allg. Vertragsinformationen, Versicherungsbedingungen	S. 28
A. Reiserücktrittsversicherung	S. 47
B. Reiseausfallschutz (Reiseabbruchversicherung)	S. 53
C. Umbuchungsgebührenversicherung	S. 55
D. Covid-19 Reiseschutz	S. 56
E. Fluggastrecht – Entschädigungshelfer	S. 57
F. Reisekrankenversicherung	S. 59
inklusive Covid-19 Krankenschutz	
inklusive Inlandsreise-Rückholkosten	
inklusive Auslandsreise-Rückholkosten	
G. Reisegepäckversicherung	S. 66
H. Reiseunfallversicherung	S. 68
I. Reisehaftpflichtversicherung	S. 78
J. Travel & Home	S. 81
K. Golfversicherung	S. 86
Datenschutzhinweise Reiseschutz-Leistungen	S. 99
Zusammensetzung des Tarifbetrags	S.104



Wichtige Mitteilung zur Kostenerstattung von Auslands-Heilbehandlungen

Bitte beachten Sie die nachstehenden Verhaltensregeln bei Eintritt eines Schadensfalles, damit Sie Ihren vollumfänglichen Versicherungsschutz nicht gefährden.

Stellen Sie bitte umgehend persönlich oder durch Ihre Reisebegleitung Kontakt zum Reisehausarzt her (*siehe medizinische Rufnummer unten*), wenn Sie sich in eine medizinische Behandlung vor Ort begeben müssen, damit nicht unnötige Behandlungsmaßnahmen und Kosten entstehen. Schildern Sie alle Einzelheiten von einem Umstand, der eine Leistungspflicht zur Folge haben könnte, und folgen Sie den Anweisungen des Reisehausarztes. Halten Sie den Schaden möglichst gering und vermeiden Sie alles, was zu einer unnötigen Kostenerhöhung führen könnte.

**Medizinische Rufnummer zu jeder Tages- und Nachtzeit:
Telefon: +49 (0) 6204 70 150 40**

Verletzen Sie eine dieser Verhaltensregeln (Obliegenheiten) grob fahrlässig, ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Dieses könnte zur Folge haben, dass bei Heilbehandlungen oder sonstigen Maßnahmen, die das medizinisch notwendige Maß übersteigen, sowie für Übermaßberechnungen und wucherische Rechnungsstellungen, die Erstattung der Heilbehandlungskosten vom Versicherer reduziert wird.

Ergänzend für alle Nord-, Mittel- und Südamerika-Reisenden

Wenn Sie in die USA, nach Kanada, in die Karibik oder in die Südamerikanischen Staaten verreisen, beachten Sie bitte **unbedingt** folgenden Punkt:

- Sobald Krankheitssymptome auftreten oder Sie einen Unfall erlitten haben, melden Sie sich bitte umgehend bei unserem Ärzteteam, damit Ihnen ein qualifizierter Arzt vor Ort genannt oder zu Ihnen geschickt werden kann.

Rufnummern aus dem Ausland

USA, Kanada, Hawaii, Karibik

Telefon: 011 49 6204 70 150 40

Kuba, Barbados, Trinidad & Tobago, St. Lucia, Grenada

Telefon: 00 49 6204 70 150 404

Europa, Südamerika, Afrika, große Teile Asiens

Telefon: 00 49 6204 70 150 40

Japan

Telefon: 010 49 6204 70 150 40

Australien

Telefon: 0011 49 6204 70 150 40

Der Jahrestarif *All in One*¹

Ein Tarif. Das ganze Jahr. Für alle Reisen.

Mit dem Reiseschutz **All in One** müssen Sie nicht jede Ihrer Reisen einzeln absichern. Dieses umfassende Reiseschutzpaket hat vielmehr ganzjährige Gültigkeit für alle Reisen der versicherten und mitversicherten Personen. **All in One** gilt weltweit für alle Reisen - ganz gleich, ob die Arrangements über ein Reisebüro oder durch private Buchung erfolgen und unabhängig davon, ob die Reisen mit dem Auto, mit dem Reisebus, mit der Bahn, mit dem Flugzeug oder mit dem Schiff unternommen werden.

Leistungen des Versicherungsschutz All in One	
A. Reiserücktrittsversicherung	●
B. Reiseausfallschutz (Reiseabbruchversicherung)	●
C. Umbuchungsgebührenversicherung	●
D. Covid-19 Reiseschutz	●
E. Fluggastrecht – Entschädigungshelfer	●
F. Reisekrankenversicherung	●
inkl. Covid-19 Krankenschutz	●
inkl. Auslands/Inlandsreise-Rückholkosten	●
Reisebeistands- und Assistance-Leistungen	●
24-Stunden-Notrufnummer	●
G. Reisegepäckversicherung	●
H. Reiseunfallversicherung	○
I. Reisehaftpflichtversicherung	○
J. Travel & Home	○
K. Golfversicherung	○

● versichert ○ zubuchbar

¹ Prämienanteile in Versicherungspaketen: In Versicherungspaketen enthaltene steuerbefreite Prämienanteile (Reisekrankenversicherung) sowie steuerpflichtige Prämienanteile: Die Versicherungssteuer für Sachversicherung beträgt 19 %. Sofern der Prämienanteil zur Reisekrankenversicherung als Bestandteil in Versicherungspaketen separat ausgewiesen wird, ist die dazugehörige Prämie gemäß § 4 Nr. 5 VersStG versicherungssteuerfrei. Die Aufgliederung Ihres Tarifbetrags können Sie ab S. 104 dieser Produktbroschüre entnehmen.

All in One	Einzelperson Alleinerziehend		Familie Partner		Einzelperson Alleinerziehend		Familie Partner	
Alter in Jahren	bis 69	ab 70	bis 69	ab 70	bis 69	ab 70	bis 69	ab 70
Reisepreis in €	ohne Selbstbehalt				mit 20% Selbstbehalt			
bis zu 1.500	138	201	171	313	88	136	123	179
bis zu 2.500	175	277	213	346	132	202	149	220
bis zu 3.500	218	306	222	443	174	248	201	253
bis zu 5.000	221	376	234	455	190	296	227	347
bis zu 6.000	308	378	268	459	251	355	233	349
bis zu 7.500	422	585	422	580	314	496	354	463
bis zu 10.000	435	589	488	694	346	543	357	467
bis zu 12.500	730	1.220	710	1.179	728	1.215	707	1.173
bis zu 15.000	881	1.483	845	1.455	879	1.477	842	1.449
bis zu 17.500	1.477	2.260	1.467	2.242	1.400	2.103	1.389	2.084
bis zu 20.000	1.694	2.593	1.683	2.574	1.605	2.413	1.594	2.393
bis zu 22.500			1.894	2.926			1.800	2.703
bis zu 25.000			2.115	3.268			2.005	3.014

Alle Preise in Euro

Der von Ihnen gewählte Reiseschutz **All in One** gilt weltweit für alle gebuchte Reiseleistungen bis zu einem Reisepreis in Höhe von:

- 20.000 Euro je Einzelvertrag/je Reise
- 25.000 Euro je Familienvertrag/je Reise

Der Versicherungsschutz für unsere Jahrestarife **All in One** und **Flexible** gilt für die ersten 56 Tage bei Urlaubs- und Geschäftsreisen. Diese Begrenzung gilt nicht für den Reiseausfallschutz, hierzu besteht Versicherungsschutz längstens für ein Jahr.

Die für Ihren Vertrag vereinbarte Versicherungssumme entnehmen Sie bitte Ihrer Versicherungsbestätigung. Eine Erhöhung (Höherversicherung) der bereits vereinbarten Reisepreisabsicherung ist auf Anfrage und gegen Aufpreis je Reise möglich.



Der Jahresreisetarif *Flexible*¹

Mit unserem Jahrestarif *Flexible* haben Sie alle Möglichkeiten, Ihre Reisen ein ganzes Jahr lang individuell zu versichern. Ob Sie dabei nur Ihre Stornokosten erstattet bekommen oder im Urlaub auch unfallversichert sein wollen, mit unseren Tarif-Bausteinen können Sie Einzelleistungen buchen oder Ihren Reiseschutz beliebig frei kombinieren. Und das Ganze zu einem sehr günstigen Preis-Leistungs-Verhältnis.

Aus diesen Bausteinen können Sie auswählen:

Reiserücktrittsversicherung, Reiseausfallschutz, Umbuchungsgebührenversicherung, Covid-19 Reiseschutz, Fluggastrecht – Entschädigungshelfer

Reisekrankenversicherung inklusive Covid-19 Krankenschutz

Reiseunfallversicherung Reisehaftpflichtversicherung

Travel & Home

Golfversicherung

¹ Prämienanteile in Versicherungsmodulen: Die Versicherungssteuer für Sachversicherung beträgt 19 %. Die Reisekrankenversicherung ist gemäß § 4 Nr. 5 VersStG versicherungssteuerfrei. Die Aufgliederung Ihres Tarifbetrags können Sie ab Seite 104 dieser Produktbroschüre entnehmen.



Reiserücktrittsversicherung-, Reiseausfallschutz, Umbuchungsgebührenversicherung, Covid-19 Reiseschutz, Fluggastrecht – Entschädigungshelfer								
Flexible	Einzelperson Alleinerziehend		Familie Partner		Einzelperson Alleinerziehend		Familie Partner	
Alter in Jahren	bis 69	ab 70	bis 69	ab 70	bis 69	ab 70	bis 69	ab 70
Reisepreis in €	ohne Selbstbehalt				mit 20 % Selbstbehalt			
bis zu 1.500	80	96	76	202	58	72	76	155
bis zu 2.500	116	191	121	209	105	141	111	155
bis zu 3.500	178	281	156	353	163	234	156	283
bis zu 5.000	206	319	214	380	177	234	189	288
bis zu 6.000	261	359	242	404	242	336	187	290
bis zu 7.500	359	420	322	643	311	420	300	445
bis zu 10.000	436	515	422	590	311	436	314	445
bis zu 12.500	670	1.137	654	1.091	603	1.024	563	982
bis zu 15.000	825	1.403	794	1.372	743	1.263	758	1.235
bis zu 17.500	1.024	1.711	1.138	1.901	922	1.540	1.025	1.711
bis zu 20.000	1.139	1.900	1.265	2.113	1.025	1.711	1.138	1.901
bis zu 22.500			1.397	2.007			1.405	1.806
bis zu 25.000			1.581	2.230			1.561	2.007

Reisekrankenversicherung								
Einzelperson Alleinerziehend		Familie Partner		Einzelperson Alleinerziehend		Familie Partner		
bis 69	ab 70	bis 69	ab 70	bis 69	ab 70	bis 69	ab 70	
ohne Selbstbehalt				mit 100 € Selbstbehalt				
89	239	130	328	73	206	106	295	

Reiseunfallversicherung, Reisehaftpflichtversicherung				
Einzelperson Alleinerziehend		Familie Partner		
bis 69 Jahren		ab 70 Jahren		
31	45	38	60	

Travel & Home	
40 (30 in Verbindung mit All in One)	

Golfversicherung	
18 im L-Tarif, 48 im XL-Tarif und 150 im XXL-Tarif	

Alle Preise in Euro

Bitte beachten Sie unbedingt

die folgenden Abschlussfristen in den Tarifen **All in One** und **Flexible** sowie bei Vereinbarung einer einmaligen Erhöhung der Reisepreisabsicherung (Höherversicherung), um den Versicherungsschutz zur Reiserücktrittsversicherung, Umbuchungsgebührenversicherung und den Covid-19 Reiseschutz für bereits gebuchte Reisen zu erhalten.

Grundsätzlich besteht Versicherungsschutz für sämtliche Reisen, die während des versicherten Zeitraums gebucht wurden. Als „Reise“ gelten gebuchte Gesamtpakete (Pauschalreisen) und / oder unabhängig voneinander gebuchte Reise-Einzelleistungen, für die der Versicherungsschutz gelten soll.

- Für Reisen, die vor dem versicherten Zeitraum gebucht wurden, besteht Versicherungsschutz, wenn zwischen Beginn des LTA-Reiseschutzes und dem geplanten Reiseantritt mindestens 14 Tage liegen.
- Für Reisebuchungen, bei denen zwischen Buchung und Reisebeginn weniger als 14 Tage liegen, besteht Versicherungsschutz, wenn datumsgleich mit der Reisebuchung oder an einem der vier folgenden Werktage der LTA-Reiseschutz mit sofortigem Versicherungsbeginn vereinbart wurde.

LTA-Reiseschutz für versicherte Leistungen während der Reise kann bis zum Antritt der Reise abgeschlossen werden.

Die nachfolgenden Tarif- und Verbraucherinformationen beinhalten alle wichtigen Daten zu Ihrem Versicherungsschutz. Bitte nehmen Sie diese Broschüre daher mit zu Ihren Reiseunterlagen und bewahren diese sorgfältig auf.

Mit der Bestätigung des von Ihnen vollständig ausgefüllten Antrags wird diese Broschüre zum Versicherungsdokument

Herausragende Leistungsmerkmale

1. Jahres-Reiseschutz zu besten Konditionen

Bei Urlaubs- und Geschäftsreisen sowie bei Freizeittouren inklusive Individualleistungen.

2. Unabhängig vom Verkehrsmittel

Sei es mit dem Auto, der Bahn, dem Bus, dem Flugzeug oder dem Schiff (ohne Aufpreis).

3. Familienschutz und Individualschutz

Jedes mitversicherte Familienmitglied ist individuell versichert, unabhängig wann, wohin und wie oft ein Familienmitglied reist.

- Beim **Einzeltarif** (Einzelperson/Alleinerziehende) gelten bis zu drei mitreisende Kinder unter 18 Jahren bzw. unter 23 Jahren, wenn keine auf Dauer angelegte, berufliche Tätigkeit ausgeübt wird, unabhängig vom Verwandtschaftsgrad und vom Wohnsitz, als mitversichert.
- Beim **Partnertarif** sind zwei Erwachsene unabhängig vom Verwandtschaftsgrad und vom Wohnsitz versichert.
- Beim **Familientarif** sind maximal zwei Erwachsene und maximal fünf mitreisende Kinder unter 18 Jahren bzw. unter 23 Jahren, wenn keine auf Dauer angelegte, berufliche Tätigkeit ausgeübt wird, unabhängig vom Verwandtschaftsgrad und vom Wohnsitz, versichert.

A. Reiserücktrittsversicherung

inklusive Reiseausfallschutz (Reiseabbruchversicherung)

- Höhe der Versicherungssumme:
 - bis zu 20.000 Euro je Einzelvertrag/je Reise
 - bis zu 25.000 Euro je Familienvertrag/ je Reise

Je nach gewähltem Tarif besteht für versicherte Personen kein Selbstbehalt oder ein Selbstbehalt in Höhe von 20 % der anfallenden Kosten je Schaden. Versichert sind die Kosten, die anfallen, wenn Sie Ihre Reise aufgrund eines versicherten Ereignisses nicht antreten können. Zu den versicherten Ereignissen zählen u.a. unerwartete schwere Erkrankung, schwere Unfallverletzung, unerwartete Impfunverträglichkeit. Eine unerwartete schwere Erkrankung liegt vor, wenn diese nach Abschluss des Tarifes erstmalig auftritt oder bei bestehendem Versicherungsschutz nach Buchung der Reise erstmalig auftritt. Auch eine unerwartete Verschlechterung einer bereits bestehenden Erkrankung gilt als unerwartete Erkrankung, wenn in den letzten sechs Monaten vor Abschluss des Tarifes oder bei bestehendem Versicherungsschutz in den letzten sechs Monaten vor Reisebuchung keine ärztliche Behandlung erfolgte. (Kontrolluntersuchungen gelten nicht als Behandlung.) Die Versicherungssumme beträgt maximal 20.000 Euro je Einzeltarif/je Reise oder 25.000 Euro je Partner- oder Familientarif/je Reise.

B. Reiseausfallschutz (Reiseabbruchversicherung)

Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass Sie Ihre Reise aufgrund eines versicherten Ereignisses abbrechen, unterbrechen oder verlängern müssen. Erstattet werden die zusätzlichen Kosten und die

nicht in Anspruch genommenen Reiseleistungen. Zu den versicherten Ereignissen zählen insbesondere unerwartete schwere Erkrankung und schwere Unfallverletzung. Die Versicherungssumme beträgt für nicht in Anspruch genommene Reiseleistungen maximal 20.000 Euro je Einzeltarif/je Reise oder 25.000 Euro je Partner- oder Familientarif/je Reise.

C. Umbuchungsgebühren-/„Frühbucher“-Versicherung

Erstattet werden die vertraglich geschuldeten Aufwendungen für reisevertragliche Änderungen (Umbuchungen) von im Voraus gebuchten Flügen und Unterkünften in Höhe von 50 Euro pro Person bis zum 42. Tag vor Reiseantritt. Danach beträgt die Höchstentschädigung maximal die vertraglich geschuldeten Stornokosten, die bei unverzüglicher Stornierung angefallen wären, sofern die versicherte Person Anspruch auf Erstattung der Stornokosten gehabt hätte.

D. Covid-19 Reiseschutz

Der Covid-19 Reiseschutz besteht im Rahmen der Reiserücktrittsversicherung und des Reiseausfallschutzes. Es besteht Versicherungsschutz bei diagnostizierter Infektion mit SARS-CoV-2 (Covid-19) sowie Anordnung einer häuslichen Isolation (Quarantäne) vor und während einer versicherten Reise.

E. Fluggastrecht – Entschädigungshelfer

Passengers Friend Gold – die Zusatzabsicherung bei Flugunregelmäßigkeiten

Diese Leistung ist in allen neuen Vertragsabschlüssen ab 01.12.2025 enthalten.

Unser Partner, Passengers friend GmbH, bietet Unterstützung bei der Durchsetzung der vertraglich geregelten Entschädigungsleistung auf der Grundlage der EU-Fluggastrechteverordnung (EG) Nr. 261/2004. Kunden der LTA erhalten Zugang zu den Serviceleistungen rund um den gesetzlich festgelegten Anspruch im Fall einer erheblichen Flugverspätung, Annullierung, eines verpassten Anschlussfluges oder einer verweigerten Beförderung. Dieser Anspruch kann bis zu 600 Euro pro Person betragen. Die Anspruchsdurchsetzung erfolgt vollständig über Passengers friend. Eine Beteiligung an der Auszahlung erfolgt nicht. Fluggäste erhalten die Entschädigung in voller Höhe ohne Abzug

Erstattung zusätzlicher Kosten bei Wartezeiten

Neben dem pauschalen Ausgleichsanspruch umfasst der Tarif Passengers friend GmbH auch die Durchsetzung von Folgeansprüchen, die sich aus einer erheblichen Verzögerung ergeben. Hierzu zählen insbesondere Kosten für Hotelübernachtungen, Transfers zwischen

Flughafen und Unterkunft sowie notwendige Verpflegung, sofern diese von der Fluggesellschaft nicht unmittelbar bereitgestellt wurden oder der Fluggast in Vorleistung gehen musste.

Diese Aufwendungen werden – im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtungen der Airline – an den Fluggast ausbezahlt.

Entschädigungshöhe

Die Höhe der Entschädigung richtet sich gemäß EU-Verordnung (EG) Nr. 261/2004 nach der Flugdistanz und gestaltet sich wie folgt:

Flugdistanz: Entschädigung pro Person:

- bis 1.500 km: 250 EUR
- 1.500-3.500 km: 400 EUR
- über 3.500 km (innerhalb der EU): 400 EUR
- über 3.500 km (außerhalb der EU): 600 EUR

F. Reisekrankenversicherung inklusive Covid-19 Krankenschutz

- Je nach gewähltem Tarif besteht für versicherte Personen kein Selbstbehalt oder ein Selbstbehalt in Höhe von 100 Euro je Schaden
- Medizinische Notrufnummer zu jeder Tages- und Nachtzeit

inklusive Auslandsreise-Rückholkosten

- Unbegrenzte Kostenübernahme für medizinisch sinnvolle und vertretbare Krankentransporte

inklusive Inlandsreise-Rückholkosten

- Bis zu 10.000 Euro je Person/je Reise

Heilbehandlung

Versichert ist die medizinisch notwendige Heilbehandlung für Erkrankungen und Unfälle, die innerhalb der versicherten Auslandsreise eingetreten sind. Der Versicherer erstattet u.a. die Kosten für ambulante oder stationäre Heilbehandlungen oder verordnete Arzneimittel. Dazu zählen zum Beispiel Behandlungen beim Arzt, im Krankenhaus oder verordnete Arzneimittel.

Krankentransport Ausland

Es werden die Kosten für folgende, medizinisch sinnvolle und vertretbare Leistungen erstattet, die aufgrund eines Unfalls oder einer Erkrankung während einer Reise im Ausland der versicherten Person entstehen:

- Krankentransporte (Ambulanz- oder Luftfahrzeug) in das nächste für die Behandlung geeignete Krankenhaus oder zu einer Spezialklinik.
- Verlegungstransporte von Krankenhaus zu Krankenhaus im Ausland.
- Kosten des medizinisch sinnvollen und vertretbaren Rücktransportes vom Aufenthaltsort der stationären Behandlung im Ausland zum

Wohnsitz der versicherten Person im Heimatland oder in das dem Wohnsitz nächstgelegene geeignete Krankenhaus im Heimatland.

- Im Todesfall Überführung oder Bestattung vor Ort.
- Such-, Rettungs- und Bergungseinsätze bis zu maximal 15.000 Euro je Versicherungsfall. Übernahme der Fahrt- bzw. Flugkosten (Economy Class) für eine einmalige Reise einer der versicherten Person nahestehenden Person zum Ort des Krankenhausaufenthaltes und zurück.

Die Entscheidung, ob die versicherte Person zu Lande oder in einem Luftfahrzeug transportiert wird, übernimmt der als Assisteure beauftragte Arzt für Reisemedizin in Abstimmung mit dem behandelnden Arzt vor Ort.

Krankentransport Inland

Es werden die Kosten für folgende, medizinisch sinnvolle und vertretbare Leistungen erstattet, die aufgrund eines Unfalls oder einer Erkrankung während einer Reise im Inland der versicherten Person entstehen:

- Verlegungstransporte von Krankenhaus zu Krankenhaus im Inland.
- Kosten des medizinisch sinnvollen und vertretbaren Rücktransportes vom Aufenthaltsort der stationären Behandlung im Inland zum Wohnsitz der versicherten Person im Inland oder in das dem Wohnsitz nächstgelegene geeignete Krankenhaus im Inland.
- Überführungen oder Bestattungen vor Ort im Todesfall.
- Die Versicherungssumme beträgt maximal 10.000 Euro je Versicherungsfall. Such-, Rettungs- und Bergungseinsätze bis zu maximal 15.000 Euro je Versicherungsfall.

Die Entscheidung, ob die versicherte Person zu Lande oder in einem Luftfahrzeug transportiert wird, übernimmt der als Assisteure beauftragte Arzt für Reisemedizin in Abstimmung mit dem behandelnden Arzt vor Ort.

Reisebeistands- und Assistance-Leistungen

Neben der Organisation der Leistungen, zu denen eine entsprechende Kostenübernahme erfolgt, werden folgende, weitere Vermittlungsdienste und Dienstleistungen erbracht:

- Organisation von medizinischer Versorgung und Benennung eines Deutsch oder Englisch sprechenden Arztes
- Vermittlung von Ärzten, Fachärzten, Labore, Krankenhäusern
- Organisation des Versandes von lebenswichtigen Medikamenten, Blutplasma, medizinisch-technischen Geräten und, soweit erforderlich, Vermittlung von an diesen Geräten geschultem Personal
- Kontaktherstellung zwischen dem behandelnden Arzt und dem Hausarzt sowie Übermittlung von Informationen zwischen den beteiligten Ärzten

- Information der Angehörigen
- Vermittlung eines spezialisierten Arztes mit einer eventuellen Konsultation am Krankenbett, sofern medizinisch notwendig

24-Stunden-Notruf-Servicenummer

Dazu wird Ihnen eine 24-stündige Notruf-Nummer zur Verfügung gestellt, die Ihnen die Hilfe und den Beistand in dem jeweils bezeichneten Rahmen während der Reisedauer bietet. Die sich gegebenenfalls daraus ergebende Beauftragung von Leistungsträgern beinhaltet grundsätzlich keine Anerkennung der Leistungspflicht aus den hier aufgeführten Versicherungsverträgen.

G. Reisegepäckversicherung

- Versicherungssumme bis zu 3.000 Euro je Erwachsenen
- Versicherungssumme bis zu 1.500 Euro für Kinder unter 16 Jahren, je Reise
- 500 Euro für Notkäufe bei Verspätung (ab 24 h)
- Je nach gewähltem Tarif besteht für versicherte Personen kein Selbstbehalt oder ein Selbstbehalt in Höhe von 100 Euro je Schaden.

Der Versicherer ersetzt den Zeitwert bei Beschädigung oder Abhandenkommen des Reisegepäckes bis zu einer Höhe von 3.000 Euro je versicherte Person, jedoch bis zu 1.500 Euro insgesamt für Kinder unter 16 Jahren. Die Höchstentschädigung je einzelnen Gegenstand beträgt 750 Euro.

H. Reiseunfallversicherung

Die Reiseunfallversicherung bietet Schutz falls es auf einer Urlaubsreise zu einem Unfall kommt. Abgesichert ist die Leistung für eine unfallbedingte Invalidität sowie eine Leistung im Falle eines Unfalld Todes. Ein Unfall liegt vor, wenn die versicherte Person durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.

- Höhe der Versicherungssumme
 - 10.000 Euro bei Unfalld Tod pro Person
 - 25.000 Euro Invalidität bedingt durch einen Unfall pro Person

Eine Invalidität liegt vor, wenn die körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit der versicherten Person unfallbedingt dauerhaft beeinträchtigt ist.

Die Invaliditätsleistung wird als einmalige Kapitalzahlung erbracht und richtet sich nach dem Invaliditätsgrad.

Die Todesfalleistung wird erbracht, wenn die versicherte Person unfallbedingt innerhalb eines Jahres nach dem Unfall stirbt.

I. Reisehaftpflichtversicherung

Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass gegen die versicherte Person wegen einer während der Wirksamkeit des Vertrages eingetretenen Schadenereignisses, das

- den Tod, die Verletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen (Personenschaden) oder
- die Beschädigung oder Vernichtung von Sachen (Sachschaden) Schutz von Privatpersonen auf Urlaubsreisen aus den Gefahren des täglichen Lebens gegen gesetzliche Haftpflichtansprüche Dritte bei Personen- und Sachschäden.
- Die maximale Versicherungssumme beträgt 1,5 Mio Euro.
- Auslandsdeckung weltweit

Der Versicherungsschutz umfasst insbesondere die Prüfung der Haftpflichtfrage. Die Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche und die Zahlung von berechtigten Schadensersatzforderungen an Dritte.

J. Travel & Home

Absicherung für Schlüssel, Karten und Geld

Notfallbargeld

Sollte Ihnen im Urlaub Ihre Geldbörse abhandenkommen, lassen wir Sie nicht mit leeren Händen dastehen: LTA Travel & Home sorgt dafür, dass Sie Ihren Aufenthalt trotz Zwischenfall genießen können.

Umgehende Kartensperrung

Auch wenn Ihnen Bank-, Kredit, SIM- oder Kundenkarten abhanden gekommen sind, fängt Sie LTA Travel & Home auf. Sie sparen Geld, Zeit und vor allem Nerven, da wir uns aufmerksam, schnell und unkompliziert um Ihre Situation kümmern.

Dokumentenschutz

Bei Bedarf können Sie auch wichtige Dokumente – etwa den Personalausweis, Reisepass oder Versicherungspolice – bei uns archivieren lassen. Bei Verlust oder Diebstahl übermitteln wir die betreffenden Kopien an die von Ihnen gewünschte Adresse oder Faxnummer, beispielsweise die nächste Auslandsvertretung der Bundesrepublik.

Schlüsseldienst – sofort und kostenlos

Vor der eigenen Tür zu bemerken, dass man seine Schlüssel verloren hat, sorgt für Stress und Anspannung – normalerweise. Mit LTA Travel & Home allerdings stellt diese unangenehme Situation kein Problem mehr dar!

Rund um die Uhr erreichbar

Unsere LTA Travel & Home Hotline ist rund um die Uhr erreichbar und leitet nach Nennung eines vorher vereinbarten Kennworts sofort alle notwendigen Schritte für Sie ein: **+49(0) 521 30530-159**

K. Golfversicherung

Golfversicherung Paket L/XL/XXL 2026

Nach Maßgabe der der Golfversicherung zugrundeliegenden allgemeinen und besonderen Bedingungen besteht folgender Versicherungsschutz:

Golfausrüstung

Ihre gesamte Golfausrüstung und Golfbekleidung ist außerhalb der Wohnung, sowie sonstige Kleidungsstücke innerhalb eines anerkannten Golfclubs oder Golfgeländes, weltweit gegen Verlust oder Beschädigung durch Transportunfälle, Brand, Blitzschlag und Explosion, Überschwemmung und Leitungswasser, Raub, Einbruchdiebstahl und nachgewiesenen Diebstahl sowie sonstige durch höhere Gewalt hervorgerufenen Ereignisse (z.B. Erdbeben, Krieg, Unruhe, Streiks) bis zur Versicherungssumme von L bis 1.300 Euro / XL bis 3.600 Euro / XXL bis 7.200 Euro je Schadenfall versichert. Golfgepäckdiebstähle sind, wenn das Golfgepäck von außen nicht einsehbar ist, auch aus Kraftfahrzeugen rund um die Uhr versichert.

Für Golfgepäckdiebstähle aus Kraftfahrzeugen im Ausland (alle Länder außerhalb des Wohnsitzlandes der versicherten Person) gilt in jedem Versicherungsfall ein Selbstbehalt von 250,- Euro vereinbart. Zusätzlich sind auch auf Reisen im Ausland (alle Länder außerhalb des Wohnsitzlandes der versicherten Person) die gemieteten oder geliehenen Golfschläger und Golfbags versichert.

Für die Pakete XL und XXL gilt zudem folgender Absatz:

Im Rahmen der angeführten Versicherungssumme gelten zur Golfausrüstung zählende technische Geräte bzw. technische Geräte mit für das Golfspiel ausgestatteten Zusatzfunktionen mitversichert und zwar elektrische Golftrrolleys mit 50 % und alle anderen Geräte (z.B. Entfernungsmesser, Uhren mit GPS-Funktion) mit 5 % der Versicherungssumme. Nicht umfasst von dieser Erweiterung sind Mobiltelefone (Handys) und Computer (Laptops). Bei Unbrauchbarkeit der beschädigten oder abhandengekommenen Golfschläger auf einer Reise gelten auch die Leihgebühren von Ersatzschlägern von L bis 100 Euro / XL bis 550 Euro / XXL bis 800 Euro mitversichert.

Schlägerbruch-Versicherung

Zusätzlich wird auch Ersatz bei Bruch eines Golfschlägers während des Gebrauchs auf einem anerkannten Golfclub oder Golfgelände bis zur Versicherungssumme von L bis 200 Euro / XL bis 350 Euro / XXL bis 450 Euro je Schadenfall geleistet. Wird keine Reparatur vorgenommen, ersetzt der Versicherer den Wiederbeschaffungspreis eines Golfschlägers gleicher Art und Güte bei Vorlage des Wiederbeschaffungsbeleges bis 150 Euro.

Privat-Haftpflichtversicherung

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Schadenersatzverpflichtungen aus allen privaten (somit ausgenommen betrieblichen, beruflichen oder gewerbsmäßigen) Tätigkeiten innerhalb eines anerkannten Golfclubs oder Golfgeländes weltweit bis zur Pauschalversicherungssumme von 1.500.000,- Euro im Paket L, von 5.000.000,- Euro im Paket XL und von 7.500.000,- Euro im Paket XXL je Schadenfall.

„Hole in One“-Versicherung

Ersetzt werden die nachgewiesenen Kosten einer Einladung bzw. Feier, welche aufgrund eines in einem offiziellen Turnier erzielten „Hole in One“ erfolgte, bis zur Versicherungssumme von L bis 400 Euro / XL bis 600 Euro / XXL bis 900 Euro.

Beschreibung des Versicherungsschutzes

Die vollständige Leistungsbeschreibung entnehmen Sie bitte den entsprechenden Abschnitten in den nachfolgenden Versicherungsbedingungen.

Einstufung und Übergangsregelung zu den Alterstarifen

Für die Einstufung in die richtige Tarif-Altersklasse oder für die Zugehörigkeit zum Familientarif ist das Alter bei Einreichung des Aufnahmeantrags maßgeblich. Wird die Altersgrenze von 70 Jahren während der Laufzeit des Vertrages überschritten, fällt der Tarifbeitrag ab 70 Jahren erst mit der nächsten Verlängerung um ein weiteres Jahr an. Die Verlängerung des Versicherungsschutzes tritt nicht ein für versicherte Personen, die als versicherte Kinder nicht mehr über den Familientarif versicherbar sind.

Selbstbehalte *(je nach gewähltem Tarif oder Baustein)*

Reiserücktrittsversicherung und Reiseausfallschutz

Je nach gewähltem Tarif besteht für versicherte Personen kein Selbstbehalt oder ein Selbstbehalt in Höhe von 20 % der anfallenden Kosten je Schaden.

Reisegepäckversicherung

Je nach gewähltem Tarif besteht für versicherte Personen kein Selbstbehalt oder ein Selbstbehalt in Höhe 100 Euro je Schaden.

Reisekrankenversicherung

Je nach gewähltem Tarif besteht für versicherte Personen kein Selbstbehalt oder ein Selbstbehalt in Höhe 100 Euro je Schaden.

Hinweise auf Leistungs- und Risikoausschlüsse

Was ist grundsätzlich nicht versichert?

Die vorsätzliche Herbeiführung eines Versicherungsfalls, Schäden, die mit hoher Wahrscheinlichkeit vorhersehbar waren und Schäden, die auf Streik, Kernenergie, Beschlagnahme und sonstige Eingriffe von hoher Hand zurückzuführen sind. Ebenso nicht versichert sind während einer Reise eingetretene Ereignisse, zu denen zum Zeitpunkt des Reiseantritts eine offizielle Reisewarnung des deutschen Außenministeriums ausgegeben wurde. Als offizielle Reisewarnung gelten alle Reisewarnungen für ein gesamtes Land oder partielle Reisewarnungen für ein bestimmtes Gebiet (Teilreisewarnungen).

Wird die versicherte Person von Krieg, Kriegs- oder Bürgerkriegsereignissen im Ausland überrascht, besteht Versicherungsschutz für die ersten 14 Tage nach Beginn der Ereignisse beziehungsweise nach Bekanntgabe einer Reisewarnung.

Für die Reiserücktrittsversicherung und den Reiseausfallschutz (Reiseabbruchversicherung) besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Schadenfall durch das Vorliegen einer Pandemie entstanden ist. Eine Pandemie liegt vor, wenn eine Infektionskrankheit sich über weite Teile eines oder mehrerer Kontinente ausbreitet und die Weltgesundheitsorganisation (WHO) hierfür eine Pandemie ausgerufen und noch nicht für beendet erklärt hat.

Für versicherte Leistungen in der Reisekrankenversicherung besteht Versicherungsschutz, auch wenn das den Versicherungsfall auslösende Ereignis ursächlich auf der Grundlage einer Pandemie entstanden ist. Dieses hat keine Gültigkeit im Falle einer entsprechenden Reisewarnung für das Zielgebiet.

Reiserücktrittsversicherung und Reiseausfallschutz (Reiseabbruchversicherung)

Es besteht u.a. kein Versicherungsschutz für Ereignisse, mit denen zur Zeit des Tarifabschlusses oder der Reisebuchung zu rechnen war.

Covid-19 Reiseschutz

Kein Versicherungsschutz besteht unter anderem für Kosten durch behördlich angeordnete Quarantänemaßnahmen, die unmittelbar nach der Einreise entstehen sowie für allgemein angeordnete Quarantänemaßnahmen während des Aufenthaltes.

Fluggastrecht - Entschädigungshelfer

Kein Anspruch besteht, wenn der Leistungsfall auf außergewöhnliche Umstände im Sinne von Art. 5 Abs. 3 der EU-Verordnung (EG) Nr. 261/2004 zurückzuführen ist, die auch bei Ergreifen aller zumutbaren

Maßnahmen nicht vermeidbar gewesen wären. Dazu zählen extreme Wetterbedingungen, Naturereignisse, politische Unruhen, behördliche Luftraumsperrungen sowie medizinische Notfälle. Ebenso ausgeschlossen sind Streiks von Flughafen- oder Flugsicherungspersonal oder sonstigen Dritten außerhalb der Airline.

Streiks von Airline-eigenem Personal (z. B. Piloten oder Kabinenbesatzung) gelten nicht als außergewöhnliche Umstände und berechtigen weiterhin zum Anspruch.

Reisekrankenversicherung

Kein Versicherungsschutz besteht insbesondere

- für Behandlungen, die der alleinige Grund oder einer der Gründe für den Antritt der Reise waren.
- für Heilbehandlungen oder sonstige Maßnahmen, die das medizinisch notwendige Maß übersteigen, sowie für Übermaßberechnungen und wucherische Rechnungsstellungen. In diesen Fällen kann der Versicherer die Leistungen auf ein angemessenes Maß kürzen, wenn nicht vor Behandlungsbeginn der medizinische Assistent kontaktiert wird.

Reisegepäckversicherung

Für Schäden durch Vergessen, Liegen-, Hängen-, Stehenlassen oder Verlieren besteht kein Versicherungsschutz. Außerdem sind u.a. Bargeld, Wertpapiere, Fahrkarten, Dokumente aller Art nicht versichert. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Herbeiführung oder vorsätzlich unwahren Angaben aus Anlass des Schadensfalles ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Reiseunfallversicherung

Es besteht kein Versicherungsschutz für folgende Unfälle:

- Unfälle der versicherten Person durch Geistes- oder Bewusstseinsstörungen sowie durch Schlaganfälle, epileptische Anfälle oder andere Krampfanfälle, die den ganzen Körper der versicherten Person ergreifen.
- Unfälle, die unmittelbar oder mittelbar durch Krieg- oder Bürgerkriegsereignisse verursacht sind.

Ausgeschlossen sind außerdem folgende Beeinträchtigungen:

- Schäden an Bandscheiben sowie Blutungen aus inneren Organen und Gehirnblutungen
- Gesundheitsschäden durch Strahlen
- Infektionen (z.B. durch Insektenstiche oder -bisse)
- Gesundheitsschäden durch Heilmaßnahmen oder Eingriffe am Körper der versicherten Person

Reisehaftpflichtversicherung

Es besteht kein Versicherungsschutz für Haftpflichtansprüche aus Schäden

- Infolge der Ausübung von Jagd.
- Aus Schadensfällen von Angehörigen der versicherten Person, die mit ihr in häuslicher Gemeinschaft leben.
Als Angehörige gelten Ehegatten/Lebensgefährten, Eltern und Kinder, Adoptiveltern und Kinder, Stiefeltern und Kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und Kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind).
- Zwischen versicherten Personen, die über einen LTA-Tarif abgesichert sind.
- Durch Umwelteinwirkung auf Boden, Luft oder Wasser (einschließlich Gewässerschäden).
- Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten.
- Wegen Personenschäden, die aus der Übertragung einer Krankheit der versicherten Person resultieren.

Weitere Ausschlüsse oder Einschränkungen des Versicherungsschutzes entnehmen Sie bitte den entsprechenden Abschnitten in den Versicherungsbedingungen Ihres gewählten Tarifes.

Wichtige Hinweise zum Versicherungsschutz

Welche Pflichten haben Sie bei Vertragsabschluss?

Sie müssen bei Vertragsabschluss alle Angaben vollständig und wahrheitsgemäß machen. Sofern Sie dagegen verstoßen, gefährden Sie Ihren Versicherungsschutz.

Welche Pflichten müssen Sie grundsätzlich beachten, wenn der Versicherungsfall eintritt?

Halten Sie den Schaden möglichst gering und vermeiden Sie alles, was zu einer unnötigen Kostenerhöhung führen könnte.

Bei Notfällen wählen Sie bitte sofort die **24-Stunden-Notrufnummer: Telefon +49 (0) 6204 70 150 40** und zeigen den Schaden umgehend der Lifecard-Travel-Assistance GmbH online unter <https://www.lta-reise-schutz.de/de/services/schadenservice/>.

Bitte beantworten Sie alle Fragen vollständig und wahrheitsgemäß und fügen die erforderlichen Unterlagen und Belege bei der Lifecard-Travel-Assistance GmbH zur Weiterleitung an die entsprechenden Versicherer bei.

Welche Rechtsfolgen ergeben sich bei der Nichtbeachtung der Pflichten?

Wird eine der Pflichten verletzt, so kann der Versicherer die Leistung entsprechend der Schwere des Verschuldens kürzen. Dies kann bis zum Verlust der kompletten Versicherungsleistung führen.

Für welche Reisen gilt der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz gilt für beliebig viele, vorübergehende Reisen, die innerhalb des versicherten Zeitraumes angetreten werden. Es besteht Versicherungsschutz für die ersten 56 Tage einer Urlaubs- und/oder Geschäftsreise.

Als versicherte Inlandsreise gilt eine Reise im Land des Hauptwohnsitzes mit anschließendem Übernachtungsaufenthalt in mehr als 50 km Entfernung vom Hauptwohnsitz.

Wann tritt der Versicherungsschutz erstmals in Kraft?

Der Versicherungsschutz beginnt erstmals ab Zugang des Bestätigungsschreibens der LTA, wenn der Erstbeitrag rechtzeitig bei Fälligkeit bezahlt wurde, es sei denn, der Antragstellende hat die Nichtzahlung nicht zu vertreten, wofür er aber beweispflichtig ist.

In der Reiserücktrittsversicherung beginnt der Versicherungsschutz erstmals, wenn zwischen Beginn des LTA-Reiseschutzes und dem geplanten Reiseantritt mindestens 14 Tage liegen.

Für Reisebuchungen, bei denen zwischen Buchung und Reisebeginn weniger als 14 Tage liegen, besteht Versicherungsschutz, wenn datumsgleich mit der Reisebuchung oder an einem der vier folgenden Werktage der LTA-Reiseschutz mit sofortigem Versicherungsbeginn vereinbart wurde.

Diese Regelungen gelten auch für die Umbuchungsgebührenversicherung, den Covid-19 Reiseschutz sowie für Vereinbarungen zur Erhöhung der Reisepreisabsicherung (Höherversicherung).

Als „Reise“ gelten gebuchte Gesamtpakete (Pauschalreisen) und / oder unabhängig voneinander gebuchte Reise-Einzelleistungen, für die der Versicherungsschutz gelten soll:

Der Versicherungsschutz für versicherte Leistungen während der Reise beginnt erstmals mit dem Antritt der Reise.

Wann beginnt und endet der Versicherungsschutz innerhalb der Vertragslaufzeit?

Der Versicherungsschutz beginnt in der Rücktrittsversicherung nebst weiteren, versicherten Leistungen vor Reiseantritt unter den oben genannten Voraussetzungen, jedoch nicht vor Buchung der jeweiligen Reise, und endet mit dem Antritt der Reise. In den übrigen Vertragsarten beginnt der Versicherungsschutz mit dem Antritt der Reise und endet mit dem Abschluss der Reise.

Wichtige Hinweise zur Vertragslaufzeit und Beitragszahlung

Der Vertrag gilt zunächst für ein Jahr und verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn nicht einem der Vertragspartner bis spätestens einem Monat vor Ablauf des Vertragsjahres eine Kündigung zugeht. Die Zahlung des Jahresbetrages erfolgt durch Bankeinzug. Der Betrag ist umgehend nach Zugang des Bestätigungsschreibens der LTA fällig. Falls der Beitrag per Überweisung bezahlt wird, gilt der Versicherungsschutz nach Zugang des Bestätigungsschreibens der LTA, wenn die Überweisung des Tarifbetrags umgehend nach Zugang des Antrages bei der LTA ausgeführt wird. Kann der Erst- bzw. Folgebetrag nicht rechtzeitig abgebucht werden, gefährden Sie Ihren Versicherungsschutz, es sei denn, Sie haben die Nichtzahlung nicht zu vertreten, wofür Sie aber beweispflichtig sind.

Die LTA kann den Tarifbetrag für bestehende Verträge mit Wirkung ab Beginn des nachfolgenden Versicherungsjahres ändern. Der geänderte Betrag darf denjenigen für Neuverträge der gleichen Tarifgeneration nicht übersteigen. Im Falle einer Erhöhung des Tarifbetrages, kann die versicherte Person den Versicherungsvertrag mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung, kündigen. Die LTA hat die versicherte Person in der Mitteilung auf das Kündigungsrecht hinzuweisen. Die Mitteilung muss der versicherten Person spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Erhöhung der Prämie zugehen.

Tarif- und Verbraucher-Informationen

Leistungsbestätigung

- A. Reiserücktrittsversicherung (Seite 47)
- B. Reiseausfallschutz (Reiseabbruchversicherung) (Seite 53)
- C. Umbuchungsgebührenversicherung (Seite 55)
- D. Covid-19 Reiseschutz (Seite 56)
- E. Fluggastrecht – Entschädigungshelfer (Seite 57)
- F. Reisekrankenversicherung (Seite 59)
 - inklusive Covid-19 Krankenschutz
 - inklusive Auslandsreise-Rückholkosten
 - inklusive Inlandsreise-Rückholkosten
- G. Reisegepäckversicherung (Seite 66)
- H. Reiseunfallversicherung (Seite 68)
- I. Reisehaftpflichtversicherung (Seite 78)
- J. Travel & Home (Seite 81)
- K. Golfversicherung (Seite 86)

Der von Ihnen gewählte Jahresreiseschutz gilt weltweit für beliebig viele Reisen, ganz gleich, ob Sie diese mit dem Auto, mit dem Reisebus, mit der Bahn, mit dem Flugzeug oder mit dem Schiff unternehmen. Vom Versicherungsschutz werden alle im Voraus gebuchten Reiseleistungen umfasst. Die Versicherungssumme beträgt maximal 20.000 Euro je Einzeltarif/je Reise oder 25.000 Euro je Partner- oder Familientarif/je Reise.

Bitte beachten Sie unbedingt die folgenden Abschlussfristen für den Versicherungsschutz zur Reiserücktrittversicherung, Umbuchungsgebührenversicherung, zum Covid-19 Reiseschutz sowie zur Vereinbarung einer Erhöhung der Reisepreisabsicherung (Höherversicherung):

Der Versicherungsschutz besteht für sämtliche Reisen und / oder unabhängig voneinander gebuchte Reise-Einzelleistungen, die während des versicherten Zeitraums gebucht wurden.

Für Reisen und Reise-Einzelleistungen, die vor dem versicherten Zeitraum gebucht wurden, besteht Versicherungsschutz, wenn zwischen Beginn des LTA-Reiseschutzes und dem geplanten Reiseantritt mindestens 14 Tage liegen.

Für Reise- (Einzelleistungs-) buchungen, bei denen zwischen Buchung und Reisebeginn weniger als 14 Tage liegen, besteht Versicherungsschutz, wenn datumsgleich mit der Reisebuchung oder an einem der vier folgenden Werktage der LTA-Reiseschutz mit sofortigem Versicherungsbeginn vereinbart wurde.

LTA-Reiseschutz für versicherte Leistungen während der Reise kann bis zum Antritt der Reise abgeschlossen werden.

Hinweise im Schadensfall

Hier sind alle Leistungsarten aufgeführt, die über die Lifecard-Travel-Assistance GmbH angeboten werden. Bitte entnehmen Sie hieraus die Hinweise, die zu den Leistungsarten in dem von Ihnen gewählten Tarif aufgeführt sind.

Wenn Sie die Reise nicht antreten können (Reiserücktrittsversicherung)

Sie sind verpflichtet, die Reise umgehend nach Eintritt des versicherten Rücktrittsgrundes zu stornieren, um die Rücktrittskosten möglichst gering zu halten. Bitte reichen Sie alle Buchungsunterlagen mit der Stornokosten-Rechnung umgehend ein.

Schwere Unfallverletzung und unerwartete schwere Erkrankung müssen Sie durch eine ärztliche Bescheinigung auf dem entsprechenden Formular der LTA-Online-Schadensmeldung, u.a. mit Angaben der Diagnose, des Krankheitsverlaufes und eventueller Vorerkrankungen, nachweisen; psychiatrische Erkrankungen durch eine ärztliche Bescheinigung des behandelnden Facharztes für Psychiatrie auf dem entsprechenden Formular der LTA-Online-Schadensmeldung. Weitere Pflichten entnehmen

Sie bitte den Abschnitten „Obliegenheiten“ in den jeweiligen Versicherungsbedingungen.

Benötigte Unterlagen im Schadensfall:

- LTA-Online-Schadensmeldung zur Schadenanzeige inklusive Fragebogen zur ärztlichen Bescheinigung.
- Buchungsunterlagen in Kopie, Stornokosten-Rechnung/en, gegebenenfalls weitere Unterlagen und Belege

Bei Abbruch der Reise, Reise-Unterbrechung oder Reise-Verlängerung (Reiseausfallschutz)

Können Sie die Reise wegen Krankheit oder Unfallverletzung nicht planmäßig beenden oder müssen diese unterbrechen, so begeben Sie sich bitte umgehend in ärztliche Behandlung vor Ort und (insbesondere bei stationärem Krankenhausaufenthalt) nehmen umgehend Kontakt über die **24-Stunden-Notrufnummer: +49 (0) 6204 70 150 40** zum ärztlichen Dienst auf und folgen dessen Anweisungen. Lassen Sie sich qualifizierte Arzt- und Krankenhausberichte persönlich aushändigen und reichen diese zusammen mit den Reiseunterlagen ein. Halten Sie die etwaigen notwendig gewordenen Beförderungs- und Übernachtungskosten so gering wie möglich und weisen Sie die Höhe der Kosten für gebuchte, aber nicht mehr in Anspruch genommene Reiseleistungen nach.

Benötigte Unterlagen im Schadensfall:

- LTA-Online-Schadensmeldung
- Ärztliches Attest vom behandelnden Arzt vor Ort mit Diagnose und Krankheitsverlauf
- Ursprüngliche Buchungsunterlagen in Kopie, Neu- und/oder Umbuchungen im Original

Wenn gebuchte Reiseleistungen umgebucht werden müssen (Umbuchungsgebührenversicherung)

- LTA-Online-Schadensmeldung
- Buchungsunterlagen in Kopie
- Umbuchungsgebühren-Beleg im Original

Wenn Ihr Flug verspätet ist oder ausfällt (Fluggastrecht – Entschädigungshelfer)

Unser Partner hilft Ihnen bei der Prüfung und Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber Fluggesellschaften.

Bei einer notwendigen, ärztlichen Behandlung im Ausland (Reisekrankenversicherung)

Halten Sie den Schaden möglichst gering und vermeiden Sie alles, was zu einer unnötigen Kostenerhöhung führen könnte. Im Falle einer stationären Behandlung im Krankenhaus, vor Beginn umfangreicher

ambulanter oder stationärer diagnostischer und therapeutischer Maßnahmen wählen Sie bitte sofort die **24-Stunden-Notrufnummer: +49 (0) 6204 70 150 40**. Zeigen Sie den Schaden umgehend, spätestens nach Abschluss der Reise, an und reichen Sie alle relevanten Unterlagen im Original ein. Weitere Obliegenheiten entnehmen Sie bitte dem entsprechenden Abschnitt in den Versicherungsbedingungen.

Benötigte Unterlagen im Schadensfall:

- LTA-Online-Schadensmeldung
- Bei ambulanter Behandlung: Arztbericht, Arztrechnungen, Rezepte, Kassenbelege
- Bei stationärer Behandlung: Krankenhausbericht, -rechnungen

Wenn ein medizinischer Rücktransport erfolgen muss und bei zusätzlichen Assistance- und Beistandsleistungen (Rückholkosten-Versicherungen und Versicherung von Assistance-Leistungen)*

Benötigte Unterlagen im Schadensfall:

- Kostenbelege zu den versicherten Leistungen

Bei Reisegepäck-Schäden (Reisegepäckversicherung)

Wenn Ihr Gepäck bei Transport oder Aufbewahrung beschädigt wird oder abhandenkommt, melden Sie dies bitte unverzüglich nach der Entdeckung dem Beförderungsunternehmen, dem Beherbergungsbetrieb oder der Gepäckaufbewahrung und lassen Sie sich eine schriftliche Schadenbestätigung geben. Bei Diebstahl oder anderen Straftaten erstatten Sie bitte unverzüglich eine Anzeige bei der nächsten Polizeidienststelle unter Einreichung einer Liste aller in Verlust geratener Sachen und lassen sich eine Durchschrift des Polizeiprotokolls oder eine anderweitige schriftliche Bestätigung über die Anzeigenerstattung geben.

Benötigte Unterlagen im Schadensfall:

- LTA-Online-Schadensmeldung
- Schadenbestätigung des Beförderungsunternehmens/ Beherbergungsbetriebes
- Polizeibericht bei Straftaten
- Liste der betroffenen Gegenstände
- Anschaffungsbelege

Bei Reiseunfällen (Reiseunfallversicherung)

Es bestehen folgende Obliegenheiten:

Nach einem Unfall, der voraussichtlich eine Leistungspflicht herbeiführt, müssen Sie oder die versicherte Person umgehend

- einen Arzt hinzuziehen,

- seine Anordnungen befolgen und
- uns unterrichten

Werden Ärzte vom Versicherer beauftragt, muss sich die versicherte Person auch von diesen untersuchen lassen. Die notwendigen Kosten einschließlich eines dadurch entstandenen Verdienstaufhalles trägt der Versicherer. Hat der Unfall den Tod zur Folge, ist dieses innerhalb von 48 Stunden zu melden, auch wenn uns der Unfall schon angezeigt war. Dem Versicherer ist das Recht zu verschaffen, gegebenenfalls eine Obduktion durch einen von ihm beauftragten Arzt vornehmen zu lassen.

Bei Haftpflichtfällen (Reisehaftpflichtversicherung)

Schadensanzeige: Sie bzw. die versicherte Person hat bei Eintritt eines Versicherungsfalles folgende Obliegenheiten

- Neben der Anzeige des Schadenfalls selbst, ist dem Versicherer nach Maßgabe der Regelung in § 30 VVG Versicherungsvertragsgesetz die Tatsachen anzuzeigen, die ihre Verantwortlichkeit gegenüber einem Dritten zur Folge haben könnten.
- Jeder Versicherungsfall ist uns umgehend anzuzeigen, auch wenn noch keine Schadensersatzansprüche erhoben wurden
- Wird gegen die versicherte Person ein Haftpflichtanspruch erhoben, ein staatsanwaltliches, behördliches oder gerichtliches Verfahren eingeleitet, ein Mahnbescheid erlassen oder ihr gerichtlich der Streit verkündigt, haben Sie bzw. die versicherte Person dies ebenfalls umgehend anzuzeigen

Bedingungen für die Teilnahme an LTA Travel & Home

Sorgfaltspflichten: Die versicherte Person hat zur Vermeidung von Missbrauch dafür Sorge zu tragen, dass ein Dritter keine Kenntnis von den persönlichen Zugangsdaten (Schutzbriefnummer, pers. Daten) erhält. Ist der versicherten Person bekannt, dass ein Dritter darüber Kenntnis erhalten hat, oder besteht der dringende Verdacht einer derartigen Kenntnisnahme, so ist die versicherte Person verpflichtet, umgehend die Zugangsdaten zu ändern oder zu sperren. Zur Gewährleistung eines reibungslosen Ablaufes hat die versicherte Person etwaige Adressänderungen der LTA über das Servicecenter mitzuteilen. Unsere LTA Travel & Home-Hotline ist rund um die Uhr erreichbar und leitet nach Nennung eines vorher vereinbarten Kennworts sofort alle notwendigen Schritte für Sie ein: **+49 (0) 521 30530-159**.

Golfversicherung

Im Falle eines Schadens und Inanspruchnahme der Versicherung melden Sie bitte Ihren Schaden unter:

<https://www.lta-reiseschutz.de/de/services/schadenservice/>

* Diese Leistungen werden durch den medizinischen Dienst der Notruf-Service Nummer organisiert und mit dem Versicherer direkt abgerechnet.



Reiseversicherung

Jahresreiseschutz für Kunden der Lifecard-Travel-Assistance Gesellschaft für Reiseschutz mbH Mannheim

Allgemeine Vertragsinformationen, Versicherungsbedingungen und Merkblatt zur Datenverarbeitung

Sie als Kunden der Lifecard-Travel-Assistance-Unternehmensgruppe sind die versicherten Personen. Der Versicherer erbringt die vertraglich vereinbarten Leistungen. Die vereinbarten Leistungen sind in den nachfolgenden Versicherungsbedingungen aufgeführt. Diese Leistungen ergeben sich aus dem Versicherungsvertrag.

Zusätzlich bietet der Versicherer an einen kostenlosen, telefonischen, ärztlichen **Storno-Beratungsservice an (TelMed)**:

1. Falls eine versicherte Person vor einer versicherten Reise erkrankt oder einen Unfall erleidet, steht dieser Person ein ärztlicher, reisemedizinischer Beratungsservice hinsichtlich der Entscheidung, ob und wann die versicherte Reise storniert oder umgebucht werden sollte zur Verfügung. Die Inanspruchnahme des Services ist auf freiwilliger Basis
2. Es erfolgt eine kostenlose, neutrale Experten-Empfehlung hinsichtlich der gebuchten Reise, basierend auf den Angaben und/oder übermittelten Unterlagen zur Diagnose, Therapie und Krankheitsverlauf, soweit möglich.
3. Die Stornierung der Reise gilt als unverzüglich, wenn diese zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt, weil sich, entgegen der ärztlichen Empfehlung eine Reiseunfähigkeit zu einem späteren Zeitpunkt einstellt.
4. Wird die Reise trotz entsprechender Empfehlung nicht storniert, erfolgt die Prüfung eines Versicherungsfalles, wenn die Reise im Nachhinein aufgrund dieser Erkrankung oder Unfallverletzungen storniert wurde, nur in Höhe der Stornokosten, die bei umgehender Stornierung angefallen wären.

Storno-Beratungsservice Tel.: +49 (0) 6204 70 150 45

Diese Bedingungen beinhalten die Annahmerichtlinien des Versicherers, die gemäß § 7 VVG (Information des Versicherungsnehmers) in Zusammenhang mit der VVG-Informationspflichtenverordnung (VVG InfoV) zu erteilenden Allgemeinen Vertragsinformationen sowie das Merkblatt zur Datenverarbeitung und wurden für Kunden der Lifecard Travel Assistance Unternehmensgruppe zusammengefasst und erweitert.

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Vertragsinformationen und Allgemeine Versicherungsbedingungen für den Jahresreiseschutz (Teil 1 – 2)

Teil 1

Allgemeine Vertragsinformationen und anwendbares Recht

- § 1 Informationen zu den Versicherern
- § 2 Informationen zur Servicegesellschaft
- § 3 Informationen zu den versicherten Leistungen
- § 4 Informationen zum Vertrag

Teil 2

Allgemeine Versicherungsbedingungen (JRV AVB 2025 AB)

- § 1 Wer ist versicherte Person?
- § 2 Für welche Reisen gilt die Versicherung?
- § 3 Wie sind die Rechtsverhältnisse der am Vertrag beteiligten Personen?
- § 4 Prämienzahlung für den Gruppenversicherungsvertrag
- § 5 Wann ist der Beitrag zu zahlen und welche Laufzeit hat der Vertrag?
- § 6 Was müssen versicherte Personen bei der Beitragszahlung beachten?
- § 7 Wann beginnt und endet der Versicherungsschutz?
- § 8 Welche Pflichten muss die versicherte Person im Schadensfall unbedingt erfüllen (Obliegenheiten)?
- § 9 Welche Rechtsfolgen ergeben sich bei Verletzung der Obliegenheiten?
- § 10 Was gilt für Entschädigungen aus anderen Versicherungsverträgen?
- § 11 In welchen Fällen besteht kein Versicherungsschutz bzw. verliert die versicherte Person den Anspruch auf Versicherungsleistung?
- § 12 Wann verjähren Ansprüche auf Versicherungsleistungen?
- § 13 Wann sind die Leistungen fällig?
- § 14 In welcher Währung werden die Leistungen erbracht?

Spezielle Versicherungsbedingungen LTA JRV AVB 2025 (Teil 3 – 14)

Teil 3

A. Bedingungen für die Reiserücktrittsversicherung (JRV AVB 2025 RR)

- § 1 Was ist bei Nichtantritt der gebuchten und versicherten Reise versichert?
- § 2 Unter welchen Voraussetzungen erbringt der Versicherer die Leistung?
- § 3 Welche Einschränkungen des Versicherungsschutzes sind zu beachten?
- § 4 Was muss die versicherte Person bei Eintritt der in § 2 genannten Ereignisse unbedingt unternehmen (Obliegenheiten)?
- § 5 Welche Rechtsfolgen ergeben sich bei Verletzung von Obliegenheiten?
- § 6 Wie hoch ist die maximale Entschädigungsleistung und welchen Selbstbehalt muss/müssen die versicherte/n Person/en tragen?
- § 7 Vermittlungsentgelte, Gebühren und Kosten

Teil 4

B. Bedingungen für den Reiseausfallschutz (Reiseabbruchversicherung) (JRV AVB 2025 RA)

- § 1 Welche zusätzlichen Leistungen bietet der Versicherer bei Abbruch und Unterbrechung einer gebuchten und versicherten Reise?
- § 2 Wie hoch ist die maximale Entschädigungsleistung und welchen Selbstbehalt müssen die versicherten Personen tragen?
- § 3 Welche Obliegenheiten muss die versicherte Person nach Eintritt eines der in § 2 der JRV AVB 2025 RA genannten Ereignisse unbedingt unternehmen?
- § 4 Welche Rechtsfolgen ergeben sich bei Verletzung der Obliegenheiten?
- § 5 Welche Einschränkungen des Versicherungsschutzes sind zu beachten?

Teil 5

C. Bedingungen für die Umbuchungsgebührenversicherung (JRV AVB 2025 UMB)

- § 1 Was ist versichert?
- § 2 Unter welchen Voraussetzungen erbringt der Versicherer die Leistung?
- § 3 In welcher Höhe leistet der Versicherer Entschädigung?

Teil 6

D. Bedingungen Covid-19 Reiseschutz

- § 1 Gegenstand der Versicherung
- § 2 Versicherte Ereignisse und Risikopersonen
- § 3 Ausschlüsse
- § 4 Obliegenheiten nach Eintritt eines Schadenfalles
- § 5 Rechtsfolgen bei Verletzungen von Obliegenheiten
- § 6 Versicherungswert und Unterversicherung

Teil 7

E. Bedingungen für Fluggastrecht - Entschädigungshelfer

Diese Leistung ist in allen neuen Vertragsabschlüssen ab 01.12.2025 enthalten.

- 1. Was ist der Gegenstand der Leistung?
- 2. Unter welchen Voraussetzungen besteht ein Leistungsanspruch?
- 3. Welche außergewöhnlichen Umstände sind von einem Leistungsanspruch ausgeschlossen?
- 4. Welche Obliegenheiten sind zu beachten?
- 5. Welche Folgen hat die Verletzung von Obliegenheiten?
- 6. Welcher Geltungsbereich und welche Zuständigkeit gilt?

Teil 8

E. Bedingungen für die Reisekrankenversicherung inkl. Auslandsreise- und Inlandsreise-Rückholkosten-Versicherung und Reise-Assistance- und Beistandsleistungen (JRV AVB 2025 ARKV)

- § 1 Was ist versichert?
- § 2 Welche Leistungen sind versichert?
- § 3 Inlandsreisen
- § 4 In welchen Fällen ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen?
- § 5 Was gilt für die Erbringung von Versicherungsleistungen?
- § 6 Wann sind Vorauslagungen zurückzuzahlen?
- § 7 Was ist nach einem Versicherungsfall zu beachten (Obliegenheiten)?
- § 8 Welche Folgen hat die Nichtbeachtung von Obliegenheiten?

Teil 9

F. Bedingungen für die Reisegepäckversicherung (JRV AVB 2025 RG)

- § 1 Was ist versichert?
- § 2 Wann besteht Versicherungsschutz?
- § 3 Für welche Gegenstände besteht kein Versicherungsschutz und welche Einschränkungen des Versicherungsschutzes sind zu beachten?
- § 4 In welcher Höhe leistet der Versicherer Entschädigung?
- § 5 Wie hoch ist die Gesamtversicherungssumme für Gepäck und persönliches Eigentum jedes Versicherten?
- § 6 Welchen Selbstbehalt trägt die versicherte Person?

- § 7 Was muss die versicherte Person im Schadensfall unbedingt beachten (Obliegenheiten)?
- § 8 Welche Rechtsfolgen ergeben sich bei Verletzung von Obliegenheiten?

Teil 10

G. Bedingungen für die Reiseunfallversicherung (JRV AVB 2025 RUV)

- § 1 Was ist versichert?
- § 2 Welche Leistungsarten sind versichert?
- § 3 Welche Auswirkung haben Krankheiten oder Gebrechen?
- § 4 In welchen Fällen ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen?
- § 5 Welche kumulierte Höchstentschädigung gilt in der Gruppen-Unfallversicherung?
- § 6 Was ist nach einem Unfall zu beachten (Obliegenheiten)?
- § 7 Welche Folgen hat die Nichtbeachtung von Obliegenheiten?
- § 8 Wann sind die Leistungen fällig?

Teil 11

H. Bedingungen für die Reisehaftpflichtversicherung (JRV AVB 2025 R-PHV)

- § 1 Was ist versichert?
- § 2 Wofür besteht Versicherungsschutz?
- § 3 Welche Leistungen werden bis zu welcher Höhe erbracht?
- § 4 Wann besteht kein Versicherungsschutz? (Ausschlüsse)
- § 5 Was ist im Versicherungsfall zu tun? (Obliegenheiten)

Teil 12

I. Bedingungen für LTA Travel & Home

- § 1 Kundenvorteil
- § 2 Vertragspartner
- § 3 Versicherer – Versicherter
- § 4 Sorgfaltspflichten
- § 5 Haftung des Berechtigten
- § 6 Datenschutz
- § 7 Gültigkeit/Kündigung

Teil 13

J. Bedingungen für die Golfversicherung L, XL und XXL

Allgemeiner Teil: Gemeinsame Bestimmungen

- Art 1 Versicherte Personen
- Art 2 Zeitlicher und örtlicher Geltungsbereich – Voraussetzungen für den Versicherungsschutz
- Art 3 Ausschlüsse

- Art 4 Versicherungssumme
- Art 5 Obliegenheiten
- Art 6 Form von Erklärungen
- Art 7 Subsidiarität
- Art 8 Fälligkeit der Entschädigung
- Art 9 Abtretung und Verpfändung von Versicherungsansprüchen
- Art 10 Gerichtsstand

Besonderer Teil:

Gepäckversicherung

- Art 11 Versicherungsfall
- Art 12 Versicherte und nicht versicherte Gegenstände
- Art 13 Begrenzt ersatzpflichtige Schäden für die Varianten B (XL-Variante) und C (XXL-Variante)
- Art 14 Ausschlüsse
- Art 15 Obliegenheiten
- Art 16 Höhe der Entschädigungsleistung
- Art 17 Sachliche Erweiterung

Privathaftpflicht

- Art 18 Versicherungsfall
 - Art 19 Versicherungsschutz
 - Art 20 Leistungsumfang
 - Art 21 Ausschlüsse
 - Art 22 Obliegenheiten
 - Art 23 Bevollmächtigung des Versicherers
- „Hole in One“ – Versicherung**

Teil 14

Datenschutzhinweise Reiseschutzleistungen

Teil 15

Zusammensetzung des Tarifbetrags

Teil 1 / Allgemeine Vertragsinformation und anwendbares Recht

§ 1 Informationen zu den Versicherern

Für Teil 1 bis 6 und 8 bis 11

ERGO Reiseversicherung AG

Thomas-Dehler-Str. 2
81737 München
Telefon: +49 89 4166-00

Vorstand: Sebastian Schmidtko (Vorsitzender),
Torsten Haase und Thorsten Wessel

Sitz: München
Amtsgericht München, HRB 42000
USt.-IdNr. DE129274536
VersSt.-Nr. 802/V90802001324

Zuständige Aufsichtsbehörde

ERGO Reiseversicherung AG unterliegt der Aufsicht durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Bereich Versicherungen
Graurheindorfer Str. 108,
53117 Bonn
Telefon: +49 228 4108-0,
Fax: +49 228 4108-1550
Internet: <http://www.bafin.de>
E-Mail: poststelle@bafin.de

Ihr Anliegen ist uns wichtig, wenn Sie einmal unzufrieden mit den Reiseversicherungen oder unserem Service sind. Sie können Ihre Beschwerde zu Vertrags- oder Schadenfragen telefonisch, per E-Mail oder per Post an uns (LTA) oder an die zuständige Servicegesellschaft übermitteln.

Wenn Sie als Verbraucher mit einer Regulierungsentscheidung nicht zufrieden sind oder eine Verhandlung nicht zu dem von Ihnen gewünschten Ergebnis geführt hat, können Sie sich an die folgende Schlichtungsstelle wenden:

Schlichtungsstelle bei der Bundesanstalt
für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

www.bafin.de/schlichtungsstelle

E-Mail: schlichtungsstelle@bafin.de

Telefon: + 49 228 41 08-0

Der Weg zu den ordentlichen Gerichten steht Ihnen unabhängig davon frei, ob Sie sich an eine außergerichtliche Schlichtungsstelle wenden.

§ 2 Informationen zur Servicegesellschaft für den LTA-Reiseschutz

Gaede & Glauerdt
Assecurateur GmbH
Herrengraben 3, 20459 Hamburg

Geschäftsführer: Hauke Martinsen, Sven Wolter

Kontaktdaten Servicebereich

Telefon: +49 40 37 65 3 - 330, Fax: +49 40 37 65 3 - 210

E-Mail: lifecard@gaedeglauerdt.de

Kontaktdaten im Schadensfall

Telefon: +49 40 37 65 3 - 355, Fax: + 49 40 37 65 3 - 220

E-mail: schadenservice@gaedeglauerdt.de

Mo bis Fr von 09:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Der Assecurateur erhält im Bereich der Reiseversicherungen für die Vermittlung von Versicherungsverträgen Vollmachten als Abschluss-agent für den von ihm vertretenen Versicherer. Hierbei übernimmt er vollständig die in diesem Zusammenhang anfallenden Tätigkeiten der Vertrags- und Schadenbearbeitung. Der Assecurateur ist berechtigt, vertraglich obliegenden Anzeigen, Willenserklärungen und Zahlungen der versicherten Person für den/die Versicherer in Empfang zu nehmen. Diese gelten als erfüllt, wenn sie bei dem Assecurateur eingegangen sind; er ist zur Weitergabe an Versicherer verpflichtet.

Informationen zu den Versicherern

des LTA Travel & Home Schutzbriefes (Teil 12),
Versicherer: INTER PARTNER ASSISTANCE S.A.
und der Golfversicherung L, XL und XXL (Teil 13),
Versicherer: DONAU Versicherung AG
entnehmen Sie bitte den entsprechenden Abschnitten
in Teil 12 und Teil 13

§ 3 Informationen zu den versicherten Leistungen

Diese Versicherung versichert die LTA Kunden auf Reisen mit den in diesen Bedingungen aufgeführten definierten Leistungen. Der Versicherer erbringt die vertraglich vereinbarten Versicherungsleistungen im Rahmen dieser Bedingungen. Mit Ausnahme des im Aufnahmeantrag genannten Betrags sind von den versicherten Personen keine weiteren Kosten für den Vertragsabschluss und den Versicherungsschutz zu tragen.

Der Betrag ist gemäß der im Aufnahmeantrag aufgeführten Zahlungsweise von den versicherten Personen zu leisten; siehe auch § 6 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen JRV AVB 2025 AB. Diese Versicherungsbedingungen können vom Versicherer für neue, nicht jedoch für bestehende Verträge jederzeit geändert werden.

§ 4 Informationen zum Vertrag

Es handelt sich um Gruppenversicherungsverträge zwischen der Lifecard-Travel-Assistance-Unternehmensgruppe und dem Versicherer zugunsten der Kunden (versicherte Personen) der LTA. Der Vertrag ist durch die Deckungsbestätigung des Versicherers zustande gekommen.

Widerrufsbelehrung

Die versicherte Person kann Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) widerrufen.

Die Frist beginnt am Tag der Abgabe der Vertragserklärung im Aufnahmeantrag gegenüber der LTA bei gleichzeitiger Erklärung der versicherten Person, dass sie die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeine und Spezielle Versicherungsbedingungen sowie die Vertragsinformationen gemäß § 7 Abs. 2 des Versicherungsvertragsgesetzes und diese Belehrung in Textform erhalten und zur Kenntnis genommen hat.

Im elektronischen Geschäftsverkehr (Online-Antrag bzw. Online-Vertragsabschluss) beginnt die Widerrufsfrist nicht, bevor auch die speziell für diesen Vertriebsweg geltenden zusätzlichen Pflichten gemäß § 312e Abs. 1 Satz 1 BGB (Mittel zur Korrektur von Eingabefehlern, Bestätigung des Antrags) erfüllt wurden.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

Lifecard-Travel-Assistance Gesellschaft für Reiseschutz mbH

Besselstraße 25, 68219 Mannheim

E-Mail: info@lta-reiseschutz.de

www.lta-reiseschutz.de

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz rückwirkend ab Beginn und die LTA erstattet eventuell entrichtete Beträge, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs, zurück.

Das Widerrufsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt wurde, bevor die versicherte Person das Widerrufsrecht ausgeübt hat. Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Verträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat.

Laufzeit und Kündigungsbedingungen

Die Laufzeit des Vertrages ist in der Vertragsdatenübersicht des Bestätigungsschreibens angegeben. Vor Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit kann der Vertrag nur aus den gesetzlichen und gegebenenfalls den in den Versicherungsbedingungen vorgesehenen Gründen gekündigt werden.

Anzuwendendes Recht, zuständiges Gericht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht. Der Gerichtsstand im Inland für Klagen gegen den Versicherer ist München.

Ist die versicherte Person eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk die versicherte Person zur Zeit der Klageerhebung ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Für Klagen gegen die versicherte Person ist dieses Gericht ausschließlich zuständig.

Liegt der Wohnsitz, Sitz oder die Niederlassung (bei juristischen Personen) in einem Staat außerhalb der Europäischen Gemeinschaft, ist der Gerichtsstand wiederum München.

Vertragssprache

Die Vertragssprache ist deutsch. Jegliche Kommunikation erfolgt ausschließlich in deutscher Sprache.

Teil 2 / Allgemeine Versicherungsbedingungen für den Jahresreiseschutz für Kunden der Lifecard-Travel-Assistance Gesellschaft für Reiseschutz mbH Mannheim (LTA JRV AVB 2025 AB)

Die nachstehenden Regelungen unter § 1 bis 14 gelten für alle in diesen Bedingungen genannten Jahres-Reiseversicherung. Für alle auf dem Versicherungsschein aufgeführten und dokumentierten Reiseschutzleistungen gelten die jeweiligen Bestimmungen der in diesem Druckstück enthaltenen Versicherungsbedingungen für Reiseversicherungen. Inhalt und Umfang des jeweiligen Versicherungsschutzes ergeben sich aus den dort beschriebenen Versicherungsarten.

§ 1 Wer ist versicherte Person?

Sämtliche Kunden sowie deren mitversicherte Personen der Lifecard-Travel-Assistance-Unternehmensgruppe, die ihren ständigen, gesetzlichen Wohnsitz in einem Staatsgebiet eines Landes der Europäischen Union (EU) haben.

- a) Einzeltarif:** Maximal ein/e Erwachsene/r und maximal drei mitreisende Kinder unter 18 Jahren bzw. unter 23 Jahren, wenn keine auf Dauer angelegte, berufliche Tätigkeit ausgeübt wird, zählen – unabhängig vom Verwandtschaftsgrad und vom Wohnsitz – zu den versicherten Personen.
- b) Partnertarif:** Maximal zwei Erwachsene zählen – unabhängig vom Verwandtschaftsgrad und vom Wohnsitz, zu den versicherten Personen.
- c) Familientarif:** Maximal zwei Erwachsene und maximal fünf mitreisende Kinder unter 18 Jahren bzw. unter 23 Jahren, wenn keine auf Dauer angelegte, berufliche Tätigkeit ausgeübt wird, zählen – unabhängig vom Verwandtschaftsgrad und vom Wohnsitz – zu den versicherten Personen.
- Für Kinder unter 16 Jahren, die ohne einen Elternteil verreisen, gilt der Versicherungsschutz nur, wenn diese von einer Aufsichtsperson auf der Reise begleitet werden.
- d) Objektтарif:** Ferienwohnungen, Wohnmobile, Hausboote, Mietwagen, gecharterte Yachten, Autoreisezüge, Fähren etc. können zum Partner-/Familientarif versichert werden. Zu versichern ist immer der Gesamtreisepreis aller gebuchten Leistungen, also z.B. inklusive An- und Abreisekosten für Flüge. Versichert sind die in der Reisebestätigung namentlich aufgeführten Personen. Im Versicherungsschein sind zwei erwachsene Personen namentlich zu nennen. Im Schadenfall muss ein Nachweis des Reiseveranstalters/Vermieters erbracht werden, dass das Objekt nicht weitervermietet werden konnte.

§ 2 Für welche Reisen gilt die Versicherung?

Der Versicherungsschutz gilt für beliebige viele vorübergehenden Urlaubs- und Geschäftsreisen, die innerhalb des versicherten Zeitraumes angetreten werden. Je versicherte Reise haben Sie für maximal 56 Tage Reisedauer Versicherungsschutz. Bei längeren Reisen besteht Versicherungsschutz nur für die ersten 56 Tage der Reise. Dies gilt nicht für den Reiseausfallschutz (Reiseabbruchversicherung). Hier besteht Versicherungsschutz unabhängig von der Reisedauer. In der Reiseabbruchversicherung haben Sie für die gesamte Dauer der Reise Versicherungsschutz, längstens jedoch für ein Jahr.

Versicherte Reise

Als versicherte Reise gilt eine ununterbrochene Abwesenheit in mehr als 50 km vom ständigen Hauptwohnsitz mit mindestens einer Übernachtung. Eine hauptberufliche Außendiensttätigkeit sowie Fahrten zwischen dem Wohnsitz und der Arbeitsstätte fallen nicht unter den Versicherungsschutz.

§ 3 Wie sind die Rechtsverhältnisse der am Vertrag beteiligten Personen?

Die Gruppenversicherungsverträge sind zugunsten der Kunden der LTA abgeschlossen worden. Diese sind die versicherten Personen. Die versicherte Person kann Leistungen aus der Versicherung ohne die Mitwirkung der LTA unmittelbar beim Versicherer geltend machen. Die Leistung erfolgt direkt an die versicherte Person. Die LTA als Versicherungsnehmer informiert jede versicherte Person über den im Rahmen des Gruppenversicherungsvertrages bestehenden Versicherungsschutz und über das Recht der versicherten Person anhand dieser Bedingungen. Die Ausübung sonstiger Rechte aus dem Gruppenversicherungsvertrag steht nicht der versicherten Person, sondern nur dem Versicherungsnehmer zu. Alle für den Versicherungsnehmer geltenden Bestimmungen sind auf den Rechtsnachfolger und sonstige Anspruchsteller entsprechend anzuwenden. Die Versicherungsansprüche können vor Fälligkeit ohne die Zustimmung des Versicherers weder übertragen noch verpfändet werden.

§ 4 Prämienzahlung für den Gruppenversicherungsvertrag

Die Prämien für die Gruppenversicherungsverträge werden von der Lifecard-Travel-Assistance Gesellschaft für Reiseschutz mbH an den Versicherer gezahlt. Die Nichtzahlung der Prämie führt zum Verlust des Versicherungsschutzes nach den gesetzlichen Vorschriften. Für den Fall der Aufhebung des Gruppenversicherungsvertrages gilt eine Nachhaftung des Versicherers als vereinbart. Die Nachhaftung zugunsten der versicherten Personen besteht bis zum Ende des durch den letzten von der versicherten Person entrichteten Beitrages gedeckten Zeitabschnittes. Die Regelung des § 35 VVG wird abgedungen.

§ 5 Wann ist der Betrag zu zahlen und welche Laufzeit hat der Vertrag?

1. Der erste Jahresbetrag wird nach Zugang des Bestätigungsschreibens der LTA fällig. Der Einzug des Beitrages erfolgt im Lastschriftverfahren. Falls der Betrag mit einem von der LTA ausgehändigten Überweisungsträger bezahlt wird, gilt der Versicherungsschutz nach Zugang des Bestätigungsschreibens der LTA, wenn die Überweisung des Tarifbetrags umgehend nach Zugang des Antrags bei der LTA ausgeführt wird.

2. Der Vertrag gilt zunächst für ein Jahr und verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn nicht einem der Vertragspartner bis spätestens einen Monat vor Ablauf des Vertragsjahres eine Kündigung zugeht. Die Verlängerung des Versicherungsschutzes tritt nicht ein für versicherte Personen, die als versicherte Kinder nicht mehr über den Familientarif versicherbar sind.

3. Die Folgebeiträge werden jeweils für ein Versicherungsjahr, frühestens zum 1. des Monats oder dem davorliegenden Werktag, in dem ein neues Versicherungsjahr beginnt, von dem im Antrag benannten Konto abgebucht. Kann der Folgebetrag nicht abgebucht werden, wird eine Zahlungsfrist von zwei Wochen gesetzt. Tritt nach Ablauf der Frist ein Schadensfall ein und ist der Versicherte nach wie vor in Verzug, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, der Versicherte hat die Nichtzahlung nicht zu vertreten, wofür der Versicherte aber beweispflichtig ist.

§ 6 Was müssen versicherte Personen bei der Beitragszahlung beachten?

1. Zahlungsbetrag und gesetzliche Steuern

Der in Rechnung gestellte Betrag enthält gesetzliche Steuern, soweit diese aufgrund gesetzlicher Bestimmungen entrichtet werden müssen.

2. Fälligkeit

Der erste oder einmalige Betrag wird umgehend nach Zugang des Bestätigungsschreibens der LTA fällig.

3. Späterer Beginn des Versicherungsschutzes

Zahlt die versicherte Person den ersten oder einmaligen Betrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt. Das gilt nicht, wenn die versicherte Person nachweist, dass sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

4. Rücktritt

Zahlt die versicherte Person den ersten oder einmaligen Betrag nicht rechtzeitig, kann die LTA vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Die LTA kann nicht zurücktreten, wenn die versicherte Person nachweist, dass sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

5. Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung

Die Folgebeträge werden zu dem jeweils vereinbarten Zeitpunkt fällig. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu der im Aufnahmeantrag oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.

6. Verzug

Wird ein Folgebetrag nicht rechtzeitig gezahlt, geraten versicherte Personen ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, sie haben die verspätete Zahlung nicht zu vertreten. Die versicherte Person wird in Textform zur Zahlung aufgefordert und es wird eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen gesetzt.

7. Kein Versicherungsschutz

Ist die versicherte Person nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn sie mit der Zahlungsaufforderung in Textform auf eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen hingewiesen wurde.

§ 7 Wann beginnt und endet der Versicherungsschutz

Der Versicherungsschutz zur Reiserücktrittversicherung besteht für sämtliche Reisen und unabhängig voneinander gebuchte Reise-Einzelleistungen, die während des versicherten Zeitraums gebucht wurden. Für Reisen und Reise-Einzelleistungen, die vor dem versicherten Zeitraum gebucht wurden, besteht Versicherungsschutz, wenn zwischen Beginn des LTA-Reiseschutzes und dem geplanten Reiseantritt mindestens 14 Tage liegen.

Für Reise-(Einzelleistungs-)buchungen bei denen zwischen Buchung und Reisebeginn weniger als 14 Tage liegen, besteht Versicherungsschutz, wenn datumsgleich mit der Reisebuchung oder an einem der vier folgenden Werktage der LTA-Reiseschutz mit sofortigem Versicherungsbeginn vereinbart wurde.

Diese Regelungen gelten auch für die Umbuchungsgebührenversicherung, den Covid-19 Reiseschutz sowie für Vereinbarungen zur Erhöhung der Reisepreisabsicherung (Höherversicherung).

LTA-Reiseschutz-Tarife für versicherte Leistungen während der Reise können bis zum Antritt der Reise abgeschlossen werden.

Im Falle der Beendigung des Vertrages besteht Versicherungsschutz bei Reiserücktritt und Umbuchung aufgrund eines versicherten Ereignisses nur innerhalb der Laufzeit des Vertrages.

Der Versicherungsschutz

1. beginnt grundsätzlich in der Reiserücktrittversicherung mit der Reisebuchung und endet mit Antritt der versicherten Reise.
2. beginnt in den übrigen Sparten mit dem Antritt der versicherten Reise und endet mit der Beendigung der Reise, spätestens jedoch nach Ablauf von 56 Tagen. Dies gilt nicht für den Reiseausfallschutz (Reiseabbruchversicherung), hier besteht Versicherungsschutz unabhängig von der Reisedauer, längstens jedoch für ein Jahr.
3. verlängert sich über die Höchstdauer der Reise hinaus, wenn sich die Beendigung der Reise aus Gründen verzögert, die die versicherte Person nicht zu vertreten hat.

Ist eine Rückreise wegen ärztlich nachgewiesener Transportunfähigkeit nicht möglich und folglich eine Heilbehandlung über das Ende des Versicherungsvertrages hinaus erforderlich, so besteht die Leistungspflicht im Rahmen dieses Vertrages bis zur Wiederherstellung der Transportfähigkeit, maximal jedoch für die Dauer von vier Wochen, fort.

Kündigung nach Versicherungsfall

Nach Eintritt des Versicherungsfalles kann die versicherte Person oder die LTA den Vertrag durch Kündigung beenden. Die Kündigung muss der versicherten Person oder der LTA bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Verhandlungen über die Entschädigung zugegangen sein. Im Falle der Beendigung des Vertragsverhältnisses endet auch der Versicherungsschutz.

Kündigt die versicherte Person, wird die Kündigung sofort nach Zugang bei der LTA wirksam. Die versicherte Person kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Vertragsperiode, wirksam wird. Eine Kündigung durch die LTA wird drei Monate nach ihrem Zugang bei der versicherten Person wirksam.

Wenn sich der Betrag des gültigen Tarifs aufgrund einer Anpassung zur nächsten Fälligkeit erhöht, ohne dass sich der Leistungsumfang entsprechend ändert, können Versicherte innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung zum Vertragsablauf kündigen. Über eine Erhöhung wird die LTA rechtzeitig informieren.

Ruhen des Versicherungsschutzes bei militärischen Einsätzen

Der Versicherungsschutz tritt für die versicherte Person außer Kraft, sobald sie Dienst in einer militärischen oder ähnlichen Formation leistet. Der Versicherungsschutz lebt wieder auf, sobald der LTA eine Anzeige über die Beendigung des Dienstes zugegangen ist.

§ 8 Welche Pflichten muss die versicherte Person im Schadenfall unbedingt erfüllen (Obliegenheiten)?

Ohne die Mitwirkung der versicherten Personen kann der Versicherer die Leistungen nicht erbringen. Versicherungsfall im Sinne dieses Vertrages ist das Ereignis, das einen unter die Versicherung fallenden Schaden der versicherten Person zur Folge hat.

Grundsätzlich besteht die Verpflichtung

1. den Schaden möglichst gering zu halten und unnötige Kosten zu vermeiden (Schadenminderungspflicht).
2. den Schaden umgehend anzuzeigen und Beginn und Ende der versicherten Reise in geeigneter Weise nachzuweisen (Anzeigespflicht).
3. das Schadenereignis und den Schadenumfang darzulegen und jede sachdienliche Auskunft wahrheitsgemäß zu erteilen. Zum Nachweis hat die versicherte Person die LTA-Online-Schadensmeldung wahrheitsgemäß und vollständig ausgefüllt, zusammen mit Rechnungen und Belegen einzureichen. Der Versicherer kann nach dem Eintritt des Versicherungsfalles verlangen, dass die versicherte Person jede Auskunft erteilt, die zur Feststellung des

Versicherungsfalles oder des Umfanges der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist. Die eingereichten Belege werden Eigentum des Versicherers.

4. Versicherungsfälle durch strafbare Handlungen (zum Beispiel Einbruch-diebstahl, Raub, vorsätzliche Sachbeschädigung, Körperverletzung) umgehend der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und sich die Anzeige bescheinigen zu lassen.
5. den Versicherer/die LTA vom Bestehen weiterer Versicherungen, durch die Versicherungsschutz für den vorliegenden Versicherungsfall besteht, sowie von dort geltend gemachten Ansprüchen und erhaltenen Entschädigungen sowie von der Ersatzpflicht anderer Dritter zu informieren.

Weitere Obliegenheiten zu den einzelnen Vertragssparten entnehmen Sie bitte den entsprechenden Abschnitten in den nachstehenden Bedingungen.

§ 9 Welche Rechtsfolgen ergeben sich bei Verletzung von Obliegenheiten?

Wird eine der aufgeführten Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung ist der Versicherer berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist die versicherte Person nach, dass die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt wurde, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, soweit nachgewiesen wird, dass die Obliegenheitsverletzung weder für den Eintritt des Versicherungsfalles ursächlich war noch einen Einfluss auf die Feststellung und den Umfang der Leistungsverpflichtung hatte. Dies gilt nicht, wenn die Pflicht arglistig verletzt wurde.

§ 10 Was gilt für Entschädigungen aus anderen Versicherungsverträgen?

1. Ersatzansprüche gegen Dritte gehen entsprechend der gesetzlichen Regelung bis zur Höhe der geleisteten Zahlung auf den Versicherer über, soweit der versicherten Person daraus kein Nachteil entsteht.
2. Besteht für den konkreten Schadenfall ein Anspruch auf eine Entschädigung aus einem anderen Versicherungsvertrag, geht der andere Vertrag dem vorliegenden Versicherungsvertrag vor. Soweit die Schadenhöhe durch einen vertraglichen Anspruch auf eine Leistung eines anderen Versicherers abgedeckt ist, besteht daher kein Anspruch auf eine Leistung aus dem vorliegenden Versicherungsvertrag. Wird der Versicherungsfall zuerst der LTA gemeldet, tritt der Versicherer in Vorleistung und nimmt den Ausgleich mit dem Versicherer des anderen

Versicherungsvertrags, aus dem für den konkreten Schadenfall ein Leistungsanspruch besteht, im Innenverhältnis vor, soweit der versicherten Person daraus kein Nachteil entsteht.

- Besteht für den konkreten Schadenfall ein Anspruch auf Leistungen aus der gesetzlichen Kranken-, Unfall- oder Pensionsversicherung, gehen diese Leistungen dem vorliegenden Versicherungsvertrag vor. Soweit die Schadenhöhe durch einen Anspruch auf eine Leistung aus der gesetzlichen Kranken-, Unfall- oder Pensionsversicherung abgedeckt ist, besteht daher kein Anspruch auf eine Leistung aus dem vorliegenden Versicherungsvertrag.

In Mitgliedsländern der EU, zwischen denen ein Sozialversicherungsabkommen besteht, ist der Versicherer für die Leistungen der medizinischen Grundversorgung nicht zuständig.

- Richtet sich der Ersatzanspruch eines Versicherten gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nach Absatz 1 nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

§ 11 In welchen Fällen besteht kein Versicherungsschutz bzw. verliert die versicherte Person den Anspruch auf Versicherungsleistung?

Kein Versicherungsschutz besteht:

- wenn der Versicherungsfall zum Zeitpunkt der Buchung der versicherten Reise oder bei Antritt der Reise vorhersehbar war, d.h. wenn die versicherte Person von dem Eintritt des Versicherungsfalles wusste oder damit rechnen musste.
- wenn der Versicherungsfall auf Streik, Kernenergie, Beschlagnahme und sonstige Eingriffe von hoher Hand zurückzuführen ist.
- Für während einer Reise eingetretene Ereignisse, vor denen zum Zeitpunkt des Reiseantritts eine offizielle Reisewarnung des deutschen Außenministeriums ausgegeben wurde. Als offizielle Reisewarnung gelten alle Reisewarnungen für ein gesamtes Land oder partielle Reisewarnungen für ein bestimmtes Gebiet (Teilreisewarnungen). Der Ausschluss gilt nur für Ereignisse, die in unmittelbarem und ursächlichem Zusammenhang mit dem Grund der Reisewarnung stehen.
- Für die Reiserücktrittversicherung und den Reiseausfallschutz (Reiseabbruchversicherung), wenn der Schadenfall durch das Vorliegen einer Pandemie entstanden ist.
Eine Pandemie liegt vor, wenn eine Infektionskrankheit sich über weite Teile eines oder mehrerer Kontinente ausbreitet und die Weltgesundheitsorganisation (WHO) hierfür eine Pandemie ausgerufen und noch nicht für beendet erklärt hat.

Für versicherte Leistungen in der Reisekrankenversicherung besteht Versicherungsschutz, auch wenn das den Versicherungsfall auslösende Ereignis ursächlich auf der Grundlage einer Pandemie entstanden ist. Dieses hat keine Gültigkeit im Falle einer entsprechenden Reisewarnung für das Zielgebiet.

- wenn der Versicherungsfall auf Krieg, Bürgerkrieg, innere Unruhen, Massenvernichtung oder kriegsähnliche Ereignisse zurückzuführen ist. Versicherungsschutz besteht jedoch in den ersten 14 Tagen nach Beginn des jeweiligen Ereignisses und verlängert sich darüber hinaus, wenn sich die Beendigung der Reise aus Gründen verzögert, welche die versicherte Person nicht zu vertreten hat. Kein Versicherungsschutz besteht, wenn die versicherte Person sich in einem Staat aufhält, auf dessen Gebiet bereits Krieg oder Bürgerkrieg herrschte oder der Ausbruch vorhersehbar war. Schäden durch die aktive Teilnahme an Krieg, Bürgerkrieg oder kriegsähnlichen Ereignissen sind nicht mitversichert.
- wenn der Versicherungsfall auf einen Terrorakt zurückzuführen ist. Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen.
- bei mittelbar oder unmittelbar verursachten Schäden durch den Einsatz von ABC-Waffen oder ABC-Materialien im Zusammenhang mit einem Krieg oder kriegsähnlichen Zustand zwischen den Ländern China, Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Japan, Russland oder den USA.
- bei radioaktiver Verseuchung.
- bei Teilnahme der versicherten Person an jeglicher Art von Flugaktivitäten, außer als Passagier.
- wenn sich die versicherte Person bewusst einer ungewöhnlichen Gefahr (zum Beispiel ein Aufenthalt in einem Gefahrenbereich) aussetzt.
- im Falle einer vorsätzlichen Straftat der versicherten Person.
- bei akuten Verschlechterungen/Schüben von chronischen, psychischen Erkrankungen.
- während der Ausübung folgender Berufe/Tätigkeiten:
 - Artist, Stuntman, Tierbändiger
 - im Bergbau unter Tage Tätige
 - Spreng- und Räumungspersonal sowie Munitionssuchtrupps
 - Berufstaucher
 - Berufs-, Vertrags- und Lizenzsportler (auch Rennfahrer und Rennreiter)
 - Journalist, Reporter, insbesondere Kriegsberichterstatte

Sanktionen

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dies nicht gegen direkt anwendbare Sanktionen verstößt. Als Sanktionen sind folgende Maßnahmen zu verstehen: Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland sowie Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen und Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, die im Einklang mit den Rechtsvorschriften der Europäischen Union und der Bundesrepublik Deutschland stehen. Soweit wegen einer Sanktion dem Grunde oder der Höhe nach kein Versicherungsschutz besteht, schuldet die versicherte Person keine oder nur eine anteilige, dem weiterhin aufrechten Versicherungsschutz entsprechende, Prämie.

Der Versicherer wird von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn die versicherte Person

1. nach Eintritt des Versicherungsfalles versucht durch unzutreffende Angaben über Umstände zu täuschen, die für die Leistungspflicht dem Grunde und der Höhe nach von Bedeutung sind.
2. wenn Schäden vorsätzlich herbeigeführt worden sind.
3. wenn Schäden, welche die versicherte Person durch oder während der vorsätzlichen Ausführung einer Straftat oder des vorsätzlichen Versuchs einer Straftat verursacht hat. Bei grob fahrlässiger Herbeiführung ist der Versicherer berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnisses zu kürzen. Die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt die versicherte Person.

Weitere Ausschlüsse und Einschränkungen zu den einzelnen Vertragssparten entnehmen Sie bitte den entsprechenden Abschnitten in den nachfolgenden Bedingungen.

§ 12 Wann verjähren Ansprüche auf Versicherungsleistungen?

Ansprüche aus dem Versicherungsverhältnis verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in welchem die Leistung verlangt werden kann. Ist ein Anspruch auf Versicherungsleistung bei der Lifecard Travel Assistance GmbH angemeldet worden, ist die Verjährung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Entscheidung des Versicherers der versicherten Person in Textform zugeht.

§ 13 Wann sind die Leistungen fällig?

Ist die Leistungspflicht dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, so hat die Auszahlung der Leistung binnen zwei Wochen zu erfolgen, sofern in den speziellen Bedingungen nichts anderes festgelegt ist. Die Verpflichtung gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, an dem der Euro-

Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.

Die Entschädigung ist seit der Fälligkeit mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der EZB pro Jahr zu verzinsen, wenn der Versicherer oder eine von ihm beauftragte Organisation sie nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit erbringt.

§ 14 In welcher Währung werden die Leistungen erbracht?

Der Versicherer zahlt die Versicherungsleistung in Euro (€). Die in anderer Währung entstandenen Kosten werden zum Kurs des Tages, an dem die Belege bei der LTA eingehen, in Euro umgerechnet. Als Kurs des Tages gilt für gehandelte Währungen der amtliche Devisenkurs Frankfurt, für nicht gehandelte Währungen der Kurs gemäß „Währungen der Welt“, Veröffentlichungen der Deutschen Bundesbank, Frankfurt, nach jeweils allerneuestem Stand; es sei denn, die versicherte Person weist durch Bankbeleg nach, dass sie die zur Bezahlung der Rechnungen notwendigen Devisen zu einem ungünstigeren Kurs erworben hat.

Spezielle Versicherungsbedingungen für den Jahresreisetarif für Kunden der Lifecard-Travel-Assistance Gesellschaft für Reiseschutz mbH Mannheim (LTA JRV AVB 2025 Teil 3 – 8)

Die folgenden Speziellen Versicherungsbedingungen gehen den Allgemeinen Versicherungsbedingungen vor.

Teil 3 / A. Bedingungen für die Reiserücktrittsversicherung (JRV AVB 2025 RR)

§ 1 Was ist bei Nichtantritt der gebuchten und versicherten Reise versichert?

1. Stornokosten

Bei Nichtantritt der gebuchten und versicherten Reise sind die vertraglich geschuldeten Stornokosten aus dem versicherten Reisearrangement bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme versichert. *Ausgenommen vom Versicherungsschutz sind Reiseleistungen, welche die versicherte Person dritten Personen, die nicht versichert sind, unentgeltlich zuwenden wollte. Der auf diese Zuwendung entfallende Anteil der Stornokosten ist nicht erstattungsfähig.*

2. Sitzplatzreservierungen

Versichert sind Sitzplatzreservierungsgebühren bis zu maximal 100 Euro je versicherte Person, sofern diese Gebühren zusammen mit der Reisebuchung entstehen und bei der vereinbarten Versicherungssumme berücksichtigt wurden.

3. Einzelzimmerzuschlag

Wurde ein Doppelzimmer oder Familienzimmer zusammen mit einer bzw. mehreren Risikopersonen gebucht, wird der Einzelzimmerzuschlag bzw. werden die Mehrkosten für die Unterkunft der reisenden Person/en erstattet, wenn eine oder mehrere der Risikopersonen die Reise stornieren müssen. Die Leistung erfolgt maximal bis zur Höhe der Stornokosten, die bei unverzüglicher Stornierung der Reise des bzw. der Versicherten angefallen wären, vorausgesetzt es besteht ein Anspruch auf Erstattung der Stornokosten gemäß der hier zugrundeliegenden Versicherungsbedingungen.

4. Visagebühren

Versichert sind Visagebühren der visaausgebenden Stelle bis zu 100 Euro je versicherte Person, sofern diese Gebühren zusammen mit der Reisebuchung entstehen und bei der vereinbarten Versicherungssumme berücksichtigt wurden.

§ 2 Unter welchen Voraussetzungen erbringt der Versicherer die Leistung?

1. Versicherungsschutz besteht, wenn die planmäßige Durchführung der Reise nicht zumutbar ist, weil die versicherte Person selbst oder eine Risikoperson während der Dauer des Versicherungsschutzes nach Buchung der Reise von einem der nachstehenden Ereignisse betroffen wird:

- Tod;
- schwere Unfallverletzung;
- unerwartete schwere Erkrankung, wenn diese nach Abschluss des Tarifes erstmalig auftritt oder bei bestehendem Versicherungsschutz nach Buchung der Reise erstmalig auftritt; Auch eine unerwartete Verschlechterung einer bereits bestehenden Erkrankung gilt als unerwartete Erkrankung, wenn in den letzten sechs Monaten vor Abschluss des Tarifes oder bei bestehendem Versicherungsschutz in den letzten sechs Monaten vor Reisebuchung keine ärztliche Behandlung erfolgte. (Kontrolluntersuchungen gelten nicht als Behandlung);
- unerwartete Impfunverträglichkeit;
- Bruch oder Lockerung von implantierten Hüft- oder Gelenkprothesen;
- Schwangerschaft, die den Reiseantritt – aufgrund der Art und des Charakters der Reise – unzumutbar macht sowie eingetretene schwere Komplikationen während der Schwangerschaft;
- Unregelmäßigkeiten eines Herzschrittmachers, die unerwartet auftreten und auf eine Fehlfunktion oder eine Leistungsveränderung hindeuten und / oder einen medizinischen Eingriff erforderlich

machen. Ein Regeltermin (Batteriewechsel) ist nicht unerwartet und somit nicht versichert;

- Verlust des Arbeitsplatzes der versicherten Person oder einer mitreisenden Risikoperson aufgrund einer unerwarteten betriebsbedingten Kündigung des Arbeitsplatzes durch den Arbeitgeber. Wird die Reise nicht storniert, sondern angetreten, übernimmt der Versicherer die vertraglich geschuldete Restzahlung des Reisepreises, soweit An- und Restzahlung mit dem Reiseveranstalter vereinbart und auf der Buchungsbestätigung ausgewiesen wird;
- Verlust von Reisedokumenten, wie zum Beispiel Reisepass, Personalausweis, Visum oder andere für die Reise erforderliche Unterlagen. Voraussetzung ist, dass der Verlust durch Diebstahl, Beschädigung, Raub oder ein Unfallereignis entstanden ist. Infolgedessen muss der Verlust dazu führen, dass eine Einreise ins oder eine Ausreise aus dem Zielgebiet nicht möglich ist oder die Wiederbeschaffung der Dokumente vor Reiseantritt nicht mehr rechtzeitig erfolgen kann.
- Unerwartete Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses oder Ausbildungsverhältnisses, sofern diese Person zum Zeitpunkt der Buchung als arbeitslos gemeldet war;
- Konjunkturbedingte Kurzarbeit für einen Zeitraum von mindestens drei aufeinanderfolgenden Monaten und einer Reduzierung des regelmäßigen monatlichen Bruttoarbeitsentgeltes um mind. 35% Voraussetzung ist, dass der Arbeitgeber die Kurzarbeit zwischen Versicherungsabschluss und dem Reisebeginn anmeldet;
- Arbeitsplatzwechsel, vorausgesetzt die versicherte Reise wurde vor Kenntnis des Arbeitsplatzwechsels gebucht, es handelte sich zuvor um ein unbefristetes Arbeitsverhältnis und die versicherte Reisezeit fällt in die Probezeit der neuen beruflichen Tätigkeit, maximal jedoch in die ersten 6 Monate der neuen beruflichen Tätigkeit;
- Unerwartete Vorladung der versicherten Person oder einer mitreisenden Risikoperson als Zeuge in einem Gerichtsverfahren oder Einreichung der Scheidungsklage;
- Trennung (Nachweis der Ummelde-Bescheinigung) oder Einreichung der Scheidungsklage;
- Wiederholung einer nicht bestanden Prüfung an einer Berufs-, Fach- oder Hochschule, wenn die Wiederholungsprüfung unerwartet in die versicherte Reisezeit fällt oder innerhalb von 14 Tagen nach dem planmäßigem Reiseende stattfindet;
- Unerwartete Einberufung der versicherten Person zum Grundwehrdienst, zu einer Wehrübung oder zum Zivildienst, sofern der Termin nicht verschoben werden kann und die Stornokosten nicht von einem Kostenträger übernommen werden;

- Schaden am Eigentum der versicherten Person durch Feuer, Explosion, Blitzschlag, bestimmungswidrig ausgetretenes Leitungswasser, Wasserrohrbruch, Überschwemmung von stehenden oder fließenden Gewässern, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen, Sturm, Hagel oder vorsätzliche Straftat eines Dritten, sofern der materielle Schaden im Verhältnis zu der wirtschaftlichen Lage und dem Vermögen des Geschädigten erheblich und/oder die Anwesenheit der versicherten Person zur Aufklärung erforderlich ist; als erheblich gilt ein Schaden, wenn die Schadenhöhe 2.500 EUR übersteigt;
- erhebliche Beschädigung und dadurch bedingte Unbewohnbarkeit der vorher von der versicherten Person selbst gebuchten Unterkunft für eine versicherte Reise;
- unerwartete schwere Erkrankung oder schwere Unfallverletzung, Impfunverträglichkeit oder Tod eines/r in häuslicher Gemeinschaft mit der versicherten Person lebenden Hundes oder lebenden Katze. Dies gilt unabhängig davon, ob das Tier zur Reise angemeldet ist oder nicht. Nicht versichert ist ein Impfversagen oder ein zu geringer Aufbau eines für das Zielgebiet vorgeschriebenen Antikörperwertes;
- unerwarteter Termin zur Spende oder zum Empfang von Organen oder Geweben (Lebendspende) im Rahmen des Transplantationsgesetzes;
- Das Kraftfahrzeug, das nicht nur zur Anreise, sondern zur Durchführung der gesamten Reise genutzt werden sollte, ist aufgrund eines Unfalls, an dem die versicherte Person beteiligt ist, oder einer Panne fahruntauglich oder das Fahrzeug wird gestohlen (jeweils ab maximal einen Tag vor Antritt Ihrer Reise).

Verspätete Anreise

Bei verspätetem Reiseantritt aus versichertem Grund werden die nachweislich entstandenen Mehrkosten der Anreise nach Art und Qualität der ursprünglich gebuchten und versicherten Anreise sowie der anteilige Reisepreis nicht genutzter Reiseleistungen von Ort, bis zur Höhe der geschuldeten Stornokosten, die bei unverzüglicher Stornierung der Reise angefallen wären, erstattet.

Verkehrsmittelverspätung

Bei Nachreise wegen einer Verspätung öffentlicher Verkehrsmittel oder zeitlich gebuchter Beförderungsdienste um mehr als zwei Stunden werden die nachweislich entstandenen Mehrkosten der Anreise nach Art und Qualität der ursprünglich gebuchten Anreise erstattet. Die Erstattung erfolgt bis zur Höhe der geschuldeten Stornokosten, die bei unverzüglicher Stornierung der Reise angefallen wären.

2. Risikopersonen sind

- a) Risikopersonen sind neben der/den versicherten Person/en die Angehörigen der versicherten Person.
Dies sind ausschließlich Ehepartner/Lebenspartner, Kinder, Eltern, Geschwister, Großeltern, Enkel, Onkel, Tanten, Cousins, Neffen, Nichten, Schwiegereltern, Schwiegerkinder, Schwager, Schwägerin, Adoptivkinder/-eltern, Pflegekinder/-eltern, Stiefkinder/-eltern/-geschwister;
- b) von außen kommende Personen, die den Bereich der wirtschaftlichen Tätigkeit eines Selbständigen, der versicherte, reisende Person ist, für die Dauer der Reise auf Basis einer arbeitsvertraglichen Vereinbarung gegen Entgelt vorübergehend vertreten;
- c) diejenigen, die gemeinsam mit der versicherten Person eine Reise gebucht und versichert haben, und deren Angehörige;
- d) diejenigen, die nicht mitreisende minderjährige oder pflegebedürftige nahe Angehörige betreuen.

Bei mehr als vier versicherten Personen, die gemeinsam eine Reise gebucht haben und untereinander nicht nahe Angehörige sind, gelten nur die jeweiligen Angehörigen und der Lebenspartner der versicherten Person als Risikoperson gegenüber den versicherten Mitreisenden.

§ 3 Welche Einschränkungen des Versicherungsschutzes sind zu beachten?

Kein Versicherungsschutz besteht:

1. für Risiken, die in § 11 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (JRV AVB 2025 AB) aufgeführt sind.
2. bei Niederkunft oder anderen medizinischen Komplikationen, die innerhalb von zwei Monaten vor der erwarteten Niederkunft entstehen.
3. wenn der versicherten Person Umstände bei der Buchung einer versicherten Reise bekannt waren, die geeignet sind die Stornierung oder den Abbruch der Reise herbeizuführen.
4. sofern die Krankheit den Umständen nach als eine psychische Reaktion auf einen Terrorakt, ein Flugunglück oder aufgrund der Befürchtung von inneren Unruhen, Kriegseignissen oder Terrorakten aufgetreten ist.
5. für Nichterfüllung seitens der Fluggesellschaft/des Reisebüros/des Reiseveranstalters.
6. bei akuten Verschlechterungen oder Schüben von chronischen psychischen Erkrankungen.
7. bei Verlängerung eines befristeten Arbeitsverhältnisses, Versetzung innerhalb des Unternehmens oder Übernahme nach Ende der Ausbildung.
8. für Versicherungsfälle, die durch das Vorliegen einer Pandemie entstanden sind.

Eine Pandemie liegt vor, wenn eine Infektionskrankheit sich über weite Teile eines oder mehrerer Kontinente ausbreitet und die Weltgesundheitsorganisation (WHO) hierfür eine Pandemie ausgerufen und noch nicht für beendet erklärt hat.

§ 4 Was muss die versicherte Person bei Eintritt eines der in § 2 genannten Ereignisse unbedingt unternehmen (Obliegenheiten)?

Die versicherte Person ist verpflichtet:

1. die Reise umgehend nach Eintritt des versicherten Rücktrittsgrundes zu stornieren, um die Rücktrittskosten möglichst gering zu halten.
2. den Versicherungsnachweis und die Buchungsunterlagen mit der Stornokosten-Rechnung einzureichen; bei Stornierung von Objekten, wie zum Beispiel Ferienwohnung, Ferienhaus, Wohnmobil, Wohnwagen, Bootscharter zusätzlich eine Bestätigung des Vermieters über die Nichtweitervermietbarkeit des Objektes
3. eine schwere Unfallverletzung und/oder unerwartet schwere Erkrankung ist auf der Ärztlichen Bescheinigung der LTA nachzuweisen; psychiatrische Erkrankungen durch ausführliche schriftliche Beantwortung des behandelnden Facharztes für Psychiatrie.
4. zum Nachweis des versicherten Ereignisses auf Verlangen des Versicherers
 - eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung einzureichen oder der Einholung einer Bestätigung des Arbeitgebers darüber zuzustimmen.
 - der Einholung eines fachärztlichen Attestes durch den Versicherer über die Art und Schwere der Krankheit sowie der Unzumutbarkeit zur planmäßigen Durchführung der Reise zuzustimmen und dem Arzt die notwendige Untersuchung zu gestatten.
5. bei Schaden am Eigentum oder durch Elementarereignisse und weiteren, versicherten Risiken geeignete Nachweise einzureichen.
6. bei Verlust des Arbeitsplatzes das Kündigungsschreiben als Nachweis vorzulegen.
7. bei Tod eine Sterbeurkunde vorzulegen.

§ 5 Welche Rechtsfolgen ergeben sich bei Verletzung von Obliegenheiten?

Zu den Rechtsfolgen bei Obliegenheitsverletzung sehen Sie bitte den § 9 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Jahres-Reiseversicherungen (JRV AVB 2025 AB).

§ 6 Wie hoch ist die maximale Entschädigungsleistung und welchen Selbstbehalt müssen die versicherten Personen tragen?

Die Versicherungssumme beträgt maximal 20.000 Euro je Einzeltarif je Reise oder 25.000 Euro je Partner- oder Familientarif je Reise. Für

allein bzw. getrennt reisende Kinder und Erwachsene gilt die gesamte Versicherungssumme je Reise, sofern die versicherten Personen nicht gleichzeitig reisen. Bei gleichzeitigen Reisen gilt jedoch maximal die volle Höhe der vereinbarten Versicherungssumme. Liegt der Gesamtreisepreis für versicherte Reiseleistungen über der Höhe der Versicherungssumme, wird die Entschädigungsleistung **im Verhältnis zur Versicherungssumme** erstattet. Je nach gewähltem Tarif besteht für versicherte Personen kein Selbstbehalt oder ein Selbstbehalt in Höhe von 20 % der anfallenden Kosten je Schaden.

§ 7 Vermittlungsentgelte, Gebühren und Kosten

Der Versicherer erstattet das dem Reisevermittler geschuldete Vermittlungsentgelt bis zu maximal 150 Euro pro Person, sofern diese bereits zum Zeitpunkt der Reisebuchung vereinbart, geschuldet und in Rechnung gestellt wurde. Voraussetzung hierfür ist, dass die versicherte Person einen Anspruch auf Ersatz der Stornokosten gemäß § 2 hat. Nicht erstattet werden Kosten, die dem Reisevermittler erst infolge der Stornierung der Reise geschuldet werden (zum Beispiel Bearbeitungsgebühren für die Reisestornierung) sowie für Gebühren oder den Verlust von Nutzungsrechten bei Timesharing-Vermittlung.

In Verbindung mit der Reiserücktrittsversicherung gilt der Reiseausfallschutz.

Teil 4 / B. Bedingungen für den Reiseausfallschutz (Reiseabbruchversicherung) (JRV AVB 2025 RA)

§ 1 Welche zusätzlichen Leistungen bietet der Versicherer bei Abbruch und Unterbrechung einer gebuchten und versicherten Reise?

1. Kostenerstattung bei Abbruch der Reise

Der Versicherer erstattet bei nicht planmäßiger Beendigung der Reise aus einem der in § 2 JRV AVB 2025 RR genannten Gründe, ausgenommen sind die aufgeführten, versicherten Ereignisse bei Hunden und Katzen, wenn diese mitreisen (§ 2 JRV AVB 2025 RR), die nachstehenden Kosten

- a) die nachweislich entstandenen zusätzlichen Rückreisekosten nach Art und Qualität der gebuchten und versicherten Reise, sofern An- und Abreise mitgebucht sind
- b) den Wert der gebuchten und noch nicht genutzten Reiseleistung mit Ausnahme der Rückreisekosten. Ausgenommen vom Versicherungsschutz sind nicht genutzte Reiseleistungen, welche die versicherte Person dritten Personen, die nicht versichert sind, unentgeltlich zuwenden wollte. Der auf diese Zuwendung entfallende Anteil der nicht genutzten Reiseleistungen ist nicht erstattungsfähig.

- c) die zusätzlichen Kosten der Unterkunft der versicherten Person nach Art und Klasse der gebuchten und versicherten Leistung bis maximal zur Höhe der Versicherungssumme, wenn für die versicherte Person die planmäßige Beendigung der Reise nicht zumutbar ist, weil eine mitreisende Risikoperson wegen schwerer Unfallverletzung oder unerwarteter schwerer Erkrankung nicht transportfähig ist und über den gebuchten Rückreisetermin hinaus in stationärer Behandlung bleiben muss.
- d) Das Kraftfahrzeug, das zur Durchführung der gesamten Reise genutzt wird, wird während der Reise aufgrund eines Unfalls, an dem die versicherte Person beteiligt ist, oder einer Panne fahruntauglich oder das Fahrzeug wird gestohlen und die Reise kann nicht planmäßig fortgesetzt werden. Wir erstatten die nicht in Anspruch genommenen Leistungen oder Rückreisekosten bis max. 500 Euro pro Person.

2. Kostenerstattung bei stationärer Reiseunterbrechung

- a) Kann die versicherte Person einer gebuchten Rundreise wegen Krankheit oder Unfallverletzung vorübergehend nicht folgen, so erstattet der Versicherer die Nachreisekosten zum Wiederschluss an die Reisegruppe, höchstens jedoch den Wert der noch nicht genutzten weiteren Reiseleistung.
- b) Wird die Reise aufgrund eines in § 2 JRV AVB 2025 RR genannten Ereignisses in ihrem ursprünglichen Verlauf unterbrochen, werden die im Voraus gebuchten und für diesen Zeitraum nicht genutzten Reiseleistungen erstattet.

3. Kostenerstattung bei Elementarereignissen

Kann die versicherte Person die geplante Rückreise nicht antreten, weil der Urlaubsort von Lawinen, Erdbeben, Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer, Erdbeben oder Wirbelstürmen betroffen ist, erstattet der Versicherer bei notwendiger Verlängerung des Aufenthaltes oder vorzeitiger Rückreise Unterkunft sowie zusätzlich entstandene Rückreisekosten, jeweils nach Art und Qualität der gebuchten und versicherten Leistung, bis zu 2.000 je versicherte Person, je Versicherungsfall.

§ 2 Wie hoch ist die maximale Entschädigungsleistung und welchen Selbstbehalt muss/müssen die versicherte/n Person/en tragen?

Die Versicherungssumme beträgt maximal 20.000 Euro je Einzeltarif/ je Reise oder 25.000 Euro je Partner- oder Familientarif/je Reise. Für allein bzw. getrennt reisende Kinder und Erwachsene gilt die gesamte Versicherungssumme je Reise, sofern die versicherten Personen nicht gleichzeitig reisen. Bei gleichzeitigen Reisen gilt jedoch maximal die volle Höhe der vereinbarten Versicherungssumme. Je nach gewähltem Tarif besteht für versicherte Personen kein Selbstbehalt oder ein Selbstbehalt in Höhe von 20 % der anfallenden Kosten je Schaden.

Die maximale Entschädigungsleistung erfolgt

- a) für nicht in Anspruch genommene Reiseleistungen in Höhe des versicherten Gesamtreisepreises.
- b) grundsätzlich für alle erstattungsfähigen Kosten in Höhe von maximal 10.000 Euro. Die Kosten nach § 1 Ziff. 1 a) sind von dieser Regelung nicht betroffen.

Liegt der Gesamtreisepreis für versicherte Reiseleistungen über der Höhe der Versicherungssumme, wird die Entschädigungsleistung im **Verhältnis zur Versicherungssumme** erstattet.

§ 3 Obliegenheiten der versicherten Person nach Eintritt eines der in § 2 der JRV AVB 2025 RR genannten Ereignisse unbedingt unternehmen (Obliegenheiten)?

1. Wird die Reise wegen Krankheit oder Unfallverletzung der versicherten Person nicht planmäßig beendet oder unterbrochen, so hat sich die versicherte Person **unverzüglich** in ärztliche Behandlung vor Ort zu begeben und (insbesondere bei stationärem Krankenhausaufenthalt), **unverzüglich** Kontakt über die Notruf-Nummer zum ärztlichen Dienst aufzunehmen und dessen Anweisungen Folge zu leisten. Die versicherte Person hat sich qualifizierte Arzt- und Krankenhausberichte persönlich aushändigen zu lassen und zum Nachweis, dass die planmäßige Beendigung oder Fortführung der Reise wegen der Schwere der Erkrankung nicht möglich oder nicht zumutbar war, zusammen mit den Reiseunterlagen einzureichen.
2. Die versicherte Person ist verpflichtet, die etwaigen notwendig gewordenen Beförderungs- und Übernachtungskosten so gering wie möglich zu halten und die Höhe der Kosten für gebuchte, aber nicht mehr in Anspruch genommene Reiseleistungen nachzuweisen.

§ 4 Welche Rechtsfolgen ergeben sich bei Verletzung von Obliegenheiten?

Zu den Rechtsfolgen bei Obliegenheitsverletzung sehen Sie bitte unter § 9 der Allgemeine Versicherungsbedingungen (JRV AVB 2025 AB) nach.

§ 5 Welche Einschränkungen des Versicherungsschutzes sind zu beachten? (Ausschlüsse)

Kein Versicherungsschutz besteht für die in § 3 aus Teil 3 Reiserücktrittsversicherung genannten Risiken.

Teil 5 / C. Bedingungen für die Umbuchungsgebührenversicherung (JRV AVB 2025 UMB)

§ 1 Was ist versichert?

Es werden der versicherten Person die vertraglich geschuldeten Aufwendungen für reisevertragliche Änderungen (Umbuchungen) von im

Voraus gebuchten Reiseleistungen, z.B. Pauschalreisen, Flügen und Unterkünften erstattet.

§ 2 Unter welchen Voraussetzungen erbringt der Versicherer die Leistung?

1. Der Versicherungsschutz für diese Leistung gilt nur, wenn dieser gemeinsam mit den Leistungen der Reiserücktrittsversicherung vereinbart wird.
2. Die versicherte Person hätte Anspruch auf Erstattung der Stornokosten.

§ 3 In welcher Höhe leistet der Versicherer Entschädigung für Umbuchungen?

Bis 42 Tage vor Reisebeginn werden maximal 50 Euro pro Person der anfallenden Umbuchungskosten, ohne Angabe von Gründen für die Umbuchung, erstattet. Hat die versicherte Person Anspruch auf Erstattung von Stornokosten aus einem versicherten Grund, so werden ebenso anfallende Umbuchungsgebühren bis zur Höhe der Stornokosten, die bei unverzüglicher Stornierung angefallen wären, erstattet.

Teil 6 / D. Bedingungen Covid-19 Reiseschutz

Covid-19 Versicherungsschutz besteht im Rahmen der Reiserücktrittsversicherung (Teil 3) und des Reiseausfallschutzes (Teil 4)

§ 1 Gegenstand der Versicherung

Es gelten die Regelungen analog der Reiserücktrittsversicherung (Teil 3) und Reiseausfallschutz (Teil 4)

§ 2 Versicherte Ereignisse und Risikopersonen

1. Versicherungsschutz besteht, wenn der Antritt oder die planmäßige Durchführung der Reise nicht zumutbar ist, weil die versicherte Person selbst oder eine Risikoperson während der Dauer des Versicherungsschutzes von einem der nachstehenden Ereignisse betroffen wird:
 - a) Diagnostizierte Infektion mit SARS-CoV-2 (Covid-19);
 - b) Anordnung einer häuslichen Isolation (Quarantäne) infolge einer behördlichen Maßnahme, welche von einem dazu berechtigten Dritten (z.B. Arzt) auf Basis einer gesetzlichen Grundlage erforderlich ist und entsprechend angeordnet wird;
 - c) Erstattung zusätzlicher Unterkunftskosten bis zu EUR 2.500 je versicherter Person, wenn die Reise nicht wie geplant beendet werden kann, beziehungsweise sich der Aufenthalt unplanmäßig verlängert, weil die versicherte Person oder eine mitreisende Risikoperson von einer persönlichen und individuell angeordneten Quarantänemaßnahme betroffen ist. Voraussetzung ist die Anord-

nung einer Quarantänemaßnahme, weil der begründete Verdacht auf eine Infektion mit Covid-19 oder der begründete Verdacht, das Virus zu verbreiten, besteht.

2. Abweichend von § 2, Punkt 2. aus Teil 4 gelten für die in Punkt 1. genannten versicherten Ereignisse folgende Risikopersonen.

Risikopersonen sind neben der/den versicherten Person/en

- a) die Personen, welche mit der versicherten Person oder einer versicherten mitreisenden Person in häuslicher Gemeinschaft wohnen.
- b) diejenigen, die gemeinsam mit der versicherten Person eine Reise gebucht haben. Dies gilt nicht, wenn mehr als 6 Personen oder mehr als zwei Familien gemeinsam eine Reise gebucht haben.

§ 3 Ausschlüsse

Kein Versicherungsschutz besteht:

1. für Risiken, die in § 11 aus Teil 2 (Allgemeine Versicherungsbedingungen) und § 3 in Teil 3 (Reiserücktrittsversicherung) bzw. in § 5 aus Teil 4 (Reiseausfallschutz) genannt werden. Die Ausschlüsse gelten für alle Leistungsarten.
2. für behördlich angeordnete lokale, regionale oder überregionale Quarantänemaßnahmen;
3. für Kontakt- und Ausgangsbeschränkungen, wenn dadurch eine Abreise, Einreise, Weiter- bzw. Durchreise nicht möglich bzw. erlaubt ist;
4. wenn für das Reiseland oder die Reiseregion bei Reiseantritt eine Reisewarnung des Auswärtigen Amtes besteht;
5. für Kosten, die unmittelbar nach Einreise in das Reiseland durch behördlich angeordnete Quarantänemaßnahmen entstehen;
6. für Unterkunftskosten bei der Quarantäneunterbringung in einem Krankenhaus.

§ 4 Obliegenheiten nach Eintritt eines Schadenfalles

Es gelten die Regelungen analog den Ausführungen in Teil 2 (Allgemeine Versicherungsbedingungen) sowie Teil 4 (Reiserücktrittsversicherung) und Teil 3 (Reiseausfallschutz)

§ 5 Rechtsfolgen bei Verletzungen von Obliegenheiten

Es gelten die Regelungen analog den Ausführungen in Teil 2 (Allgemeine Versicherungsbedingungen)

§ 6 Versicherungswert und Unterversicherung

Es gelten die Regelungen analog den Ausführungen in Teil 3 (Reiserücktrittsversicherung) und in Teil 4 (Reiseausfallschutz).

Teil 7 / E. Bedingungen für Fluggastrecht - Entschädigungshelfer

Bitte beachten Sie: Diese Leistung ist in allen neuen Vertragsabschlüssen ab 01.12.2025 enthalten.

§ 1. Was ist der Gegenstand der Leistung?

Passengers friend GmbH bietet Unterstützungsleistungen für die Durchsetzung eines Anspruchs gemäß der EU-Fluggastrechteverordnung (EG) Nr. 261/2004 bei Flugverspätung, Flugannullierung, Nichtbeförderung oder verpasstem Anschlussflug. Der Anspruch umfasst die Auszahlung der gesetzlich vorgesehenen Ausgleichszahlung von bis zu 600 Euro pro Person. Zusätzlich besteht ein Anspruch auf Erstattung notwendiger Folgekosten für Hotelunterbringung, Transport und Verpflegung, sofern diese während einer Wartezeit am Flughafen entstanden sind und von der Fluggesellschaft nicht unmittelbar bereitgestellt wurden. Die Auszahlung erfolgt in voller Höhe ohne Abzug einer Provision.

§ 2. Unter welchen Voraussetzungen besteht ein Leistungsanspruch?

Ein Anspruch besteht, wenn der betroffene Flug unter den Anwendungsbereich der EU-Fluggastrechteverordnung fällt und die Ursache des Vorfalles im Verantwortungsbereich der ausführenden Fluggesellschaft liegt. Hierzu zählen insbesondere technische Defekte, Rotations- oder Umlaufverspätungen, Personalmangel sowie Überbuchungen oder verweigerte Beförderung. Passengers friend macht den Anspruch zunächst außergerichtlich gegenüber der Fluggesellschaft geltend. Bei ausbleibender Einigung bleibt die gerichtliche Durchsetzung vorbehalten.

§ 3. Welche außergewöhnlichen Umstände sind von einem Leistungsanspruch ausgeschlossen?

Kein Anspruch besteht, wenn der Leistungsfall auf außergewöhnliche Umstände im Sinne von Art. 5 Abs. 3 der EU-Verordnung (EG) Nr. 261/2004 zurückzuführen ist, die auch bei Ergreifen aller zumutbaren Maßnahmen nicht vermeidbar gewesen wären. Dazu zählen extreme Wetterbedingungen, Naturereignisse, politische Unruhen, behördliche Luftraumsperrungen sowie medizinische Notfälle. Ebenso ausgeschlossen sind Streiks von Flughafen- oder Flugsicherungspersonal oder sonstigen Dritten außerhalb der Airline. Streiks von Airline-eigenem Personal (z. B. Piloten oder Kabinenbesatzung) gelten nicht als außergewöhnliche Umstände und berechtigen weiterhin zum Anspruch.

§ 4. Welche Obliegenheiten sind zu beachten?

Der Fluggast ist verpflichtet, den Leistungsfall zu melden und alle erforderlichen Unterlagen vollständig bereitzustellen. Wird der Fluggast direkt von der Fluggesellschaft kontaktiert oder erhält er eine Zahlung, einen finanziellen Gutschein oder ein Vergleichsangebot, so hat er Passengers friend hierüber unverzüglich zu informieren und keine eigenständige Annahme ohne vorherige Abstimmung vorzunehmen. Hiervon ausgenommen sind Verpflegungsgutscheine oder Mahlzeiten, die von der Fluggesellschaft während der Wartezeit bereitgestellt werden.

§ 5. Welche Folgen hat die Verletzung von Obliegenheiten?

Verletzt der Fluggast vorsätzlich oder grob fahrlässig seine Mitwirkungspflichten und wird dadurch die Anspruchsdurchsetzung vereitelt oder erheblich erschwert, kann die Leistung ganz oder teilweise verweigert werden. Bereits geleistete Zahlungen der Fluggesellschaft sind in diesem Fall zu erstatten. Bei lediglich leicht fahrlässiger Pflichtverletzung bleibt der Anspruch bestehen.

§ 6. Welcher Geltungsbereich und welche Zuständigkeit gilt?

Der Leistungsanspruch gilt für alle Flüge, die unter den Anwendungsbereich der EU-Fluggastrechteverordnung fallen. Vertragssprache ist Deutsch. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand ist – soweit gesetzlich zulässig – der Sitz der Passengers friend GmbH.

Hinweis:

Fluggäste ab dem vollendeten 18. Lebensjahr bestätigen die Vertragsannahme durch ihre eigene Unterschrift. Bei Fluggästen unter 18 Jahren ist die schriftliche Zustimmung beider Erziehungsberechtigten unter Angabe des jeweiligen Wohnortes/Standortes erforderlich.

Teil 8 / F. Bedingungen für die Reisekrankenversicherung inkl. Auslandsreise- und Inlandsreise-Rückholkosten-Versicherung und Reisebeistands- und Assistance-Leistungen (JRV AVB 2025 ARKV)

Die Reisebeistands- und Assistance-Leistungen gelten bei Unfall, Krankheit und Tod sowie bei anderen Notfällen im In- und Ausland.

§ 1 Was ist versichert?

Gegenstand der Versicherung ist

1. die Erstattung von Kosten auf einer versicherten Reise, die der versicherten Person während dieser Reise entstehen;

2. die Erstattung von Kosten gemäß § 3, die der versicherten Person während einer Inlandsreise entstehen;
3. Beistandsleistungen (Assistance), die während einer Reise nötig werden.

Die Leistungsarten, die versichert sind, ergeben sich aus § 2. Aus dieser Bestimmung sind auch die Versicherungssummen ersichtlich. Auf die Obliegenheiten zur Erbringung der Leistungen (nachfolgende § 5, Kontaktaufnahme zu dem Assisteur) wird hingewiesen.

§ 2 Welche Leistungen sind versichert?

Bei Eintritt eines medizinischen Notfalls, d.h., einer erlittenen körperlichen Verletzung oder einer akut eingetretenen und unvorhergesehenen Erkrankung der versicherten Person während einer Reise, deren Beschwerden sich nicht schon vor Reisebeginn bemerkbar gemacht haben oder in Erscheinung getreten sind oder deren Folgen, zu denen bei Reiseantritt feststand, dass bei planmäßiger Durchführung der Reise Behandlungen stattfinden mussten.

Der Versicherungsfall beginnt mit der Heilbehandlung und endet, wenn nach medizinischem Befund keine Behandlungsbedürftigkeit mehr besteht. Muss die Heilbehandlung auf eine Krankheit oder Unfallfolge ausgedehnt werden, die mit der bisher behandelten nicht ursächlich zusammenhängt, entsteht insoweit ein neuer Versicherungsfall.

Erkrankt die versicherte Person oder erleidet sie einen Unfall, werden folgende Leistungen erbracht:

1. Vermittlungsdienste/Organisation

- Information über Möglichkeiten der ambulanten Behandlung oder Benennung eines deutsch- oder englisch-sprechenden Arztes
- Vermittlung von Ärzten, Fachärzten, Labors, Krankenhäusern
- Organisation des Versandes von
 - Medikamenten,
 - Blutplasma,
 - medizinisch-technischen Geräten und, soweit erforderlich, Vermittlung von an diesen Geräten geschultem Personal.

2. Heilbehandlungskosten

Erstattung der Kosten für medizinisch notwendige Heilbehandlung infolge Krankheit oder Unfall. Medizinisch notwendige Heilbehandlungen können durchgeführt werden von: Ärzten, Zahnärzten, Heilpraktikern, Psychotherapeuten, Chiropraktikern und Osteopathen (soweit ärztlich verordnet).

Selbstbehalt: Bei vereinbartem Tarif mit Selbstbeteiligung gilt ein Selbstbehalt in Höhe von 100 Euro je Versicherungsfall. Bei Vereinbarung eines Tarifes ohne Selbstbehalt entfällt dieser.

Als Heilbehandlung im Sinne dieser Bedingung gelten:

- ärztlich verordnete Medikamente und Verbandmittel (als Medikamente gelten nicht, auch wenn sie ärztlich verordnet sind, Nähr-, Stärkungs- sowie kosmetische Präparate)
- ärztlich verordnete Strahlen-, Licht- und sonstige physikalische Behandlungen
- ärztlich verordnete Hilfsmittel, die infolge eines Unfalles notwendig werden und der Behandlung der Unfallfolgen dienen; hierzu gehören auch Reparaturen von Brillen, Gehhilfen und Prothesen bis zu maximal 500 Euro.
- medizinisch notwendige Aufwendungen für die Neuanschaffung von Herzschrittmachern oder Prothesen, sofern diese während der Reise erstmals notwendig werden. Hierbei steht die Sicherung der Transportfähigkeit im Vordergrund.
- Röntgendiagnostik
- stationäre Behandlung, sofern diese in einer Anstalt erfolgt, die im Aufenthaltsland/-ort allgemein als Krankenhaus anerkannt ist, die unter ständiger ärztlicher Leitung steht, über ausreichende diagnostische und therapeutische Möglichkeiten verfügt, nach im Aufenthaltsland/-ort wirtschaftlich allgemein anerkannten Methoden arbeitet und Krankengeschichten führt
- Operationen
- Aufwendungen für schmerzstillende Zahnbehandlung, einschließlich Zahnfüllungen in einfacher Ausfertigung, Reparaturen von vorhandenem Zahnersatz und vorhandenen Zahnprothesen sowie unfallbedingter provisorischer Zahnersatz, beziehungsweise provisorische Zahnprothesen, sofern Zahnschäden während einer Auslandsreise entstanden sind.

3. Krankenhausaufenthalt

- Kontaktherstellung zwischen dem behandelnden und dem Hausarzt sowie Übermittlung von Informationen zwischen den beteiligten Ärzten
- Information der Angehörigen
- Vermittlung eines spezialisierten Arztes mit einer eventuellen Konsultation am Krankenbett, sofern medizinisch notwendig
- Kostenübernahmegarantie gegenüber dem Krankenhaus (siehe Punkt 2 stationäre Behandlung), begrenzt auf bis zu 10.000 Euro für die allgemeine Pflegeklasse (Mehrbettzimmer ohne Wahlleistungen). Der Versicherer nimmt namens und im Auftrag der versicherten Person die Abrechnung mit den zuständigen Kostenträgern vor. Kostenerstattungen sind dem Versicherer zur Berücksichtigung bei der Leistungsprüfung einzureichen. Es gilt das Bereicherungsverbot nach §200 Versicherungsvertragsgesetz (VVG).
- Organisation der Reise einer der versicherten Person nahestehenden Person zum Ort des Krankenhausaufenthaltes und zurück

- Übernahme der Fahrt- bzw. Flugkosten (Economy Class) für eine einmalige Reise dieser Person zum Krankenhaus und zurück, wenn feststeht, dass die versicherte Person länger als 14 Tage im Krankenhaus bleiben muss und nicht transportfähig ist. Die Kosten des Aufenthaltes werden nicht übernommen.
- Für ein versichertes Kind bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres werden bei stationärer Behandlung die Kosten für die Unterbringung einer Begleitperson erstattet

4. Krankentransporte

- Organisation der unter genannten Krankentransporte der versicherten Person mit medizinisch geeigneten Transportmitteln (Ambulanz- oder Luftfahrzeugen) sowie der Begleitung einer der versicherten Person nahestehenden Person, soweit technisch durchführbar.
- Kostenübernahme weltweit für medizinisch sinnvolle Transporte der versicherten Person mit einem medizinisch geeigneten Transportmittel (Ambulanz- oder Luftfahrzeug). Die Entscheidung, ob die versicherte Person zu Lande oder in einem Luftfahrzeug transportiert wird, übernimmt der vom Assistenten beauftragte Arzt in Abstimmung mit dem behandelnden Arzt. Versichert sind Transporte in das nächste für die Behandlung geeignete Krankenhaus oder zu einer Spezialklinik; Rücktransporte zum Wohnsitz der versicherten Person oder in das dem Wohnsitz nächstgelegene geeignete Krankenhaus, sobald der Rücktransport medizinisch sinnvoll und vertretbar ist, sowie eventuell hierfür erforderliche Verlegungstransporte von Krankenhaus zu Krankenhaus.
- Können mitreisende Kinder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres auf einer Reise infolge Tod, schwerer Unfallverletzung oder unerwartet schwerer Erkrankung der versicherten Person weder von dieser noch von einem Familienangehörigen betreut werden, erfolgt die Betreuung oder die Organisation der Rückreise der Kinder an deren ständigen Wohnsitz. Erstattet werden die notwendigen Kosten der Betreuung bis zu maximal vier Wochen sowie die Zusatzkosten für die Rückreise.

5. Such-, Rettungs- oder Bergungseinsätze

- Organisation von Suchaktionen nach und Rettung/Bergung von Verletzten, (auch wenn ein Unfall nach den konkreten Umständen nur zu vermuten war), soweit diese nicht von örtlichen Behörden oder anderen Hilfsorganisationen übernommen werden.
- Kostenübernahme bis zu 15.000 Euro für Such-, Rettungs- oder Bergungseinsätze von öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich organisierten Rettungsdiensten, soweit hierfür üblicherweise Gebühren berechnet werden.

6. Tod

Stirbt die versicherte Person während der Laufzeit des Vertrages auf einer Reise, werden alternativ folgende Leistungen (jeweils mit einfacher Sarg- oder Urnenausführung) bis zu 10.000 Euro außerhalb Europas bzw. 5.000 Euro innerhalb Europas erbracht:

- Überführung: Organisation und Kostenübernahme der Überführung des Toten zum Heimatort
- Bestattung: Organisation und Kostenübernahme der Bestattung im Ausland

§ 3 Inlandsreisen

Es besteht Versicherungsschutz für Krankentransporte, hier begrenzt bis zu maximal 10.000 Euro für Krankentransporte bzw. maximal 5.000 Euro bei Überführungen. Weiterhin besteht Versicherungsschutz für Such-, Rettungs- oder Bergungseinsätze und Tod.

§ 4 In welchen Fällen ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen?

Neben den in § 11 JRV AVB 2025 AB genannten Ausschlüssen besteht kein Versicherungsschutz für:

1. Schäden, die von der versicherten Person mit hoher Wahrscheinlichkeit vorhersehbar waren;
2. Behandlungen im Ausland, die der alleinige oder einer der Gründe für den Antritt der Reise waren;
3. Schäden, die auf Ursachen zurückzuführen sind, die der versicherten Person vor Beginn des Auslandsaufenthaltes bekannt waren;
4. Schwangerschaftsuntersuchungen und -behandlungen sowie Entbindungen und Schwangerschaftsunterbrechungen, sofern diese nicht durch eine unvorhergesehene akut eingetretene Verschlechterung des Gesundheitszustandes der Mutter oder des ungeborenen Kindes erforderlich werden;
5. Behandlungen durch Ehegatten, Eltern oder Kinder; nachgewiesene Sachkosten werden jedoch erstattet;
6. psychoanalytische Behandlungen;
7. Hilfsmittel (zum Beispiel Brillen, Einlagen, Stützstrümpfe usw. sowie sanitäre Bedarfsartikel wie Bestrahlungsanlagen und Fieberthermometer), die nicht der Behandlung von Unfallfolgen dienen;
8. Zahnersatz, Stiftzähne, Einlagefüllungen, Überkronungen und kieferorthopädische Behandlungen, die nicht der Behandlung von Unfallfolgen dienen;
9. Aufwendungen, die durch weder in der Bundesrepublik noch am Aufenthaltsort wissenschaftlich allgemein anerkannte Behandlungsmethoden und/oder Arzneimittel entstehen;
10. Heilbehandlungen oder sonstige Maßnahmen, die das medizinisch notwendige Maß übersteigen; in diesem Fall kann der Versicherer die Leistungen auf einen angemessenen Betrag herabsetzen;

das Gleiche gilt für Übermaßberechnungen und wucherische Rechnungsstellungen.

§ 5 Was gilt für die Erbringung von Versicherungsleistungen?

Beistandsleistungen

Die Beistandsleistungen werden vom Versicherer oder einer von ihm beauftragen Organisation (Assisteur) erbracht. Der Assisteur erbringt seine Dienstleistung innerhalb eines angemessenen Zeitraumes und in Abstimmung mit dem Versicherungsnehmer bzw. der versicherten Person. Es steht ihm jedoch frei, die Vertragspartner zu wählen, deren er sich zwecks Erbringung der Dienstleistungen bedient.

Bei einer Beauftragung Dritter, durch die Kosten entstehen, die nicht durch diese Versicherung gedeckt sind, hat der Assisteur das Recht, entsprechende finanzielle Garantien vom Versicherungsnehmer bzw. der versicherten Person zu fordern. In welcher Form und in welcher Höhe dies geschieht, bestimmt der Versicherer.

Der Versicherer ist nicht verantwortlich für jegliche Verspätung oder Behinderung bei der Ausführung der Leistungen, die im Zusammenhang mit folgenden Ereignissen stehen:

- Kriegs- oder Bürgerkriegsereignisse
- innere Unruhen, Streik, Aufstand, Vergeltungsmaßnahmen, Sabotageakte, Terrorismus oder andere Gewaltakte
- Anordnungen staatlicher Stellen
- Naturkatastrophen wie zum Beispiel Erdbeben, Vulkanausbruch oder Überschwemmung
- regionale Verseuchung durch nukleare Substanzen (Kernenergie).

Finanzielle Leistungen

Der Versicherer ist zur Leistung nur verpflichtet, wenn

- die Rechnungs-Urschriften (Originale) oder
- Kopien mit einer Bestätigung eines anderen Versicherungsträgers über die gewährten Leistungen vorgelegt und die geforderten Nachweise, insbesondere amtlich beglaubigte Übersetzungen, erbracht worden sind. Diese werden Eigentum des Versicherers.
- Alle Belege müssen den Vor- und Zunamen der behandelten Person sowie die Krankheitsbezeichnung und die einzelnen ärztlichen Leistungen mit Behandlungsdaten enthalten.
- Aus den Rezepten müssen das verordnete Arzneimittel, der Preis und der Quittungsvermerk deutlich hervorgehen.
- Bei Zahnbehandlung müssen die Belege die Bezeichnung der behandelten Zähne und der daran vorgenommenen Behandlung enthalten. Leistungen oder deren Ablehnung durch die oben genannten Versicherungsträger sind nachzuweisen.

- Der Versicherer ist berechtigt, an den Überbringer oder Übersender von ordnungsgemäßen Nachweisen zu leisten.

Leistungen Dritter werden gemäß § 10 der JRV AVB 2025 AB von Leistungen aus diesem Vertrag abgezogen.

§ 6 Wann sind Verauslagungen zurückzuzahlen?

Sind gemäß § 5 Verauslagungen vereinbart und übernehmen Dritte die Kosten nicht, so sind diese vom Versicherungsnehmer bzw. der versicherten Person innerhalb eines Monats nach Verauslagung oder der Rückkehr an den Heimatort zurückzuzahlen.

§ 7 Was ist nach einem Versicherungsfall zu beachten? (Obliegenheiten)

Zu den allgemeinen Obliegenheiten sehen Sie bitte den § 8 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (JRV AVB 2025 AB).

Zusätzliche Obliegenheiten:

1. einen schriftlichen Nachweis zu erbringen, dass sich der Versicherungsfall während einer Reise ereignet hat
2. von dem Versicherer darüber hinaus geforderte sachdienliche Auskünfte wahrheitsgemäß zu erbringen
3. dem Versicherer jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe der Leistungspflicht zu gestatten
4. den Weisungen des Versicherers und denen der von ihm beauftragten Personen (Assisteur) zu folgen
5. darauf hinzuwirken, dass die von dem Versicherer zum Nachweis des Schadens angeforderten Unterlagen, insbesondere Kostenrechnungen und ärztliche Bescheinigungen, erstellt werden
6. Ärzte, welche die versicherte Person (auch aus anderen Anlässen) behandelt oder untersucht haben, Krankenhäuser und sonstige Krankenanstalten, andere Personenversicherer, gesetzliche Krankenkassen, Berufsgenossenschaften und Behörden zu ermächtigen, alle für die Beurteilung der Leistungspflicht erforderlichen Auskünfte zu erteilen

Die versicherte Person ist verpflichtet:

1. dem Assisteur **unverzüglich** vor Beginn der stationären Behandlung im Krankenhaus, umfänglicher ambulanter oder stationärer diagnostischer und therapeutischer Maßnahmen sowie vor Abgabe von Zahlungsanerkennnissen unter Angabe aller Einzelheiten von einem Umstand, der eine Leistungspflicht zur Folge haben könnte, zu unterrichten
2. dem Assisteur insbesondere jede Krankenhausbehandlung **unverzüglich** nach ihrem Beginn anzuzeigen
3. sich auf Verlangen durch einen vom Versicherer beauftragten Arzt untersuchen zu lassen

Eine Obliegenheitsverletzung liegt insbesondere **nicht vor, wenn**

1. die versicherte Person einen Arzt erst dann hinzuzieht, wenn der wirkliche Umfang erkennbar wird.
2. die versicherte Person nach einem Unfall aus Pflichtgefühl ihrem Beruf nachgeht.
3. zunächst anzunehmen war, dass die Unfallfolgen nicht eintreten und eine umgehende Unfallmeldung deshalb unterblieb.
4. die Erfüllung einer Obliegenheit versehentlich unterblieb aber nach ihrem Erkennen umgehend erfüllt wurde.

§ 8 Welche Folgen hat die Nichtbeachtung von Obliegenheiten?

Zu den Rechtsfolgen bei Obliegenheitsverletzung sehen Sie bitte den § 9 der Allgemeinen Vertragsbedingungen (JRV AVB 2025 AB) nach. Wird eine Obliegenheit nach § 7 vorsätzlich verletzt, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet.

Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen, insbesondere für Heilbehandlungen oder sonstige Maßnahmen, die das medizinisch notwendige Maß übersteigen, sowie für Übermaßberechnungen und wucherische Rechnungsstellungen, wenn nicht vor Behandlungsbeginn der medizinische Assistent (Ärzteamt in der Notrufzentrale) kontaktiert wird. Beides gilt nur, wenn durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolgen hingewiesen wurde.

Teil 9 / G. Bedingungen für die Reisegepäckversicherung (JRV AVB 2025 RG)

§ 1 Was ist versichert?

Zum versicherten Reisegepäck zählen alle Sachen des persönlichen Reisebedarfs einschließlich Geschenke und Reiseandenken. Dazu zählen auch die folgenden Wertsachen:

- Pelze, Schmuck, Edelmetalle, Kostbarkeiten
- Foto- und Filmapparate
- EDV, inklusive elektronische Kommunikations-, Wiedergabe und Unterhaltungsgeräte mit Zubehör

§ 2 Wann besteht Versicherungsschutz?

1. Aufgegebenes Gepäck

- a) Versichert ist Reisegepäck, wenn es abhandenkommt oder beschädigt wird, während es sich im Gewahrsam eines Beförderungsunternehmens, eines Beherbergungsbetriebs oder einer Gepäckaufbewahrung befindet.
- b) Erreicht zur Beförderung aufgegebenes Reisegepäck den Bestimmungsort wegen verzögerter Beförderung nicht innerhalb

von 24 Stunden die versicherte Person, werden die nachgewiesenen Aufwendungen für die Wiedererlangung des Gepäcks und für notwendige Ersatzbeschaffungen zur Fortführung der Reise mit maximal 500 Euro je versicherter Person erstattet.

2. Reisegepäck im abgestellten Fahrzeug

Versicherungsschutz besteht bei Einbruchdiebstahl aus einem abgestellten Fahrzeug oder aus daran mit Verschluss gesicherten Packboxen, wenn der Schaden zwischen 06:00 Uhr und 22:00 Uhr eintritt. Bei einer Fahrtunterbrechung, die nicht länger als zwei Stunden dauert, besteht auch nachts Versicherungsschutz.

3. Übrige Reisezeit

Während der übrigen Reisezeit besteht Versicherungsschutz, wenn Reisegepäck abhandenkommt oder beschädigt wird durch

- a) Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub, räuberische Erpressung, absichtliche Sachbeschädigung durch Dritte.
- b) Unfälle, bei denen die versicherte Person eine schwere Verletzung erleidet oder das Transportmittel zu Schaden kommt. Ein selbstverschuldeter Sturz gilt nicht als Unfall.
- c) Feuer, Elementarereignisse, höhere Gewalt.

§ 3 Für welche Gegenstände besteht kein Versicherungsschutz und welche Einschränkungen des Versicherungsschutzes sind zu beachten?

1. Von der Versicherung sind folgende Gegenstände ausgeschlossen:

- a) Geld, Wertpapiere, Fahrkarten und Dokumente aller Art
- b) motorgetriebene Land-, Luft- und Wasserfahrzeuge samt Zubehör
- c) Sport-Ausrüstungen und Fahrräder, während sie in Gebrauch sind

2. Einschränkungen des Versicherungsschutzes:

- a) Wertsachen gemäß § 1 sind in Gepäck, das zur Beförderung aufgegeben ist und im abgestellten Fahrzeug nicht versichert. Während der übrigen Reise besteht Versicherungsschutz, wenn sie in einem Safe oder einem anderen verschlossenen Behältnis, das gegen Wegnahme gesichert ist oder im persönlichen Gewahrsam sicher verwahrt mitgeführt werden.
- b) Vermögensfolgeschäden sind nicht versichert.
- c) Schäden durch Vergessen, Liegen-, Hängen-, Stehenlassen oder Verlieren sind nicht mitversichert.
- d) Versicherungsschutz für Schäden am Reisegepäck während des Zeltens und Campings besteht nur auf offiziell eingerichteten Campingplätzen.

§ 4 In welcher Höhe leistet der Versicherer Entschädigung?

1. Die Höchstentschädigung beträgt für:
 - a) Wertsachen inklusive EDV-Geräte im Sinne von § 1 JRV AVB 2025 RG bis zu insgesamt 1.500 Euro je Versicherungsfall

- b) Brillen und Kontaktlinsen 250 Euro je Versicherungsfall
 - c) Geschenke und Reiseandenken jeweils insgesamt bis zu 500 Euro je Versicherungsfall
2. Bis zur Höhe der Versicherungssumme ersetzt der Versicherer im Versicherungsfall für alle vom Versicherungsschutz umfassten Gegenstände des Reisegepäckes:
- a) den Zeitwert zu Schaden gekommener Sachen. Der Zeitwert ist jener Betrag, der erforderlich ist, um neue Sachen gleicher Art und Güte anzuschaffen abzüglich eines dem Zustand der versicherten Sache (Alter, Abnutzung, Gebrauch etc.) entsprechenden Betrages. Für während der Reise gekaufte Gegenstände wird höchstens der Kaufpreis erstattet.
 - b) die notwendigen Reparaturkosten für beschädigte Sachen und gegebenenfalls die verbleibende Wertminderung, höchstens jedoch den Zeitwert.
 - c) den Materialwert für Filme, Bild-, Ton- und Datenträger.
 - d) die amtlichen Gebühren für die Wiederbeschaffung von Ausweisen.

§ 5 Wie hoch ist die Gesamtversicherungssumme für Gepäck und persönliches Eigentum jedes Versicherten?

3.000 Euro, jedoch 1.500 Euro insgesamt für Kinder unter sechzehn (16) Jahren, begrenzt auf 750 Euro maximal je einzelnen Gegenstand

§ 6 Welchen Selbstbehalt trägt die versicherte Person?

Der Selbstbehalt beträgt 100 Euro vom erstattungsfähigen Schadensbetrag, wenn ein Tarif mit Selbstbeteiligung gewählt wurde. Bei Vereinbarung eines Tarifes ohne Selbstbehalt entfällt dieser.

§ 7 Was muss die versicherte Person im Schadensfall unbedingt beachten (Obliegenheiten)?

1. Schäden an aufgegebenem Gepäck müssen dem Beförderungsunternehmen bzw. dem Beherbergungsbetrieb unverzüglich gemeldet werden. Dem Versicherer ist eine Schadenbestätigung des betreffenden Unternehmens einzureichen. Äußerlich nicht erkennbare Schäden sind dem Beförderungsunternehmen nach der Entdeckung unverzüglich, spätestens innerhalb von sieben Tagen nach Aushändigung des Gepäckstücks schriftlich anzuzeigen.
2. Schäden durch strafbare Handlungen sind unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle unter Einreichung einer Liste aller in Verlust geratenen Sachen anzuzeigen.

§ 8 Welche Rechtsfolgen ergeben sich bei Verletzung von Obliegenheiten?

Zu den Rechtsfolgen bei Obliegenheitsverletzung sehen Sie bitte den § 9 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (JRV AVB 2025 AB) ein.

Teil 10 / H. Bedingungen für die Reiseunfallversicherung (JRV AVB 2025 RU)

§ 1 Was ist versichert?

1. Es wird Versicherungsschutz bei Unfällen, die der versicherten Person während der Wirksamkeit des Vertrages zustoßen, geboten. *Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, gilt:*
2. Der Versicherungsschutz
 - umfasst Unfälle in der ganzen Welt
 - gilt rund um die Uhr
 - besteht für alle Unfälle für die Dauer von Urlaubsreisen gemäß § 2 der LTA JRV AVB 2025 AB.
3. Ein Unfall liegt vor, wenn die versicherte Person durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.
4. Als Unfall gilt auch,
 - 4.1 wenn durch eine erhöhte Kraftanstrengung an Gliedmaßen oder Wirbelsäule
 - ein Gelenk verrenkt wird oder
 - Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln gezerzt oder zerrissen werden
 - 4.2 Ertrinkungs- bzw. Erstickungstod unter Wasser, sowie tauchtypische Gesundheitsschädigungen (Caissonkrankheit, Barotrauma), ohne dass ein Unfallereignis festgestellt werden kann.
5. Auf die Regelungen über die Einschränkungen der Leistung (§ 3 und § 5), die Ausschlüsse (§ 4) sowie die Reduzierung der Versicherungssummen ab dem 70. Lebensjahres (§ 2 Satz 3) wird hiermit hingewiesen. Sie gelten für alle Leistungsarten.

§ 2 Welche Leistungsarten sind versichert?

Die vereinbarten Leistungsarten und die Versicherungssummen sind:

- bei Invalidität 25.000 Euro
- im Todesfall 10.000 Euro

1. Invaliditätsleistung

1.1 Voraussetzungen für die Leistung

- 1.2 Die körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit der versicherten Person ist unfallbedingt dauerhaft beeinträchtigt (Invalidität). Eine Beeinträchtigung ist dauerhaft, wenn sie voraussichtlich länger als drei Jahre bestehen wird und eine Änderung des Zustandes nicht erwartet werden kann. Die Invalidität ist
 - innerhalb von 18 Monaten nach dem Unfall eingetreten und
 - innerhalb von 24 Monaten nach dem Unfall von einem Arzt in Textform festgestellt und von Ihnen unter Vorlage eines Arzttestes bei uns geltend gemacht worden.

Kein Anspruch auf Invaliditätsleistung besteht, wenn die versicherte Person unfallbedingt innerhalb eines Jahres nach dem Unfall stirbt.

1.3 Art und Höhe der Leistung

1.3.1 Die Invaliditätsleistung zahlen wir als Kapitalbetrag.

1.3.2 Grundlage für die Berechnung der Leistung bilden die Versicherungssumme und der Grad der unfallbedingten Invalidität.

1.3.2.1 Bei Verlust oder völliger Funktionsunfähigkeit der nachstehend genannten Körperteile und Sinnesorgane gelten ausschließlich die folgenden Invaliditätsgrade:

- Arm 70 %
- Arm bis oberhalb des Ellenbogengelenks 65 %
- Arm unterhalb des Ellenbogengelenks 60 %
- Hand 55 %
- Daumen 20 %
- Zeigefinger 10 %
- anderer Finger 5 %
- Bein
 - über der Mitte des Oberschenkels 70 %
 - bis zur Mitte des Oberschenkels 60 %
 - bis unterhalb des Knies 50 %
 - bis zur Mitte des Unterschenkels 45 %
- Fuß 40 %
- große Zehe 5 %
- andere Zehe 2 %
- Auge 50 %
 - sofern jedoch die Sehkraft des anderen Auges vor dem Unfall bereits verloren war 70 %
- Gehör auf einem Ohr 30 %
 - sofern jedoch das Gehör des anderen Ohres vor dem Unfall bereits verloren war 50 %
- Geruchssinn 10 %
- Geschmackssinn 5 %
- Stimme 70%

Bei Teilverlust oder teilweiser Funktionsbeeinträchtigung gilt der entsprechende Teil des jeweiligen Prozentsatzes.

1.3.2.2 Für andere Körperteile und Sinnesorgane bemisst sich der Invaliditätsgrad danach, inwieweit die normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit insgesamt beeinträchtigt ist. Dabei sind ausschließlich medizinische Gesichtspunkte zu berücksichtigen.

1.3.2.3 Waren betroffene Körperteile oder Sinnesorgane oder deren Funktionen bereits vor dem Unfall dauernd beeinträchtigt, wird der Invaliditätsgrad um die Vorinvalidität gemindert. Diese ist nach § 2 Abs. 1.3.2.1 und Abs. 1.3.2.2 zu bemessen.

1.3.2.4 Sind mehrere Körperteile oder Sinnesorgane durch den Unfall beeinträchtigt, werden die nach den vorstehenden Bestim-

mungen ermittelten Invaliditätsgrade zusammengerechnet. Mehr als 100 % werden jedoch nicht berücksichtigt.

1.3.3 Stirbt die versicherte Person

- aus unfallfremder Ursache innerhalb eines Jahres nach dem Unfall oder
- gleichgültig, aus welcher Ursache, später als ein Jahr nach dem Unfall, und war ein Anspruch auf Invaliditätsleistung entstanden, leisten wir nach dem Invaliditätsgrad, mit dem aufgrund der ärztlichen Befunde zu rechnen gewesen wäre.

2. Todesfall-Leistung

2.1 Voraussetzungen für die Leistung

Die versicherte Person ist infolge des Unfalles innerhalb eines Jahres gestorben. Auf die besonderen Pflichten in nachfolgender § 6 Abs. 2 wird hingewiesen.

2.2 Höhe der Leistung

Die Todesfall-Leistung wird in Höhe der vereinbarten Versicherungssumme gezahlt.

§ 3 Welche Auswirkung haben Krankheiten oder Gebrechen?

Der Versicherer leistet für Unfallfolgen. Haben Krankheiten oder Gebrechen bei der durch ein Unfallereignis verursachten Gesundheitsschädigung oder deren Folgen mitgewirkt, mindert sich

- im Falle einer Invalidität der Prozentsatz des Invaliditätsgrades,
- im Todesfall und, soweit nichts anderes bestimmt ist, in allen anderen Fällen die Leistung entsprechend dem Anteil der Krankheit oder des Gebrechens.

Beträgt der Mitwirkungsanteil weniger als 40 %, unterbleibt jedoch die Minderung.

§ 4 In welchen Fällen ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen?

Neben den Ausschlüssen in § 11 der LTA JRV AVB 2025 AB gelten folgende Ausschlüsse:

1. Kein Versicherungsschutz besteht für folgende Unfälle

1.1 Unfälle der versicherten Person durch Geistes- oder Bewusstseinsstörungen sowie durch Schlaganfälle, epileptische Anfälle oder andere Krampfanfälle, die den ganzen Körper der versicherten Person ergreifen.

Versicherungsschutz besteht jedoch,

- wenn diese Störungen oder Anfälle durch ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis verursacht waren;
- für Unfälle durch Bewusstseinsstörungen, die auf Trunkenheit beruhen; beim Lenken eines Motorfahrzeuges jedoch nur, wenn der Blutalkoholgehalt zum Zeitpunkt des Unfalles unter dem Promillesatz liegt, der nach jeweils geltender Rechtsprechung als Volltrunkenheit definiert wird.

1.2 Unfälle, die unmittelbar oder mittelbar durch Kriegs- oder Bürgerkriegsereignisse verursacht sind.

Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn die versicherte Person auf Reisen im Ausland überraschend von Kriegs- oder Bürgerkriegsereignissen betroffen wird.

Dieser Versicherungsschutz erlischt am Ende des 14. Tages nach Beginn eines Krieges oder Bürgerkrieges auf dem Gebiet des Staates, in dem sich die versicherte Person aufhält.

Die Erweiterung gilt nicht bei Reisen in oder durch Staaten, auf deren Gebiet bereits Krieg oder Bürgerkrieg herrscht. Sie gilt auch nicht für die aktive Teilnahme am Krieg oder Bürgerkrieg sowie für Unfälle durch ABC-Waffen und im Zusammenhang mit einem Krieg oder kriegsähnlichen Zustand zwischen den Ländern China, Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Japan, Russland oder den USA.

1.3 Unfälle der versicherten Person

- als Luftfahrzeugführer (auch Luftsportgeräteführer), soweit er nach deutschem Recht dafür eine Erlaubnis benötigt, sowie als sonstiges Besatzungsmitglied eines Luftfahrzeuges;
- bei einer mit Hilfe eines Luftfahrzeuges auszuübenden beruflichen Tätigkeit;
- bei der Benutzung von Raumfahrzeugen.

1.4 Unfälle, die der versicherten Person dadurch zustoßen, dass sie sich als Fahrer, Beifahrer oder Insasse eines Motorfahrzeuges an Fahrtveranstaltungen einschließlich der dazugehörigen Übungsfahrten beteiligt, bei denen es auf die Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten ankommt.

2. Ausgeschlossen sind außerdem folgende Beeinträchtigungen

2.1 Schäden an Bandscheiben sowie Blutungen aus inneren Organen und Gehirnblutungen.

Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis nach § 1.3 die überwiegende Ursache ist.

2.2 Gesundheitsschäden durch Strahlen.

Versicherungsschutz besteht jedoch für Gesundheitsschäden durch unfallbedingte Einwirkung von Röntgen-, Laser-, Maser- und künstlich erzeugte ultraviolette Strahlen.

2.3 Gesundheitsschäden durch Heilmaßnahmen oder Eingriffe am Körper der versicherten Person.

Versicherungsschutz besteht jedoch,

- wenn die Heilmaßnahmen oder Eingriffe, auch strahlendiagnostische und -therapeutische, durch einen unter diesen Vertrag fallenden Unfall veranlasst waren,
- für gewaltsame Eingriffe durch Dritte.

2.4 Infektionen

2.4.1 Sie sind auch dann ausgeschlossen, wenn sie

- durch Insektenstiche oder -bisse oder
- durch sonstige geringfügige Haut- oder Schleimhautverletzungen verursacht wurden, durch die Krankheitserreger sofort oder später in den Körper gelangten.

2.4.2 Versicherungsschutz besteht jedoch für

- Tollwut und Wundstarrkrampf
- Infektionen, bei denen die Krankheitserreger durch Unfallverletzungen, die nicht nach § 4 Abs. 2.4.1 ausgeschlossen sind, in den Körper gelangten,
- durch Zeckenbiss übertragene Frühsommer-Meningoenzephalitis (FSME) und Borreliose,
- bei der Ausübung der Berufstätigkeit entstandene Infektionen, bei denen aus der Krankheitsgeschichte, dem Befund oder der Natur der Erkrankung hervor geht, dass die Krankheitserreger durch irgendeine Beschädigung der Haut, wobei mindestens die äußere Hautschicht durchgetrennt sein muss, oder durch plötzliches Einspritzen infektiöser Massen in Auge, Mund oder Nase in den Körper gelangt sind. Anhauchen, Anniesen oder Anhusten erfüllen den Tatbestand des Einspritzens nicht.

2.4.3 Für Infektionen, die durch Heilmaßnahmen oder Eingriffe verursacht sind, gilt § 4 Abs. 2.3, Satz 2 entsprechend.

2.5 Vergiftungen infolge Einnahme fester oder flüssiger Stoffe durch den Schlund.

Eingeschlossen sind jedoch Vergiftungen durch eine einmalige Einnahme eines giftigen Nahrungsmittels, vorausgesetzt, eine daraus resultierende Gesundheitsschädigung tritt innerhalb von 48 Stunden ein und wird innerhalb dieser Zeit ärztlich festgestellt. § 2 Abs. 1.2, Satz 2 wird hier insoweit eingeschränkt.

2.6 Krankhafte Störungen infolge psychischer Reaktionen, die sich nicht unmittelbar und ursächlich auf eine organische Verletzung/einen organischen Schaden zurückführen lassen, auch wenn diese durch einen Unfall verursacht wurden.

2.7 Bauch- oder Unterleibsbrüche: Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn sie durch eine unter diesen Vertrag fallende gewaltsame von außen kommende Einwirkung entstanden sind.

§ 5 Welche kumulierte Höchstentschädigung gilt in der Reise-Unfallversicherung?

Werden mehrere durch einen Gruppen-Unfallversicherungsvertrag versicherte Personen durch ein in unmittelbarem zeitlichen und räumlichen Zusammenhang stehendes Ereignis verletzt oder getötet, so gelten 20.000.000 Euro als gemeinsame Höchstversicherungssumme für alle betroffenen versicherten Person zusammen. Die für die einzelnen

versicherten Personen vereinbarten Versicherungssummen ermäßigen sich in diesem Fall nach dem Verhältnis der einzelnen Versicherungssummen zum Gesamtschaden aller betroffenen Personen bezogen auf die gemeinsame Höchstversicherungssumme. Falls die Möglichkeit besteht, dass die gemeinsame Höchstversicherungssumme überschritten werden könnte, wird die Versicherungsleistung für jede versicherte Person erst dann fällig, wenn die nötigen Erhebungen bezogen auf das in Satz 1 genannte Ereignis insgesamt abgeschlossen sind.

§ 6 Was ist nach einem Unfall zu beachten (Obliegenheiten)?

Neben den Obliegenheiten in § 8 JRV AVB 2025 AB bestehen folgende Obliegenheiten: Nach einem Unfall, der voraussichtlich eine Leistungspflicht herbeiführt, müssen Sie oder die versicherte Person **umgehend**

- einen Arzt hinzuziehen,
- seine Anordnungen befolgen und
- uns unterrichten.

1. Werden Ärzte vom Versicherer beauftragt, muss sich die versicherte Person auch von diesen untersuchen lassen. Die notwendigen Kosten einschließlich eines dadurch entstandenen Verdienstausfalles trägt der Versicherer.
2. Hat der Unfall den Tod zur Folge, ist uns dies innerhalb von 48 Stunden zu melden, auch wenn uns der Unfall schon angezeigt war. Dem Versicherer ist das Recht zu verschaffen, gegebenenfalls eine Obduktion durch einen von ihm beauftragten Arzt vornehmen zu lassen.

§ 7 Welche Folgen hat die Nichtbeachtung von Obliegenheiten?

Die Folgen der Nichtbeachtung von Obliegenheiten sind § 9 LTA JRV AVB 2025 AB zu entnehmen.

§ 8 Wann sind die Leistungen fällig?

1. Der Versicherer ist verpflichtet, innerhalb eines Monats, beim Invaliditätsanspruch und der Unfallrente innerhalb von drei Monaten, zu erklären, ob und in welchem Umfang wir einen Anspruch anerkennen. Die Fristen beginnen mit dem Eingang folgender Unterlagen:
 - Nachweis des Unfallhergangs und der Unfallfolgen,
 - beim Invaliditätsanspruch zusätzlich der Nachweis über den Abschluss des Heilverfahrens, soweit es für die Bemessung der Invalidität notwendig ist;
 - bei der Unfallrente zusätzlich die ärztliche Bescheinigung über eine voraussichtliche dauerhafte Invalidität von mindestens 50 % Die ärztlichen Gebühren, die Ihnen zur Begründung des Leistungsanspruchs entstehen, übernimmt der Versicherer sofern dieser das Gutachten in Auftrag gegeben haben. Sonstige Kosten übernimmt der Versicherer nicht.

2. Erkennt der Versicherer den Anspruch an oder hat er sich mit Ihnen über Grund und Höhe geeinigt, erfolgt die Leistung innerhalb von zwei Wochen.

3. Vorschüsse auf eine Invaliditätsleistung

Für die Invaliditätsleistung nach § 2.1 gilt:

Steht die Leistungspflicht zunächst nur dem Grunde nach fest, zahlt der Versicherer – auf Ihren Wunsch – angemessene Vorschüsse. Vor Abschluss des Heilverfahrens kann eine Invaliditätsleistung innerhalb eines Jahres nach dem Unfall nur bis zur Höhe einer vereinbarten Todesfallsumme beansprucht werden.

4. Neubemessung der Invalidität

- 4.1 Sie und der Versicherer sind berechtigt, den Grad der Invalidität jährlich erneut ärztlich bemessen zu lassen.

- 4.2 Dieses Recht gilt für Sie und den Versicherer bis zu drei Jahre nach dem Unfall.

- 4.3 Dieses Recht muss vom Versicherer zusammen mit seiner Erklärung über die Leistungspflicht nach § 1 von Ihnen vor Ablauf der Frist ausgeübt werden.

- 4.4 Um Ihr Recht auf Neubemessung der Invalidität gemäß § 4.1 fristgemäß gemäß § 4.2 und 4.3 durchführen zu können, müssen Sie dem Versicherer die Möglichkeit geben, einen Arzt rechtzeitig vor Ablauf der Frist mit der Untersuchung der versicherten Person zu beauftragen. Ihre Erklärung, das Recht ausüben zu wollen, sollte dem Versicherer daher möglichst drei Monate nach unserer Erklärung über unsere Leistungspflicht nach § 1, muss uns aber spätestens drei Monate vor Ablauf der Frist nach § 4.2 vorliegen.

5. Ergibt die endgültige Bemessung des Invaliditätsgrades für die Invaliditätsleistung nach § 2.1 eine höhere Leistung als der Versicherer bereits erbracht hat, ist der Mehrbetrag mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der EZB zu verzinsen.

Teil 11 / I. Bedingungen für die Reisehaftpflichtversicherung (JRV AVB 2025 R-PHV)

§ 1 Was ist versichert?

Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass die versicherte Person wegen eines während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages eingetretenen Schadenereignisses, das

- den Tod, die Verletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen (Personenschaden) oder
- die Beschädigung oder Vernichtung von Sachen (Sachschaden) zur Folge hatte,

für diese Folgen auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird.

§ 2. Wofür besteht Versicherungsschutz?

1. Versicherte Gefahren

Der Versicherungsschutz erstreckt sich – im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen – auf die gesetzliche Haftpflicht der versicherten Person als Privatperson auf Urlaubsreisen aus den Gefahren des täglichen Lebens. Versicherte Gefahren des täglichen Lebens sind Tätigkeiten insbesondere:

- 1.1 als Familien- und Haushaltsvorstand (z.B. aus der Aufsichtspflicht über Minderjährige);
- 1.2 als Radfahrer;
- 1.3 aus der Ausübung von Sport, ausgenommen die Ausschlüsse unter § 4.2;
- 1.4 aus dem erlaubten privaten Besitz und aus dem Gebrauch von Hieb-, Stoß- und Schusswaffen sowie Munition und Geschossen, nicht jedoch zu Jagdzwecken oder zu strafbaren Handlungen;
- 1.5 als Reiter bei Benutzung fremder Pferde zu privaten Zwecken. Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche der Tierhalter oder Tiereigentümer gegen die versicherte Person;
- 1.6 als Halter oder Hüter von zahmen Haustieren, gezähmten Kleintieren und Bienen – nicht jedoch von Hunden, Rindern, Pferden, sonstigen Reit- und Zugtieren, wilden Tieren sowie von Tieren, die zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden;
- 1.7 als Mieter (nicht Dauermieter, Pächter, etc.) anlässlich von Urlaubsreisen angemieteter Apartments, Hotel-/ Pensionszimmern und Häusern zu Wohnzwecken.

2. Nicht oder eingeschränkt versicherte Gefahren

2.1 Berufliche und sonstige Tätigkeiten

Ausgeschlossen sind die Gefahren eines Betriebes, Berufes, Dienstes, Amtes (auch Ehrenamtes), einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art oder einer ungewöhnlichen und gefährlichen Beschäftigung.

2.2 Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge

- 2.3 Nicht versichert ist die Haftpflicht des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeuges wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeuges verursacht werden.
- 2.4 Versichert ist jedoch die Haftpflicht wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch von
- 2.4.1 Flugmodellen, unbemannten Ballonen und Drachen;
 - die weder durch Motoren noch durch Treibsätze angetrieben werden;
 - deren Fluggewicht 5 kg nicht übersteigt;
 - für die keine Versicherungspflicht besteht;

- 2.4.2 Wassersportfahrzeugen, ausgenommen eigene Segelboote und eigene oder fremde Wassersportfahrzeuge mit Motoren – auch Hilfs- oder Außenbordmotoren – oder Treibsätzen.

§ 3 Welche Leistungen werden bis zu welcher Höhe erbracht?

1. Art der Leistungen

Der Versicherungsschutz umfasst

- 1.1 die Prüfung der Haftpflichtfrage;
 - 1.2 die Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche;
 - 1.3 Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadenersatzverpflichtungen;
Berechtigt sind Schadenersatzverpflichtungen dann, wenn die versicherte Person aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet ist und wir hierdurch gebunden sind. Anerkenntnisse und Vergleiche, die von der versicherten Person ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen werden, binden diesen nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte. Ist die Schadenersatzverpflichtung der versicherten Person mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer die versicherte Person binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.
 - 1.4 die gebührenordnungsmäßigen, gegebenenfalls die mit dem Versicherer besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers für eine vom Versicherer gewünschte oder genehmigte Bestellung eines Verteidigers für die versicherte Person in einem Strafverfahren wegen eines Schadenereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann;
 - 1.5 die Sicherheitsleistung oder Hinterlegung an Stelle der versicherten Person, wenn die versicherte Person für eine aus einem Versicherungsfall geschuldete Rente kraft Gesetzes Sicherheit zu leisten hat oder ihr die Abwendung der Vollstreckung einer gerichtlichen Entscheidung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung nachgelassen wird;
 - 1.6 die Führung eines Rechtsstreits im Namen der versicherten Person, wenn es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über den Anspruch zwischen der versicherten Person und dem Geschädigten oder dessen Rechtsnachfolger kommt.
Die Kosten des Rechtsstreits werden vom Versicherer übernommen.
- ### 2. Höhe der Leistungen
- 2.1 Höchstgrenze je Schadenereignis
- 2.1.1 Die Entschädigungsleistung ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden aus derselben Ursache gelten als ein Schadenereignis. Die Gesamtleistung für alle Schadenereignisse eines Versicherungsjahres wird auf das Zweifache der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt.

2.1.2 Die Aufwendungen für Kosten gemäß § 3.1.6 werden nicht als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet, sofern der Rechtsstreit nicht in den Vereinigten Staaten von Amerika (USA) oder Kanada stattfindet.

Übersteigen die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, trägt der Versicherer die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.

Der Versicherer ist in solchen Fällen berechtigt, ihm durch Zahlung der Versicherungssumme und eines der Versicherungssumme entsprechenden Anteils an den bis dahin erwachsenen Kosten von weiteren Leistungen zu befreien.

2.1.3 Hat die versicherte Person an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus demselben Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme beziehungsweise ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente erstattet.

2.1.4 Bei der Berechnung des Verhältniswertes wird der Kapitalwert der Rente sowie die Höhe der Deckung nach der hierzu der zuständigen Aufsichtsbehörde gegenüber abgegebenen geschäftsmäßigen Erklärung bestimmt.

2.2 Höchstleistung bei Mietsachschäden

Für Versicherungsleistungen aus Mietsachschäden gemäß § 2.1.7 wird die Ersatzleistung auf die im Versicherungsvertrag genannten Summe je Versicherungsfall und je Versicherungsjahr begrenzt.

2.3 Begrenzung bei durch die versicherte Person verursachten Mehrkosten: Falls die vom Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten der versicherten Person scheitert, so hat der Versicherer den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

2.4 Andere Haftpflichtversicherungen

Gemäß § 10 JRV AVB 2025 geht ein anderweitig bestehender Versicherungsschutz dieser Reisehaftpflichtversicherung voran.

§ 4 Wann besteht kein Versicherungsschutz? (Ausschlüsse)

Neben den in § 11 JRV AVB 2025 genannten Ausschlüssen besteht kein Versicherungsschutz für Haftpflichtansprüche,

1. soweit sie auf Grund des Vertrags oder besonderer Zusagen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht der versicherten Person hinausgehen;
 2. aus Schäden infolge
 - der Ausübung von Jagd
 - Teilnahme an Pferde- Rad- oder Kraftfahrzeug-Rennen, Box- oder Ringkämpfen, sowie den Vorbereitungen hierzu (Training);
 3. aus Schadenfällen von Angehörigen der versicherten Person, die mit ihr in häuslicher Gemeinschaft leben;
Als Angehörige gelten Ehegatten/Lebensgefährten, Eltern und Kinder, Adoptiveltern und -kinder, Schwiegereltern und -kinder, Stiefeltern und -kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind).
 4. zwischen mehreren versicherten Personen desselben Versicherungsvertrages;
 5. von gesetzlichen Vertretern geschäftsunfähiger oder beschränkt geschäftsfähiger Personen;
 6. wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn die versicherte Person diese Sachen gemietet, geleast, gepachtet, geliehen, durch verbotene Eigenmacht erlangt hat oder sie Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind;
Eingeschlossen sind aber Schäden an gemieteten Räumen/Häusern und deren Ausstattung gemäß § 2.1.7 (Mietsachschäden).
- Ausgeschlossen bleiben hierbei:
- Haftpflichtansprüche wegen Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung,
 - Schäden an Heizungs-, Kessel-, und Warmwasserbereitungsanlagen,
 - an Elektro- und Gasgeräten,
 - Haftpflichtansprüche, die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Schadenereignissen fallen.
7. die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind;
 8. die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang stehen mit energiereichen ionisierenden Strahlen (z.B. Strahlen von radioaktiven Stoffen oder Röntgenstrahlen) sowie mit Laser- und Maserstrahlen;
 9. durch Umwelteinwirkung auf Boden, Luft oder Wasser (einschließlich Gewässerschäden) und alle sich daraus ergebenden weiteren Schäden;

10. aus Sachschaden, welcher entsteht

- durch allmähliche Einwirkung der Temperatur, von Gasen, Dämpfen oder Feuchtigkeit, von Niederschlägen (Rauch, Ruß, Staub und dgl.);
- durch Abwässer, Schwammbildung, Senkungen von Grundstücken (auch eines darauf errichteten Werkes oder eines Teiles von solchen), durch Erdbeben, Erschütterungen infolge Rammarbeiten, durch Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer;
- aus Flurschaden durch Weidevieh und aus Wildschaden.

11. wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, soweit es sich handelt um

11.1 Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten,

11.2 Nichterfassen oder fehlerhaftem Speichern von Daten,

11.3 Störung des Zugangs zum elektronischen Datenaustausch,

11.4 Übermittlung vertraulicher Daten oder Informationen;

12. wegen Schäden aus Persönlichkeits- oder Namensrechtsverletzungen.

13. wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen;

14. wegen Personenschäden, die aus der Übertragung einer Krankheit der versicherten Person resultieren. Das gleiche gilt für Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, die durch Krankheit der der versicherten Person gehörenden, von ihr gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind. In beiden Fällen besteht Versicherungsschutz, wenn die versicherte Person beweist, dass sie weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.

§ 5 Was ist im Versicherungsfall zu tun? (Obliegenheiten)

Die versicherte Person hat, neben den Obliegenheiten in § 8 JRV AVB 2025 bei Eintritt eines Versicherungsfalles folgende Obliegenheiten:

1. Schadenanzeige

- 1.1 Jeder Versicherungsfall ist uns umgehend anzuzeigen, auch wenn noch keine Schadensersatzansprüche erhoben wurden.
- 1.2 Wird gegen die versicherte Person ein Haftpflichtanspruch erhoben, ein staatsanwaltschaftliches, behördliches oder gerichtliches Verfahren eingeleitet, ein Mahnbescheid erlassen oder ihr gerichtlich der Streit verkündet, hat die versicherte Person dies ebenfalls umgehend anzuzeigen.

2. Mahnbescheide/Verfügungen

Gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadensersatz muss die versicherte Person fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung des Versicherers bedarf es nicht.

3. Prozessführung

Wird gegen die versicherte Person ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht, hat sie die Führung des Verfahrens dem Versicherer zu überlassen. Der Versicherer beauftragt im Namen der versicherten Person einen Rechtsanwalt. Diese muss dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

4. Bevollmächtigung

4.1 Der Versicherer gilt als bevollmächtigt, alle zur Beilegung oder Abwehr des Anspruchs uns zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen der versicherten Person abzugeben.

4.2 Wenn die versicherte Person infolge veränderter Verhältnisse das Recht erlangt, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so ist sie verpflichtet, dieses Recht auf ihren Namen vom Versicherer ausüben zu lassen.

5. Folgen von Obliegenheitsverletzungen

Die Folgen von Obliegenheitsverletzungen entnehmen Sie bitte § 9 JRV AVB 2025.

Teil 12 / J. Bedingungen für LTA Travel & Home

1. Kundenvorteil

Alle in Deutschland ansässigen Schutzbriefinhaber von LTA Travel & Home können die ausgewählten Leistungen in Anspruch nehmen. Voraussetzung hierfür ist die ordnungsgemäße Aktivierung gemäß den Versicherungsbedingungen.

Die Leistungen können montags bis freitags von 8 bis 20 Uhr im Servicecenter und bei Notfällen 24 Stunden am Tag und 365 Tage im Jahr in Anspruch genommen werden. Bei Fragen oder Schadensfällen wenden Sie sich bitte an **0521-30530-159**.

2. Vertragspartner

LTA Travel & Home ist ein Leistungsangebot der Lifecard-Travel-Assistance Gesellschaft für Reiseschutz mbH (LTA), diese ist Ihr Vertragspartner.

Die Erbringung der nach LTA Travel & Home geschuldeten Leistungen hat die LTA die M&P (M&P GmbH, Nikolaus-Dürkopp-Straße 14-16, 33602 Bielefeld) beauftragt.

M&P erbringt und/oder vermittelt die Abwicklung der Serviceleistungen. Die LTA behält sich das Recht vor und ermächtigt insoweit M&P, den Umfang der Dienstleistungen für den Kunden jederzeit nach billigem Ermessen zu aktualisieren und/oder zu reduzieren sowie die Nutzung der Serviceleistungen aus wichtigem Grund zu untersagen.

3. Versicherer – Versicherter

Der Versicherer INTER PARTNER ASSISTANCE S.A., Direktion für Deutschland, Bahnhofstraße 19, 82166 Gräfelfing gewährt den Kunden nach dem LTA Travel & Home bestehenden Versicherungsschutz. Versicherungsnehmerin ist die M&P, Versicherte sind die Schutzbriefinhaber.

4. Sorgfaltspflichten

Die versicherte Person hat zur Vermeidung von Missbrauch dafür Sorge zu tragen, dass ein Dritter keine Kenntnis von den persönlichen Zugangsdaten (Schutzbriefnummer, pers. Daten) erhält. Ist der versicherte Person bekannt, dass ein Dritter darüber erhalten hat, oder besteht der dringende Verdacht einer derartigen Kenntnisnahme, so ist die versicherte Person verpflichtet, umgehend die Zugangsdaten zu ändern oder zu sperren. Zur Gewährleistung eines reibungslosen Ablaufes hat die versicherte Person etwaige Adressänderungen der LTA über das Servicecenter mitzuteilen.

5. Haftung des Berechtigten

Verletzt die versicherte Person ihre Sorgfaltspflichten schuldhaft, so hat sie den daraus resultierenden Schaden zu tragen. Dies ist z. B. der Fall, wenn die versicherte Person ihre Zugangsdaten unberechtigten Personen mitteilt, vorsätzlich oder fahrlässig in sonstiger Weise zur Kenntnis gelangen lässt oder er bei Verdacht, dass eine unberechtigte Person Kenntnis davon erlangt hat, seine Zugangsdaten nicht ändert oder sperrt.

6. Datenschutz

Die LTA und die M&P sind nach der Aktivierung von LTA Travel & Home durch den Schutzbriefinhaber ermächtigt, Daten zur Erbringung nach den Ihnen im Schutzbrief geschuldeten Leistungen an Dritte weiterzugeben.

7. Gültigkeit/Kündigung

LTA Travel & Home kostet als einzelner Baustein jährlich 40 Euro und kann im Familientarif von der gesamten Familie in Anspruch genommen werden. Im Rahmen des Versicherungsschutzes „All in One“ kostet der Baustein jährlich 30 Euro.

Der Beitrag wird zu Beginn der Vertragslaufzeit abgerechnet. Das Vertragsverhältnis ist für 1 Jahre gültig. Es verlängert sich danach jeweils um ein 1 Jahr, wenn es nicht 1 Monat vor Ablauf des Vertragsjahres unter Angabe der Schutzbriefnummer per Brief oder Fax gekündigt wird.

Allgemeine Versicherungsbedingungen LTA Travel & Home (Stand 01.01.2025)

Versicherer

INTER PARTNER ASSISTANCE S.A., Direktion für Deutschland,
Bahnhofstraße 19, 82166 Gräfelfing.

Der Versicherer erbringt im Rahmen der nachstehenden Bedingungen die aufgeführten Beistandsleistungen in Form von Serviceleistungen und Übernahme von Kosten.

Versicherungsnehmer

Die M&P Customer Care GmbH (nachfolgend „M&P“ genannt).

Versicherte Personen

Leistungsberechtigt (nachfolgend „versicherte Person“ genannt) sind alle natürlichen Personen, die verbindlich LTA Travel & Home abgeschlossen haben und deren Beitrag bezahlt ist.

1. 24-h-Servicecenter

- 1.1 Voraussetzung für versicherten Anspruch auf die Leistungen ist die Organisation der Hilfeleistung durch den Versicherer und/oder das Servicecenter. Das Servicecenter steht hierfür an allen Tagen des Jahres rund um die Uhr telefonisch zur Verfügung.
- 1.2 Ruft die versicherte Person nicht das Servicecenter an, so ist der Versicherer von der Verpflichtung der Kostenübernahme frei, es sei denn, dass die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Bei grob fahrlässiger Verletzung bleibt der Versicherer insoweit zur Kostenübernahme verpflichtet, als die Verletzung keinen Einfluss auf die Höhe der zu übernehmenden Kosten hat.
- 1.3 Der Versicherer zahlt die von ihm zu übernehmenden Kosten direkt an den im Leistungsfall beauftragten Dienstleister. Sofern jedoch die vom Versicherer zu übernehmenden Kosten für die Erbringung der Leistungen nicht ausreichen oder die Jahreshöchstleistung überschritten wird, stellt der Dienstleister den darüber hinausgehenden Betrag dem Versicherungsnehmer in Rechnung.

2. Versicherungsfall; versicherte Person

- 2.1 Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn
 - (a) die Voraussetzungen für die Erhebung des Anspruchs auf Beistandsleistungen des Versicherers vorliegen und
 - (b) der Anspruch auf Beistandsleistungen durch eine versicherte Person im Servicecenter tatsächlich geltend gemacht wird.
- 2.2 Versicherungsschutz besteht für den LTA Travel & Home-Teilnehmer sowie seine Familienangehörigen. Zu diesen zählen folgende Personen, soweit sie mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben:
 - sein Ehe- oder Lebenspartner
 - die minderjährigen sowie volljährigen, unverheirateten Kinder, soweit sie noch keine erstmalig auf Dauer ausgerichtete Berufstätigkeit ausüben.

Alle für den LTA Travel & Home-Teilnehmer getroffenen Bestimmungen gelten sinngemäß für den vorgenannten Personenkreis, soweit

nichts anderes vereinbart ist. Die versicherte Person kann in Abänderung des § 43 ff. VVG Ansprüche in eigenem Namen auch ohne Zustimmung des Versicherungsnehmers beim Versicherer geltend machen. Der versicherten Person kann die eigene Kenntnis oder eigenes Verhalten zugerechnet werden (§ 47VVG).

3. Versichertes Objekt

Versicherungsschutz gilt für die vom LTA Travel & Home-Teilnehmer als Hauptwohnsitz genutzte Wohneinheit (Mietwohnung, Eigentumswohnung, gemietetes oder selbstgenutztes EFH (ohne Einliegerwohnung) einschließlich zugehöriger Balkone, Loggien, Dachterrassen, Keller- und Speicherräume sowie Garagen (nicht: Stellplätze innerhalb von Sammelgaragen). Der Hauptwohnsitz des LTA Travel & Home-Teilnehmers ist seine bei der zuständigen Meldebehörde als Hauptwohnung im Sinne von § 12 Melderechtsrahmengesetz gemeldete Wohneinheit. Zieht der LTA Travel & Home-Teilnehmer um, so geht der Versicherungsschutz auf die neue Wohnung über, es sei denn, diese liegt nicht innerhalb der Bundesrepublik Deutschland. In diesem Fall endet der Versicherungsvertrag mit dem Umzug.

4. Allgemeine Leistungsbegrenzungen und Obliegenheiten

4.1 Die Übernahme von Kosten durch den Versicherer für den

Schlüsseldienst im Notfall ist begrenzt auf einen Versicherungsfall pro Jahr und maximal 500 Euro. Von dieser Jahreshöchstleistung unberührt bleiben reine Serviceleistungen, das Notfallbargeld sowie der Haftungsbetrag von 50 EUR beim Zahlungskartenschutz.

4.2 Obliegenheit:

Der Anspruch auf Beistandsleistungen ist ausgeschlossen, wenn die versicherte Person die Voraussetzungen für die Erhebung des Anspruchs auf versicherte Leistungen grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt hat. Wird eine dieser Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, verliert die versicherte Person den Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist die versicherte Person nach, dass sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn die versicherte Person nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der uns obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn die versicherte Person die Obliegenheit arglistig verletzt hat. Bei vorsätzlicher Verletzung behält die versicherte Person in diesen Fällen den Versicherungsschutz insoweit nur, wenn die Verletzung nicht geeignet war, die Interessen des Ver-

sicherers ernsthaft zu beeinträchtigen, oder wenn die versicherte Person kein erhebliches Verschulden trifft

4.3 Der Versicherer erbringt keine Leistungen für die Beseitigung von Schäden bzw. die Behebung von Defekten, die bereits vor Vertragsbeginn vorhanden waren.

5. Schlüsseldienst im Notfall

5.1 Der Versicherer organisiert das Öffnen der Wohnungstür durch eine Fachfirma (Schlüsseldienst), wenn die versicherte Person nicht in die versicherte Wohnung gelangen kann, weil der Schlüssel für die Wohnungstür abhandengekommen oder abgebrochen ist oder weil sich die versicherte Person versehentlich ausgesperrt hat.

5.2 Der Versicherer übernimmt die Kosten für das Öffnen der Wohnungstür durch den Schlüsseldienst sowie die Kosten für ein provisorisches Schloss, wenn das Türschloss durch das Öffnen der Tür funktionsunfähig werden sollte, insgesamt jedoch maximal 500 Euro je Versicherungsfall. Es besteht Anspruch auf Leistung für maximal einen Versicherungsfall pro Jahr.

5.3 Der Versicherer kann die Leistung verweigern, wenn für die Leistungserbringung die erforderliche Zustimmung des zur Reparatur Berechtigten fehlt.

6. Dokumentendepot

6.1 Das Servicecenter archiviert auf Wunsch des Versicherungsnehmers Kopien wichtiger Dokumente (maximal 15 DIN-A4-Seiten). Kommen die Originaldokumente abhanden, so stellt das Servicecenter dem Versicherungsnehmer die archivierten Kopien nach Benachrichtigung umgehend per Telefax, Post oder E-Mail zur Verfügung. Außerdem unterstützt das Servicecenter den Versicherungsnehmer bei der Beschaffung von Ersatzdokumenten durch Nennung der zuständigen Behörden und Informationen, welche Unterlagen für die Ausstellung der Ersatzdokumente erforderlich sind.

6.2 Das Servicecenter verpflichtet sich, den Inhalt der Dokumente vertraulich zu behandeln und die archivierten Kopien nach Beendigung des Vertrages zu vernichten.

7. Organisatorische Hilfe bei der Kartensperrung

7.1 Beim Verlust der registrierten Kredit-/ EC- oder sonstigen Zahlungskarten, sowie der registrierten SIM-Karte, leistet der Versicherer der versicherten Person Hilfe bei der telefonischen Kartensperrung.

7.2 Das Servicecenter leistet der versicherten Person Hilfe bei der telefonischen Kartensperrung, wenn registrierte Zahlungskarten abhandengekommen. Das Servicecenter veranlasst eine Sperrung der Karte im Auftrag des Kunden, sofern dies rechtlich und organisatorisch möglich ist.

7.3 Das Servicecenter ist bei der Beschaffung von Ersatzkarten behilflich.

7.4 Der Versicherer leistet für Schäden, die durch missbräuchliche Nutzung durch Verlust bzw. Diebstahl abhandengekommener Kreditkarten entstehen. Sofern kein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten (Ziffer 4.2) vorliegt, haftet der Karteninhaber für Schäden, die vor der Verlustanzeige entstehen, mit 50 Euro. Im Rahmen der Leistung „Zahlungskartenschutz“ wird der Haftungsbetrag in Höhe von 50 Euro vom Versicherer übernommen.

8. Notfallbargeld

8.1 Befindet sich die versicherte Person während einer Auslandsreise durch den Verlust ihrer Reisezahlungsmittel aufgrund von Diebstahl, Raub oder sonstigem Abhandenkommen in einer finanziellen Notlage, vermittelt das Servicecenter oder beauftragte Dritte, z.B. die INTER PARTNER ASSISTANCE S.A., Direktion für Deutschland, die schnelle Auszahlung von Bargeld an ihrem Reiseort.

8.2 Der Versicherer gewährt ein zinsloses Sofortdarlehen von bis zu 1.500 Euro je Schadensfall, sofern dem Versicherer eine schriftliche Schuldanerkenntnis der versicherten Person vorliegt. Der Versicherer trägt die Kosten für Überweisung und Auszahlung bis zu 100 Euro. Die Auszahlung erfolgt in Landeswährung.

8.3 Die versicherte Person muss den vorauslagten Kreditbetrag und etwaige Mehrkosten innerhalb von 4 Wochen an den Versicherer zurückerstatten. Wir bitten um Verständnis dafür, dass die Verfügbarkeit dieser Leistung regional und situativ variieren kann.

9. Schlüsselfundservice

LTA Travel & Home stellt dem Geschäftspartner einen codierten Schlüsselanhänger zur Verfügung. Diesen Schlüsselanhänger kann der Geschäftspartner an seinem Schlüsselbund anbringen. Kommt der Schlüsselbund des Geschäftspartners abhanden und wird von einem Finder in einen Postbriefkasten geworfen, wird der Schlüsselbund von der Deutschen Post zunächst an das LTA Travel & Home Servicecenter geschickt. Das Servicecenter kann den Schlüsselbund dem Geschäftspartner zuordnen und schickt diesen per Einschreiben zurück.

LTA Travel & Home Servicecenter

Postfach 10 19 53

33519 Bielefeld

Telefon: +49 (0) 521-30530-159, Fax: +49 (0) 521-30530-199

E-Mail: travelandhome@lta-reiseschutz.de, www.lta-reiseschutz.de

Teil 13 / K. Allgemeine und besondere Bedingungen für die Golfversicherung

Versicherer

DONAU Versicherung AG

Vienna Insurance Group Aktiengesellschaft

Schottenring 15, A-1010 Wien

Allgemeiner Teil

Gemeinsame Bestimmungen

Art. 1 Versicherte Personen?

Versichert sind sämtliche zur Versicherung angemeldeten Personen mit ordentlichem Wohnsitz (Hauptwohnsitz) in Österreich und Deutschland.

Art. 2 Zeitlicher Geltungsbereich und Wirksamkeit des Versicherungsschutzes

1. Die Anmeldung zur Versicherung erfolgt ausschließlich mittels Einzahlung der Prämie je gewählter Variante an den Versicherungsnehmer. Aus den Überweisungsunterlagen muss eindeutig hervorgehen, wer zur Versicherung (Variante) angemeldet wird, andernfalls findet der Versicherungsvertrag für diese Personen keine Anwendung. Der jeweilige Zahlungsbeleg ist vom Versicherungsnehmer oder der versicherten Person zur Geltendmachung der Leistungen dem Versicherer nachzuweisen.
2. Der Versicherungsschutz beginnt, sofern nachfolgend nichts Abweichendes festgehalten wird, mit dem Zeitpunkt des Zahlungseinganges an den Versicherungsnehmer und endet mit dem Tag des Ablaufes des laufenden Kalenderjahres. Bei Einzahlung der Prämie im Zeitraum 01.10. bis 31.12. eines Jahres endet der Versicherungsschutz mit dem Tag des Ablaufes des auf das laufende Kalenderjahr folgende Kalenderjahr.
3. Die Versicherung erstreckt sich auf Versicherungsfälle, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.

Art. 3 Örtlicher Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz gilt weltweit.

Art. 4 Ausschlüsse

1. Es besteht kein Versicherungsschutz für Ereignisse, die
 - 1.1. vorsätzlich oder grob fahrlässig durch die versicherte Person herbeigeführt werden; in der Privathaftpflichtversicherung (Besonderer Teil) besteht nur dann kein Versicherungsschutz, wenn die versicherte Person den Eintritt des Ereignisses, für das sie dem

Dritten gegenüber verantwortlich ist, vorsätzlich und widerrechtlich herbeigeführt hat. Dem Vorsatz wird gleichgehalten eine Handlung oder Unterlassung, bei welcher der Schadeneintritt mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden muss, jedoch in Kauf genommen wird;

- 1.2. unmittelbar oder mittelbar mit Kriegsereignissen jeder Art zusammenhängen;
- 1.3. direkt oder indirekt verursacht werden von, sich ergeben aus oder im Zusammenhang stehen mit jeglicher Art von Terrorakten. Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, ethnischer, religiöser, ideologischer oder ähnlicher Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen;
- 1.4. durch Gewalttätigkeiten anlässlich einer öffentlichen Ansammlung oder Kundgebung entstehen, sofern der Versicherte aktiv daran teilnimmt;
- 1.5. durch Selbstmord oder Selbstmordversuch der versicherten Person ausgelöst werden;
- 1.6. aufgrund behördlicher Verfügungen hervorgerufen werden;
- 1.7. durch die Ausübung einer beruflich bedingten Tätigkeit entstehen;
- 1.8. mittelbar oder unmittelbar durch den Einfluss ionisierender Strahlen im Sinne des Strahlenschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung oder durch Kernenergie verursacht werden;
2. Neben diesen allgemeinen Ausschlüssen vom Versicherungsschutz sind besondere in den Artikeln 16 und 23 geregelt.

Art. 5 Versicherungssumme

Die jeweiligen Versicherungssummen sind Höchsthaftungssummen pro versicherter Person und Schadenereignis. Die Versicherungssummen begrenzen die Leistungen auch dann, wenn eine versicherte Person mehrere Versicherungen abgeschlossen hat (Art. 1 und 2).

Art. 6 Obliegenheiten

1. Als Obliegenheiten, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 VersVG bewirkt, werden bestimmt:
2. Die versicherte Person hat
 - 2.1. Versicherungsfälle nach Möglichkeit abzuwenden oder deren Folgen zu mindern und dabei allfällige Weisungen des Versicherers zu befolgen;
 - 2.2. den Versicherer über den eingetretenen Versicherungsfall unverzüglich, wahrheitsgemäß und umfassend schriftlich zu informieren, falls erforderlich auch fernmündlich oder fernschriftlich;
 - 2.3. nach Erhalt von Formularen, die dem Versicherer zur Schadenbearbeitung dienen, diese vollständig ausgefüllt dem Versicherer unverzüglich zuzusenden;

- 2.4. alles ihm Zumutbare zu tun, um die Ursachen, den Hergang und die Folgen des Versicherungsfalles aufzuklären;
- 2.5. alle mit einem Versicherungsfall befassten Behörden und Privatversicherer zu ermächtigen und zu veranlassen, die vom Versicherer verlangten Auskünfte zu erteilen;
- 2.6. Schadenersatzansprüche gegen Dritte form- und fristgerecht sicherzustellen und erforderlichenfalls bis zur Höhe der geleisteten Entschädigung an den Versicherer abzutreten;
- 2.7. Schäden, die durch strafbare Handlungen verursacht worden sind, unverzüglich unter genauer Darstellung des Sachverhaltes und unter Angabe des Schadenausmaßes der zuständigen Sicherheitsdienststelle anzuzeigen und sich die Anzeige bescheinigen zu lassen;
- 2.8. Beweismittel, die den Anspruch auf die Versicherungsleistung dem Grunde und der Höhe nach belegen, wie Polizeiprotokolle, Tatbestandsaufnahmen, Kaufnachweise etc., dem Versicherer unaufgefordert im Original zu übergeben.
3. Neben diesen allgemeinen Obliegenheiten sind besondere in den Artikeln 17 und 24 geregelt.

Art. 7 Form von Erklärungen

Für sämtlichen Anzeigen und Erklärungen an den Versicherer ist die geschriebene Form erforderlich, sofern nicht die Schriftform ausdrücklich und mit gesonderter Erklärung vereinbart wurde. Der geschriebenen Form wird durch Zugang eines Textes in Schriftzeichen entsprochen, aus dem die Person des Erklärenden hervorgeht (z.B. Telefax oder E-Mail). Schriftform bedeutet, dass dem Erklärungsempfänger das Original der Erklärung mit eigenhändiger Unterschrift des Erklärenden zugehen muss.

Art. 8 Subsidiarität

Alle Versicherungsleistungen sind subsidiär. Sie werden daher nur erbracht, soweit nicht aus anderen bestehenden Privat- oder Sozialversicherungen oder von sonstigen Dritten (wie Beförderungsunternehmen, Automobilclubs, Beherbergungsbetrieben, etc.) Ersatz verlangt werden kann.

Art. 9 Fälligkeit der Entschädigung

1. Steht die Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde und der Höhe nach fest, ist die Leistung zwei Wochen danach fällig.
2. Sind im Zusammenhang mit dem Versicherungsfall behördliche Erhebungen oder Verfahren eingeleitet, ist der Versicherer berechtigt, bis zu deren Abschluss mangelnde Fälligkeit einzuwenden.

Art. 10 Abtretung und Verpfändung von Versicherungsansprüchen

Versicherungsansprüche können erst abgetreten oder verpfändet werden, wenn sie dem Grunde und der Höhe nach endgültig festgestellt sind.

Art. 11 Gerichtsstand

Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag können beim sachlich und örtlich zuständigen Gericht geltend gemacht werden

Besonderer Teil

A: Gepäckversicherung

Art. 11 Versicherungsfall

1. Versicherungsfall ist die Beschädigung, die Vernichtung oder das Abhandenkommen der versicherten Gegenstände (Art. 13) bei nachgewiesener Einwirkung durch

- Brand, Blitzschlag und Explosion,
- Hochwasser und Überschwemmung,
- Leitungswasser,
- Raub, Einbruchdiebstahl und nachgewiesenem Diebstahl,
- sonstige von höherer Gewalt hervorgerufener Ereignisse.

2. Begriffsdefinition:

2.1. *Brand*; Brand ist ein Feuer, das sich mit schädigender Wirkung und aus eigener Kraft ausbreitet (Schadenfeuer).

Nicht versichert sind:

Schäden durch ein Nutzfeuer, Sengschäden und Schäden an elektrischen Einrichtungen durch die Energie des elektrischen Stromes.
Blitzschlag; Blitzschlag ist die unmittelbare Kraft- oder Wärmeeinwirkung eines Blitzes auf Sachen (direkter Blitzschlag). Mitversichert sind Schäden durch indirekten Blitzschlag, das sind Blitzschlagschäden, die an versicherten elektrischen Geräten und Einrichtungen durch Überspannung bzw. Induktion infolge eines Blitzschlages entstanden sind.
Explosion; Explosion ist eine plötzlich verlaufende Kraftäußerung, die auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruht.

2.2. *Hochwasser*; Hochwasser ist eine durch außerordentliche Niederschläge, Schneeschmelze oder Sturm verursachte, die normale Höhe merklich übersteigende Wasserführung eines fließenden oder stehenden Gewässers.

Überschwemmung; Überschwemmung ist die Ansammlung von erheblichen Wassermengen aufgrund außerordentlicher Niederschläge, die die Kapazität der örtlichen Kanalisationssysteme überschreiten oder die nicht abfließen können.

2.3. *Leitungswasser*; Versichert sind Sachschäden, die durch die unmittelbare Einwirkung von Leitungswasser auf versicherte Sachen eintreten, das aus wasserführenden Rohrleitungen, Armaturen oder angeschlossenen Einrichtungen austritt.

2.4. *Einbruchdiebstahl* (vollbracht oder versucht), *einfacher Diebstahl*, *Beraubung*
Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn ein Täter in die Versicherungsräumlichkeiten

- durch Eindringen oder Aufbrechen von Türen, Fenstern oder anderen Gebäudeteilen einbricht;
- unter Überwindung erswerender Hindernisse durch Öffnungen, die nicht zum Eintritt bestimmt sind, einsteigt;
- einschleicht und aus den versperrten Versicherungsräumlichkeiten Sachen wegbringt;
- durch Öffnen von Schlössern mittels Werkzeugen oder falscher Schlüssel eindringt.
- Falsche Schlüssel sind Schlüssel, die widerrechtlich angefertigt werden;
- mit richtigen Schlüsseln eindringt, die er durch Einbruchdiebstahl in andere Räumlichkeiten als die Versicherungsräumlichkeiten oder unter Anwendung oder Androhung tätlicher Gewalt gegen Personen (Schlüsselraub) an sich gebracht hat.

Einbruchdiebstahl in ein versperrtes Behältnis liegt vor, wenn ein Täter

- durch Eindringen oder Aufbrechen von Türen, Fenstern oder anderen Gebäudeteilen einbricht und ein Behältnis aufbricht oder mittels Werkzeugen oder falscher Schlüssel öffnet;
- ein Behältnis mit richtigen Schlüsseln öffnet, die er durch Einbruchdiebstahl in andere Räumlichkeiten als die Versicherungsräumlichkeiten oder durch Schlüsselraub an sich gebracht hat.

Einfacher Diebstahl liegt vor, wenn ein Täter Sachen entwendet, ohne dass ein Einbruchdiebstahl gemäß vorgenannten Punkten vorliegt.

Beraubung liegt vor, wenn Sachen unter Anwendung oder Androhung tätlicher Gewalt gegen den Versicherungsnehmer, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen oder andere Personen, die berechtigt in den Versicherungsräumlichkeiten anwesend sind, weggenommen werden oder deren Herausgabe erzwungen wird.

2.5. *Ein von höherer Gewalt* hervorgerufenes Ereignis liegt vor, wenn durch ein von außen kommendes, unvorhersehbares und unabwendbares Ereignis, das auch durch äußerste Sorgfalt nicht verhütet bzw. abgewendet werden kann, Sachen beschädigt oder vernichtet werden oder abhandenkommen.

2.6. *Ein Transportunfall* liegt vor, wenn das die versicherten Sachen befördernden Land- oder Lufttransportmittels durch ein plötzlich und unmittelbar von außen mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis eine Sachbeschädigung erleidet oder eine Notlandung, ein Anprall oder ein Absturz von Luftfahrzeugen/Luftfahrtgeräten bzw. ihrer Teile oder der Ladung, eine Entgleisung oder ein Schiffsbruch vorliegt.

Art. 13 Versicherte und nicht versicherte Gegenstände

Mit Ausnahme von Pkt. 2 ist die gesamte Golfausrüstung und Golfbekleidung (in weiterer Folge kurz „Sachen“ genannt“) außerhalb der Wohnung sowie die sonstigen Kleidungsstücke (in weiterer Folge kurz „Sachen“ genannt“) innerhalb eines anerkannten Golfclubs oder Golfgeländes

weltweit versichert. Es sind die im Eigentum der versicherten Person stehenden Sachen versichert. Zusätzlich sind auch von der versicherten Person gekaufte und unter Eigentumsvorbehalt übergebene sowie auf Reisen im Ausland (Land, in dem die versicherte Person keinen ordentlichen Wohnsitz hat) gemietete oder geliehene Sachen versichert.

1. Versicherungsschutz besteht unter folgenden Voraussetzungen:

1.1. Die versicherten Sachen:

- werden außerhalb eines anerkannten Golfclubs oder Golfgeländes in persönlichem Gewahrsam sicher verwahrt mitgeführt und beaufsichtigt, sodass deren Wegnahme durch Dritte ohne Überwinden eines Hindernisses nicht möglich ist;
- werden einem Beherbergungsbetrieb, einer bewachten Garderobe oder einer Gepäckaufbewahrung nachweislich übergeben;
- befinden sich in einem ordnungsgemäß verschlossenen und versperrten Raum und alle vorhandenen Sicherheitseinrichtungen (Safe, Schränke etc.) werden genutzt;
- werden bestimmungsgemäß getragen bzw. benutzt
- werden in ordnungsgemäß versperrten Behältnissen (sofern dies möglich und zumutbar ist) einem Transportunternehmen übergeben.

1.2. Unter den Voraussetzungen, dass sich die versicherten Sachen in einem allseits durch Metall oder Glas fest umschlossenen und durch Verschluss gesicherten, von außen nicht einsehbaren Kofferraum bzw. abgedeckten Laderaum des Kraftfahrzeuges befindet und alle vorhandenen Sicherheitseinrichtungen betätigt werden, sind Gepäckdiebstähle auch aus Kraftfahrzeugen versichert.

Für Gepäckdiebstähle aus Kraftfahrzeugen im Ausland (alle Länder außerhalb des Wohnsitzlandes der versicherten Person) gilt in jedem Versicherungsfall ein Selbstbehalt von EUR 250,- vereinbart.

2. Nicht versichert sind

- 2.1. Technische Geräte aller Art samt Zubehör (z.B. elektrische Golf Trolleys, Foto-, Film-, Videogeräte, optische Geräte, Unterhaltungselektronik, Mobiltelefone)
- 2.2. Geld, Schmuck, Uhren, Gegenstände mit überwiegendem Kunst- oder Liebhaberwert;
- 2.3. Gegenstände, die der Berufsausübung dienen.

Art. 14 Begrenzt ersatzpflichtige Schäden für alle Varianten

1. In Erweiterung zu Art. 13 und 18 gelten bei Unbrauchbarkeit der beschädigten, vernichteten oder abhandengekommenen Golfschläger auf einer Reise auch die Leihgebühren von Ersatzschlägern im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme mitversichert.
2. Als Reise im Sinne dieser Bestimmung gilt jeder Aufenthalt mit einem Ziel von mindestens 50 km Entfernung vom Wohnort oder Ort der Arbeitsstätte und mindestens einer Übernachtung am Zielort.

Art. 15 Begrenzt ersatzpflichtige Schäden für die Varianten XL und XXL

1. In Erweiterung zu Art. 13 gelten zur Golfausrüstung zählende technische Geräte bzw. technische Geräte mit für das Golfspiel ausgestatteten Zusatzfunktionen gegen Diebstahl mitversichert. Nicht umfasst von dieser Erweiterung sind jedenfalls Mobiltelefone (Handys) und Computer (Laptops), auch wenn sie mit solchen Zusatzfunktionen ausgestattet sind. Im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme für Reisegepäck beträgt die Versicherungssumme für elektrische Golf Trolleys 50% davon und für alle anderen Geräte (z.B. Entfernungsmesser, Uhren mit GPS-Funktion) 5% davon.

Art. 16. Ausschlüsse

Es besteht kein Versicherungsschutz für Ereignisse, die

1. durch die natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit, Abnutzung, Verschleiß, mangelhafte Verpackung oder mangelhaften Verschluss der versicherten Gegenstände entstehen;
2. durch Selbstverschulden, Vergessen, Liegenlassen, Verlieren, Verlegen, Fallen-, Hängen-, Stehen lassen, mangelhafte Verwahrung oder mangelhafte Beaufsichtigung verursacht werden.

Sofern sich die versicherte Golfausrüstung (Schläger, Trolley, etc.) innerhalb eines anerkannten Golfclubs oder Golfgeländes befinden, gelten diese immer als ordnungsgemäß verwahrt. Der Ausschluss gemäß Art. 16, Pkt. 2 ABBG (mangelhafte Verwahrung oder mangelhafte Beaufsichtigung) findet somit bei Diebstählen innerhalb eines anerkannten Golfclubs oder Golfgeländes keine Anwendung.

Art. 17. Obliegenheiten

Als Obliegenheit, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versichers gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 VersVG bewirkt, wird bestimmt:

Schäden, die im Gewahrsam eines Transportunternehmens oder Beherbergungsbetriebes eingetreten sind, hat die versicherte Person diesen unverzüglich anzuzeigen und eine Bescheinigung darüber zu verlangen. Bei äußerlich nicht erkennbaren Schäden ist das Transportunternehmen unverzüglich nach der Entdeckung aufzufordern, den Schaden zu besichtigen und zu bescheinigen. Die jeweiligen Reklamations- oder Anspruchsfristen sind zu berücksichtigen.

Art. 18. Höhe der Entschädigungsleistung

1. Im Versicherungsfall ersetzt der Versicherer bis zur vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko
 - bei zerstörter oder abhanden gekommener Golfausrüstung und Golfbekleidung den Wiederbeschaffungswert bei Vorlage des Wiederbeschaffungsbeleges, ansonsten den Zeitwert,

- bei zerstörten oder abhanden gekommenen zur Golfausrüstung zählenden technischen Geräten bzw. technischen Geräten mit für das Golfspiel ausgestatteten Zusatzfunktionen den Zeitwert;
- bei beschädigter Golfausrüstung und Golfbekleidung die notwendigen Kosten einer fachmännischen Reparatur, höchstens jedoch die Kosten der Wiederbeschaffung bzw. bei zur Golfausrüstung zählenden technischen Geräten und/oder technischen Geräten mit für das Golfspiel ausgestatteten Zusatzfunktionen den Zeitwert.

2. Als Zeitwert gilt der Wiederbeschaffungspreis der versicherten Gegenstände am Tag des Schadens abzüglich einer Wertminderung für Alter und Abnutzung. Ist eine Wiederbeschaffung nicht möglich, ist der Preis der Anschaffung von Gegenständen gleicher Art und Güte heranzuziehen.
3. Der Versicherer verzichtet auf den Einwand der Unterversicherung.

Art. 19. Sachliche Erweiterung

Der Versicherungsschutz umfasst auch den Bruch eines Golfschlägers während des Gebrauchs auf einem anerkannten Golfclub oder Golfgelände. Als Bruch eines Golfschlägers gilt der Bruch des Schlägerkopfes oder des Schaftes. Risse des Schlägerkopfes oder des Schaftes gelten nur dann als Bruch, sofern es sich nicht um Abnutzung, Verschleiß oder übermäßiger Beanspruchung handelt.

Der Versicherer ersetzt bis zur vereinbarten Versicherungssumme die notwendigen Kosten einer fachmännischen Reparatur. Wird keine Reparatur vorgenommen, ersetzt der Versicherer bis zur vereinbarten Versicherungssumme den Wiederbeschaffungspreis eines Golfschlägers gleicher Art und Güte bei Vorlage des Wiederbeschaffungsbeleges.

B: Privathaftpflichtversicherung

Art. 20 Versicherungsfall

1. Als Versicherungsfall gilt ein Schadenereignis, das dem versicherten Risiko entspringt und aus welchem der versicherten Person Schadenersatzverpflichtungen (Art. 21) erwachsen oder erwachsen könnten.
2. Mehrere auf derselben oder gleichartigen Ursache beruhende Schadenereignisse gelten als ein Versicherungsfall.

Art. 21. Versicherungsschutz

2. Im Versicherungsfall übernimmt der Versicherer
 - 2.1. die Erfüllung von Schadenersatzverpflichtungen, die der versicherten Person wegen eines Sach- und/oder Personenschadens sowie des daraus abgeleiteten Vermögensschadens aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts erwachsen (in der Folge kurz Schadenersatzverpflichtung genannt);

- 2.2. die Kosten der Feststellung und der Abwehr einer von einem Dritten behaupteten Schadenersatzverpflichtung im Rahmen des Art. 22.
3. Sachschäden sind die Beschädigung oder die Vernichtung von körperlichen Sachen, Personenschäden sind die Gesundheitschädigung, Körperverletzung oder Tötung von Menschen.
4. Die Versicherung erstreckt sich auf Schadenersatzverpflichtungen der versicherten Person als Privatperson aus ihren Tätigkeiten innerhalb eines anerkannten Golfclubs oder Golfgeländes mit Ausnahme einer betrieblichen, beruflichen oder gewerbsmäßigen Tätigkeit.

Art. 22. Leistungsumfang

1. Die Pauschalversicherungssumme gilt für Sach- und Personenschäden sowie der daraus abgeleiteten Vermögensschäden zusammen.
2. Die Versicherung umfasst die den Umständen nach gebotenen gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten der Feststellung und Abwehr einer von einem Dritten behaupteten Schadenersatzpflicht, und zwar auch dann, wenn sich der Anspruch als unberechtigt erweist.
3. Die Versicherung umfasst weiters die Kosten der über Weisung des Versicherers geführten Verteidigung in einem Straf- oder Disziplinarverfahren. Kosten gemäß Punkt. 2 und 3, sowie Rettungskosten werden auf die Versicherungssumme angerechnet.
4. Falls die vom Versicherer verlangte Erledigung eines Schadenersatzanspruches durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Widerstand der versicherten Person scheitert und der Versicherer mittels eingeschriebenen Briefes die Erklärung abgibt, seinen vertragsmäßigen Anteil an Entschädigung und Kosten zur Befriedigung des Geschädigten zur Verfügung zu halten, hat der Versicherer für den von der erwähnten Erklärung an entstehenden Mehraufwand an Hauptsache, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

Art. 23. Ausschlüsse

1. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden, die die versicherte Person oder die für sie handelnden Personen verursachen durch Haltung oder Verwendung von
 - 1.1. Luftfahrzeugen und unbemannten Luftfahrzeugen („Drohnen“) oder Luftfahrtgeräten;
 - 1.2. Kraftfahrzeugen oder Anhänger, die ein behördliches Kennzeichen tragen müssen oder tatsächlich tragen.
2. Kein Versicherungsschutz besteht auch für
 - 2.1. Ansprüche, soweit sie aufgrund eines Vertrages oder einer besonderen Zusage über den Umfang der gesetzlichen Ersatzpflicht hinausgehen;
 - 2.2. die Erfüllung von Verträgen und die an deren Stelle tretende Ersatzleistung;

- 2.3. Schäden, die der versicherten Person selbst und dessen Angehörigen (Ehegatte, Verwandte in gerader aufsteigender und absteigender Linie, Schwieger-, Adoptiv- und Stiefeltern, im gemeinsamen Haushalt lebende Geschwister; außereheliche Gemeinschaft ist in ihrer Auswirkung der ehelichen gleichgestellt) zugefügt werden;
 - 2.4. Schäden durch Verunreinigung von Erdreich und Gewässern oder Störung der Umwelt.
3. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an
- 3.1. Sachen, die die versicherte Person oder die für sie handelnden Personen entliehen, gemietet, geleast, gepachtet oder in Verwahrung genommen haben;
 - 3.2. Sachen, die bei der infolge ihrer Benützung, Beförderung, Bearbeitung oder sonstigen Tätigkeit an oder mit ihnen entstehen;
 - 3.3. Sachen durch allmähliche Emission oder allmähliche Einwirkung von Temperatur, Gasen, Dämpfen, Flüssigkeiten, Feuchtigkeit der nicht atmosphärischen Niederschlägen, sowie Schäden durch nukleare Ereignisse, sowie Verseuchung durch radioaktive Stoffe.
4. Schadenersatzverpflichtungen aus Verlust oder Abhandenkommen körperlicher Sachen sind nicht gedeckt.
5. Schadenereignisse, deren Ursache in die Zeit vor Versicherungsbeginn fällt, sind nicht gedeckt.
6. Kein Versicherungsschutz besteht für Schadenereignisse, die dem Versicherer später als 3 Monate nach Vertragsende gemeldet werden.

Art. 22. Obliegenheiten

Als Obliegenheiten, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 VersVG bewirkt, werden bestimmt:

- Die versicherte Person hat dem Versicherer insbesondere anzuzeigen:
1. die Geltendmachung einer Schadenersatzforderung;
 2. die Zustellung einer Strafverfügung sowie die Einleitung eines Straf-, Verwaltungsstraf- oder Disziplinarverfahrens gegen sich;
 3. alle Maßnahmen Dritter zur gerichtlichen Durchsetzung von Schadenersatzforderungen.

Die versicherte Person ist nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung des Versicherers einen Schadenersatzanspruch ganz oder zum Teil anzuerkennen oder zu vergleichen.

Art. 25. Bevollmächtigung des Versicherers

Der Versicherer ist bevollmächtigt, im Rahmen seiner Leistungspflicht alle ihm zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen der versicherten Person abzugeben.

C: „Hole in One“ – Versicherung

Der Versicherer ersetzt bis zur vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko die nachgewiesenen Kosten einer Einladung bzw. Feier, welche aufgrund eines in einem offiziellen Turnier erzielten „Hole in One“ der versicherten Person erfolgte.

Besondere Bedingungen für die Allrisk Golfausrüstung

Allgemeines

Mit diesen Bedingungen wird der Versicherungsschutz der Gepäckversicherung im Rahmen der Golfversicherung erweitert. Der Versicherungsschutz richtet sich nach den Bestimmungen der Allgemeinen und Besonderen Bedingungen für die Golfversicherung (ABBG 2019) in der jeweils gültigen Fassung und den nachstehend angeführten Zusatzvereinbarungen.

Besonderer Teil

Art. 1. Versicherungsfall

Die versicherten Gegenstände sind gegen Zerstörung, Beschädigung und Abhandenkommen durch Ursachen aller Art versichert (Allrisk- bzw. Allgefahren-Versicherung).

Art. 2. Versicherte Gegenstände

Versichert ist gesamte elektrische Golfausrüstung. Kein Versicherungsschutz gilt ausdrücklich für Mobiltelefone (Handys, Smartphones) und Computer (Tablets, Laptops).

Art. 3. Versicherungssumme

Im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme für Reisegepäck beträgt die Versicherungssumme für elektrische Golf Trolleys bei der Variante XXL 50% davon und für alle anderen Geräte (z.B. Entfernungsmesser, Uhren mit GPS-Funktion) 5% davon.

Art. 4. Ausschlüsse

- 1) Abweichend von Art. 5, Pkt. 1.1 ABBG besteht kein Versicherungsschutz für Ereignisse, die vorsätzlich durch die versicherte Person herbeigeführt werden.
- 2) Weiters besteht kein Versicherungsschutz für:
 - 2.1) Abnutzung und Beschädigung infolge des bestimmungsgemäßen Gebrauchs der versicherten Sachen;
 - 2.2) Produktionsfehler oder Schäden die durch einen gültigen Garantievertrag gedeckt sind;
 - 2.3) Schäden durch altersbedingte oder allmähliche Zustandsveränderungen (z.B. Verschleiß, Ausbleichen, Schimmel, Rost, Oxidation);

- 2.4) Schäden durch Nagen, Kauen, Kratzen, Zerreißen oder Verschmutzen durch Ungeziefer, Schädlinge und Nagetiere jedoch nicht Haustiere;
- 2.5) Schäden durch mangelhafte Ausführung von Reparatur, Wartung, Restaurierung, Reinigung oder ähnliche Vorgänge, wenn diese durch einen beauftragten Dritten durchgeführt wurden;
- 2.6) Schäden durch Beschlagnahme, Verstaatlichung, Einziehung oder andere hoheitliche Maßnahmen;
- 2.7) Innere technische Defekte;
- 2.8) Schäden durch Computerviren, Programmierungs- oder Softwarefehler;

Art. 5. Obliegenheiten

- 1) Als Obliegenheiten, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 VersVG bewirkt, werden bestimmt:
Die versicherte Person hat:
 - 1.1) alle gesetzlichen, behördlichen sowie vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften einzuhalten.
 - 1.2) das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadestelle oder die beschädigten Sachen durch den Versicherer freigegeben worden sind. Sind Veränderungen unumgänglich, ist das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. durch Fotos) und die Dokumentation samt den beschädigten Sachen sind bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer bzw. dessen Sachverständigen aufzubewahren;
 - 1.3) den Versicherer unverzüglich darüber zu informieren, wenn er erfährt, wo die abhanden gekommenen oder entwendeten Gegenstände sind. Erhält der Versicherungsnehmer die abhanden gekommenen Gegenstände zurück, hat er ein Wahlrecht: Er kann die ausgezahlte Entschädigung behalten und überlässt dem Versicherer innerhalb von 2 Wochen die Gegenstände, oder er bezahlt die erhaltene Entschädigung innerhalb von 2 Wochen zurück und behält die wieder aufgefundenen Gegenstände.

Teil 14 / Datenschutzhinweise Reiseschutzleistungen

Diese Datenschutzhinweise gelten für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten bei der Beantragung und Inanspruchnahme unserer Reiseschutzleistungen. Wir halten uns streng an alle geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Vorgaben der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“).

Datenschutzrechtlich verantwortlich ist:

Lifecard-Travel-Assistance Gesellschaft für Reiseschutz mbH

(nachfolgend auch „LTA“)

Besselstraße 25, 68219 Mannheim

Telefon: + 49 (0) 621 12832-20

E-Mail: datenschutzbeauftragter@lta-reiseschutz.de

Web: www.lta-reiseschutz.de

Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie per Post unter der oben genannten Adresse mit dem Zusatz – Datenschutzbeauftragter – oder per E-Mail unter: datenschutzbeauftragter@lta-reiseschutz.de

Daten, Zwecke der Verarbeitung und Rechtsgrundlagen

Im Rahmen der Anträge zu unseren Reiseschutzleistungen erheben und verarbeiten wir die von Ihnen dort angegebenen und damit zusammenhängenden Daten. Dies können insbesondere sein:

- **Antragsdaten:** Angaben zu Ihrer Person (Namen, Anschrift, Kontaktdaten inkl. Telefon- und Faxnummer, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum), Angaben zu Vor- und Nachname von mitversicherten Personen inkl. deren Geburtsdatum, Angaben zur Reise und deren Dauer, die von Ihnen gewählten Reiseschutzleistungen sowie Daten zum Versicherungsvertrag, insbesondere Kunden- und Versicherungsnummern und Laufzeit
 - **Zahlungsdaten:** Kontoinhaber, Kreditinstitut, IBAN, BIC, ggf. Unterschrift
- Die Verarbeitung Ihrer Antrags- und Zahlungsdaten erfolgt zur Anbahnung und ggf. Erfüllung des Vertrags über Reiseschutzleistungen auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 S. 1 b) DSGVO.

Wenn wir zur Verarbeitung Ihrer Daten gesetzlich verpflichtet sind (was insbesondere aufgrund handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten der Fall sein kann) erfolgt die Verarbeitung auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO. Zudem verwenden wir die von Ihnen im Antrag angegebenen Namen und E-Mail-Adresse um Ihnen, soweit gesetzlich zulässig, werbliche Informationen zu eigenen, ähnlichen Dienstleistungen zuzusenden, wenn Sie dem nicht widersprechen. Die Datenverarbeitung erfolgt im Rahmen unseres berechtigten Interesses auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO. Im Rahmen von Schadensmeldungen erheben und verarbeiten wir, abhängig von den von Ihnen gewählten Reiseschutzleistungen, die von Ihnen in der Meldung angegebenen Daten. Diese können insbesondere Folgende sein:

- **Schadensmeldungsdaten:** Angaben zu Ihrer Person (Namen, Anschrift, Kontaktdaten inkl. Telefon- und Faxnummer, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum), Angaben zur Bankverbindung (Kontoinhaber, Kreditinstitut, IBAN, BIC), Angaben zur Reise (Anlass, Beginn und Ende, Ziel, Details zur Unterkunft), Angaben zu entstandenen

Kosten (Beträge, Aussteller von Rechnungen, Daten, Zahlungsarten, Geschädigte), Angaben zum Vorfall und Schäden (Beschreibung und Details zum Vorfall inkl. Datum und Uhrzeit, ggf. Zeugen und Details zum Verhalten beim Vorfall), Angaben zu weiteren Versicherungsverträgen (Details zur Versicherung und deren Umfang, Mitgliedsnummern)

- Gesundheitsdaten: Angaben zu Ihrer Gesundheit und zur Gesundheit Dritter (Verletzungen, Erkrankungen, Krankheitsverlauf, Vorerkrankungen)

Die Verarbeitung Ihrer Schadensmeldungsdaten erfolgt ausschließlich zur Prüfung und Abwicklung des Versicherungsfalls im Rahmen der Durchführung des Vertrags über Reiseschutzleistungen auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 S. 1 b) DSGVO (Schadensmeldungsdaten). Gesundheitsdaten und alle anderen Daten, die zu den besonders geschützten Daten gemäß Art. 9 DSGVO gehören, verarbeiten wir ausschließlich zur Prüfung und Abwicklung des Versicherungsfalls auf Grundlage Ihrer separat erteilten Einwilligung gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 a) DSGVO. Sie sind nicht verpflichtet, uns Ihre Daten bereitzustellen.

Wenn Sie uns Ihre Daten nicht bereitstellen, dann können Sie allerdings keine Reiseschutzleistungen von uns in Anspruch nehmen bzw. wir können Ihnen im Schadensfall keine Schadensabwicklung zu Ihrem Versicherungsschutz anbieten.

Weitergabe Ihrer Daten

Sofern dies gesetzlich zulässig ist bzw. soweit Sie uns ihre Einwilligung erteilt haben, geben wir Daten an bestimmte Empfänger weiter: Als Versicherungsvertreter schließen wir mit Versicherern Gruppenverträge zu Gunsten Dritter. Dritter sind in diesem Fall Sie als Versicherter. Ihre Antrags-, Schadensmeldungs- und Gesundheitsdaten geben wir zur Leistungserbringung daher an Versicherer und deren Dienstleister weiter, wie sie auch den von Ihnen erteilten Einwilligungserklärungen entnehmen können. Diese sind derzeit:

ERGO Reiseversicherung AG

Thomas-Dehler-Str. 2
81737 München
Telefon: +49 89 4166-00

MOS medical helpline GmbH

Längenfeldleite 1
82418 Murnau

Gaede & Glauerdt

Assecurateur GmbH
Herrengaben 3
20459 Hamburg

Passengers friend GmbH

Mühlenstraße 24
59348 Lüdinghausen

INTER PARTNER ASSISTANCE S.A.,

Direktion für Deutschland
Bahnhofstraße 19
82166 Gräfelfing.

Donau Versicherung AG

Vienna Insurance Group Aktiengesellschaft
Schottenring 15
A-1010 Wien

Die Versicherer und Dienstleister geben diese Daten ihrerseits möglicherweise an Rückversicherer, andere Versicherer, zentrale Hinweis-systeme, Ärzte und Versicherungsvermittler weiter. Nähere Informationen hierzu entnehmen Sie bitte den Datenschutzinformationen des Versicherers. Ferner setzen wir im Rahmen einer Auftragsverarbeitung (Art. 28 DSGVO) externe Dienstleister, insbesondere aus den Bereichen IT- und Zahlungsdienstleistungen ein. Diese verarbeiten Ihre Antrags-, Schadensmeldungs-, Zahlungs- und Gesundheitsdaten nur nach unserer Weisung und nicht für andere Zwecke als die hier beschriebenen. Insbesondere sind diese Dienstleister derzeit:

M&P Customer Care GmbH,

Nikolaus-Dürkopp-Str. 14-16, 33602 Bielefeld
(Dienstleister zur Verwaltung von Kundendaten)

Darüber hinaus können wir Ihre Antrags-, Schadensmeldungs- und Gesundheitsdaten an weitere Empfänger übermitteln, zu denen etwa Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten, Berater oder mit uns verbundene Unternehmen der Lifecard Travel Assistance Gruppe zählen können. Eine Übermittlung Ihrer Daten an eine Stelle außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums findet nicht statt.

Dauer der Speicherung Ihrer Daten

Wir speichern Ihre Antrags-, Schadensmeldungs- und Gesundheitsdaten grundsätzlich nur für den Zeitraum, der zur Erreichung des Speiche-

rungszwecks erforderlich ist oder sofern dies durch den Europäischen Richtlinien- und Verordnungsgeber oder einen anderen Gesetzgeber in Gesetzen oder Vorschriften, denen wir unterliegen, vorgegeben wird. Für Deutschland gilt insofern insbesondere eine Pflicht zur Aufbewahrung für 6 Jahre gemäß § 257 Abs. 1 Handelsgesetzbuch (insbesondere Handelsbücher, Inventare, Handelsbriefe und Buchungsbelege) sowie für 10 Jahre gemäß § 147 Abs. 1 Abgabenordnung (insbesondere Bücher, Aufzeichnungen, Lageberichte, Buchungsbelege, Handels- und Geschäftsbriefe, für Besteuerung relevante Unterlagen). Entfällt der Speicherungszweck oder läuft eine gesetzlich vorgeschriebene Speicherfrist ab, werden Ihre personenbezogenen Daten routinemäßig und entsprechend den gesetzlichen Vorschriften gesperrt oder gelöscht.

Ihre Rechte

Sie haben uns gegenüber verschiedene Rechte, zu denen Sie in den Artikeln 15 bis 21 der DSGVO sowie den §§ 32 bis 37 BDSG und in der Datenschutzerklärung auf unserer Website weitere Informationen finden. Bitte wenden Sie sich zur Ausübung dieser Rechte (gerne auch formlos) an die o.g. Kontaktdaten.

- Insbesondere haben Sie das Recht, von uns Auskunft darüber zu erhalten, ob und welche Daten wir über Sie verarbeiten. Zudem können Sie von uns eine Kopie dieser Daten zur Verfügung gestellt bekommen.
- Zudem haben Sie das Recht, dass wir nicht oder nicht mehr zutreffende Angaben über Sie unverzüglich berichtigen und vervollständigen.
- Sie können von uns auch stets unverzügliche Löschung Ihrer Daten zu verlangen, wenn Sie für die o.g. Zwecke nicht mehr erforderlich sind, Sie Ihre Einwilligung widerrufen, der Datenverarbeitung widersprechen oder wir Ihre Daten unrechtmäßig verarbeiten. Bitte beachten Sie, dass Ihr Recht auf Löschung durch gesetzliche Bestimmungen eingeschränkt sein kann. Dazu gehören insbesondere die Einschränkungen, die in Art. 17 DSGVO und § 35 Bundesdatenschutzgesetz aufgeführt sind.
- Eine Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten können Sie von uns verlangen, wenn Sie die Richtigkeit Ihrer Daten bestreiten oder wenn die Verarbeitung unrechtmäßig ist und Sie die Löschung der Daten aber ablehnen.
- Ein Einschränkungsgesuch haben Sie zudem, wenn Ihre Daten zu dem o.g. Zweck nicht mehr notwendig sind, Sie diese aber zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen. Wenn Sie eine Einschränkung der Verarbeitung nach der vorgenannten Aufzählung erwirkt haben, werden wir Sie unterrichten, bevor die Einschränkung aufgehoben wird.

- Sie haben das Recht, uns gegenüber erteilte Einwilligungen (falls wir Ihre Einwilligung als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung Ihrer Daten verwenden), jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen.
- Sie haben ferner das Recht, Ihre uns zur Verfügung gestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten und diese Daten von uns anderen übermitteln zu lassen. Einzelheiten und Einschränkungen können Sie Art. 20 DSGVO entnehmen. Die Ausübung dieses Rechts lässt Ihr Recht auf Löschung unberührt.
- Wenn Sie meinen, dass die Verarbeitung Ihrer Daten durch uns gegen geltendes Datenschutzrecht verstößt, haben Sie das Recht auf Beschwerde bei einer der zuständigen Aufsichtsbehörden, d. h. insbesondere dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg oder der jeweiligen Aufsichtsbehörde in dem Mitgliedsstaat Ihres Aufenthaltsorts, Ihres Arbeitsplatzes oder des Orts des mutmaßlichen Datenschutzverstoßes.

Widerspruchsrecht: Sie haben das Recht, der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung jederzeit zu widersprechen. Ein Widerspruch ist durch eine E-Mail an datenschutzbeauftragter@lta-reiseschutz.de möglich.

Teil 15 / Zusammensetzung des Tarifbetrags

Der von Ihnen zu entrichtende Tarifbetrag setzt sich aus den Komponenten Steuerpflichtiger Prämienanteil (ohne Steuer), Versicherungssteuerbetrag (19%), steuerbefreiter Prämienanteil gem. § 4 Nr. 5 VersStG und dem „Betrag LTA für Verschaffen von Versicherungsschutz“ zusammen. Der „Betrag LTA für Verschaffen von Versicherungsschutz“ umfasst Leistungen für das Verschaffen des Versicherungsschutzes, zu denen sich LTA unmittelbar gegenüber ihnen verpflichtet, und umfasst keine Leistungskomponenten des Versicherers.

Anhand der nachfolgenden Aufstellung können Sie die Zusammensetzung Ihres Tarifbetrags im Einzelnen ermitteln:

Gesamt-Reisepreis	Steuerpflichtiger Prämienanteil ohne Steuer	Steuersatz 19% und Steuerbetrag	Steuerbefreiter Prämienanteil gem. §4 Nr.5 VersStG	Betrag LTA für Verschaffen von Versicherungsschutz	Gesamtbetrag
Reiseschutz All in One ohne Selbstbehalt für Einzelpersonen bis 69 Jahre					
bis 1.500	25,92	4,92	35,84	71,32	138,00
bis 2.500	42,37	8,05	43,15	81,43	175,00
bis 3.500	58,73	11,16	46,47	101,64	218,00
bis 5.000	66,37	12,61	38,83	103,19	221,00
bis 6.000	97,27	18,48	48,66	143,59	308,00
bis 7.500	139,61	26,53	58,57	197,29	422,00
bis 10.000	150,51	28,60	52,42	203,47	435,00
bis 12.500	265,07	50,36	73,61	340,96	730,00
bis 15.000	330,28	62,75	76,28	411,69	881,00
bis 17.500	566,71	107,67	112,01	690,61	1.477,00
bis 20.000	661,42	125,67	114,26	792,65	1.694,00

Gesamt-Reisepreis	Steuerpflichtiger Prämienanteil ohne Steuer	Steuersatz 19% und Steuerbetrag	Steuerbefreiter Prämienanteil gem. §4 Nr.5 VersStG	Betrag LTA für Verschaffen von Versicherungsschutz	Gesamtbetrag
Reiseschutz All in One ohne Selbstbehalt für Einzelpersonen ab 70 Jahre					
bis 1.500	35,22	6,69	65,68	93,41	201,00
bis 2.500	57,86	10,99	79,48	128,67	277,00
bis 3.500	72,58	13,79	77,45	142,18	306,00
bis 5.000	101,40	19,27	80,03	175,30	376,00
bis 6.000	108,32	20,58	73,11	175,99	378,00
bis 7.500	177,81	33,78	100,61	272,80	585,00
bis 10.000	189,43	35,99	88,99	274,59	589,00
bis 12.500	415,76	78,99	155,76	569,49	1.220,00
bis 15.000	526,21	99,98	163,93	692,88	1.483,00
bis 17.500	826,39	157,01	220,34	1.056,26	2.260,00
bis 20.000	970,19	184,34	226,08	1.212,39	2.593,00

Alle Preise in Euro

Gesamt-Reisepreis	Steuer- pflichtiger Prämienanteil ohne Steuer	Steuersatz 19% und Steuer- betrag	Steuer- befreiter Prämienanteil gem. §4 Nr.5 VersStG	Betrag LTA für Ver- schaffen von Versiche- rungsschutz	Gesamt- betrag
-------------------	--	--	--	--	-------------------

Reiseschutz All in One ohne Selbstbehalt für Familie/Partner bis 69 Jahre

bis 1.500	30,73	5,84	54,79	79,64	171,00
bis 2.500	45,48	8,64	59,72	99,16	213,00
bis 3.500	53,76	10,21	54,84	103,19	222,00
bis 5.000	64,21	12,20	48,45	109,14	234,00
bis 6.000	77,97	14,81	50,30	124,92	268,00
bis 7.500	129,94	24,69	70,29	197,08	422,00
bis 10.000	158,78	30,17	71,31	227,74	488,00
bis 12.500	244,37	46,43	87,52	331,68	710,00
bis 15.000	302,79	57,53	90,18	394,50	845,00
bis 17.500	540,86	102,76	137,86	685,52	1.467,00
bis 20.000	634,36	120,53	141,32	786,79	1.683,00
bis 22.500	728,50	138,42	144,13	882,96	1.894,00
bis 25.000	823,13	156,39	146,47	989,01	2.115,00

Gesamt-Reisepreis	Steuer- pflichtiger Prämienanteil ohne Steuer	Steuersatz 19% und Steuer- betrag	Steuer- befreiter Prämienanteil gem. §4 Nr.5 VersStG	Betrag LTA für Ver- schaffen von Versiche- rungsschutz	Gesamt- betrag
-------------------	--	--	--	--	-------------------

Reiseschutz All in One mit Selbstbehalt* für Einzelpersonen bis 69 Jahre

bis 1.500	17,12	3,25	26,32	41,31	88,00
bis 2.500	30,23	5,74	34,25	61,78	132,00
bis 3.500	44,76	8,50	39,40	81,34	174,00
bis 5.000	55,09	10,47	35,86	88,58	190,00
bis 6.000	76,74	14,58	42,71	116,97	251,00
bis 7.500	100,88	19,17	47,08	146,87	314,00
bis 10.000	116,92	22,21	45,30	161,57	346,00
bis 12.500	258,73	49,16	79,95	340,16	728,00
bis 15.000	323,45	61,46	83,11	410,98	879,00
bis 17.500	528,55	100,42	116,23	654,80	1.400,00
bis 20.000	618,09	117,44	118,80	750,67	1.605,00

Gesamt-Reisepreis	Steuer- pflichtiger Prämienanteil ohne Steuer	Steuersatz 19% und Steuer- betrag	Steuer- befreiter Prämienanteil gem. §4 Nr.5 VersStG	Betrag LTA für Ver- schaffen von Versiche- rungsschutz	Gesamt- betrag
-------------------	--	--	--	--	-------------------

Reiseschutz All in One ohne Selbstbehalt für Familie/Partner ab 70 Jahre

bis 1.500	46,73	8,88	112,37	145,02	313,00
bis 2.500	62,70	11,91	111,06	160,33	346,00
bis 3.500	92,50	17,58	127,30	205,63	443,00
bis 5.000	110,32	20,96	112,28	211,44	455,00
bis 6.000	119,02	22,61	103,58	213,79	459,00
bis 7.500	161,37	30,66	117,76	270,21	580,00
bis 10.000	206,42	39,22	125,05	323,31	694,00
bis 12.500	375,93	71,43	181,62	550,02	1.179,00
bis 15.000	487,37	92,60	195,80	679,23	1.455,00
bis 17.500	778,91	147,99	267,82	1.047,28	2.242,00
bis 20.000	919,84	174,77	276,43	1.202,96	2.574,00
bis 22.500	1062,29	201,84	283,51	1.378,36	2.926,00
bis 25.000	1205,88	229,12	289,45	1.543,55	3.268,00

Gesamt-Reisepreis	Steuer- pflichtiger Prämienanteil ohne Steuer	Steuersatz 19% und Steuer- betrag	Steuer- befreiter Prämienanteil gem. §4 Nr.5 VersStG	Betrag LTA für Ver- schaffen von Versiche- rungsschutz	Gesamt- betrag
-------------------	--	--	--	--	-------------------

Reiseschutz All in One mit Selbstbehalt* für Einzelpersonen ab 70 Jahre

bis 1.500	22,24	4,23	46,14	63,39	136,00
bis 2.500	39,75	7,55	60,73	93,97	202,00
bis 3.500	55,83	10,61	66,29	115,27	248,00
bis 5.000	76,54	14,54	67,21	137,71	296,00
bis 6.000	97,64	18,55	73,32	165,49	355,00
bis 7.500	145,59	27,66	91,66	231,09	496,00
bis 10.000	169,10	32,13	88,39	253,38	543,00
bis 12.500	403,39	76,64	168,13	566,84	1.215,00
bis 15.000	512,50	97,38	177,64	689,49	1.477,00
bis 17.500	753,45	143,16	223,50	982,89	2.103,00
bis 20.000	886,64	168,46	229,88	1.128,02	2.413,00

* Selbstbehalt 20 %

Alle Preise in Euro

Gesamt-Reisepreis	Steuer- pflichtiger Prämienanteil ohne Steuer	Steuersatz 19% und Steuer- betrag	Steuer- befreiter Prämienanteil gem. §4 Nr.5 VersStG	Betrag LTA für Ver- schaffen von Versiche- rungsschutz	Gesamt- betrag
-------------------	--	--	--	--	-------------------

Reiseschutz *All in One* mit Selbstbehalt* für Familie/Partner bis 69 Jahre

bis 1.500	20,70	3,93	41,06	57,31	123,00
bis 2.500	30,06	5,71	43,92	69,31	149,00
bis 3.500	46,42	8,82	52,68	93,08	201,00
bis 5.000	59,78	11,36	50,17	105,69	227,00
bis 6.000	65,19	12,39	46,80	108,62	233,00
bis 7.500	105,50	20,05	63,50	164,96	354,00
bis 10.000	112,69	21,41	56,31	166,59	357,00
bis 12.500	237,33	45,09	94,56	330,02	707,00
bis 15.000	295,17	56,08	97,80	392,95	842,00
bis 17.500	502,33	95,44	142,45	648,78	1.389,00
bis 20.000	590,53	112,20	146,36	744,91	1.594,00
bis 22.500	679,44	129,09	149,56	841,91	1.800,00
bis 25.000	768,90	146,09	152,22	937,79	2.005,00

Gesamt-Reisepreis	Steuer- pflichtiger Prämienanteil ohne Steuer	Steuersatz 19% und Steuerbetrag	Betrag LTA für Ver- schaffen von Versiche- rungsschutz	Gesamtbetrag
-------------------	--	---------------------------------------	--	--------------

Reiseschutz Flexible Modul Reiserücktritt/Abbruch/Umbuchung
ohne Selbstbehalt für Einzelpersonen/Alleinerziehende bis 69 Jahre

bis 1.500	32,15	6,11	41,74	80,00
bis 2.500	47,19	8,97	59,84	116,00
bis 3.500	72,71	13,81	91,48	178,00
bis 5.000	84,19	16,00	105,81	206,00
bis 6.000	106,51	20,24	134,25	261,00
bis 7.500	146,69	27,87	184,44	359,00
bis 10.000	177,94	33,81	224,25	436,00
bis 12.500	273,61	51,99	344,40	670,00
bis 15.000	337,37	64,10	423,53	825,00
bis 17.500	418,75	79,56	525,69	1.024,00
bis 20.000	465,31	88,41	585,28	1.139,00

Gesamt-Reisepreis	Steuer- pflichtiger Prämienanteil ohne Steuer	Steuersatz 19% und Steuer- betrag	Steuer- befreiter Prämienanteil gem. §4 Nr.5 VersStG	Betrag LTA für Ver- schaffen von Versiche- rungsschutz	Gesamt- betrag
-------------------	--	--	--	--	-------------------

Reiseschutz *All in One* mit Selbstbehalt* für Familie/Partner ab 70 Jahre

bis 1.500	24,87	4,73	66,54	82,86	179,0
bis 2.500	37,35	7,10	73,61	101,94	220,0
bis 3.500	49,90	9,48	76,40	117,22	253,0
bis 5.000	79,85	15,17	90,41	161,57	347,0
bis 6.000	86,50	16,44	83,76	162,31	349,0
bis 7.500	123,63	23,49	100,37	215,51	463,0
bis 10.000	133,81	25,42	90,19	217,58	467,0
bis 12.500	362,63	68,90	194,92	546,55	1.173,0
bis 15.000	472,14	89,71	211,03	676,12	1.449,0
bis 17.500	706,63	134,26	270,32	972,79	2.084,0
bis 20.000	836,76	158,98	279,76	1.117,50	2.393,0
bis 22.500	968,49	184,01	287,58	1.262,92	2.703,0
bis 25.000	1101,48	209,28	294,16	1.409,08	3.014,0

Gesamt-Reisepreis	Steuer- pflichtiger Prämienanteil ohne Steuer	Steuersatz 19% und Steuerbetrag	Betrag LTA für Ver- schaffen von Versiche- rungsschutz	Gesamtbetrag
-------------------	--	---------------------------------------	--	--------------

Reiseschutz Flexible Modul Reiserücktritt/Abbruch/Umbuchung
ohne Selbstbehalt für Einzelpersonen/Alleinerziehende ab 70 Jahre

bis 1.500	39,03	7,42	49,55	96,00
bis 2.500	78,06	14,83	98,11	191,00
bis 3.500	114,80	21,81	144,39	281,00
bis 5.000	130,10	24,72	164,18	319,00
bis 6.000	146,69	27,87	184,44	359,00
bis 7.500	171,56	32,60	215,84	420,00
bis 10.000	210,46	39,99	264,55	515,00
bis 12.500	464,94	88,34	583,72	1.137,00
bis 15.000	573,35	108,94	720,71	1.403,00
bis 17.500	699,31	132,87	878,82	1.711,00
bis 20.000	776,99	147,63	975,38	1.900,00

Alle Preise in Euro

* Selbstbehalt 20 %

Gesamt-Reisepreis	Steuer- pflichtiger Prämienanteil ohne Steuer	Steuersatz 19% und Steuerbetrag	Betrag LTA für Verschaffen von Versiche- rungsschutz	Gesamtbetrag
-------------------	--	---------------------------------------	---	--------------

**Reiseschutz Flexible Modul Reiserücktritt/Abbruch/Umbuchung
ohne Selbstbehalt** für Familie/Partner **bis 69 Jahre**

bis 1.500	30,61	5,82	39,57	76,00
bis 2.500	49,11	9,33	62,56	121,00
bis 3.500	63,78	12,12	80,10	156,00
bis 5.000	87,38	16,60	110,02	214,00
bis 6.000	98,86	18,78	124,36	242,00
bis 7.500	131,38	24,96	165,66	322,00
bis 10.000	172,20	32,72	217,08	422,00
bis 12.500	267,22	50,77	336,01	654,00
bis 15.000	324,63	61,68	407,69	794,00
bis 17.500	465,31	88,41	584,28	1.138,00
bis 20.000	516,98	98,23	649,79	1.265,00
bis 22.500	614,99	116,85	665,16	1.397,00
bis 25.000	683,33	129,83	767,84	1.581,00

Gesamt-Reisepreis	Steuer- pflichtiger Prämienanteil ohne Steuer	Steuersatz 19% und Steuerbetrag	Betrag LTA für Verschaffen von Versiche- rungsschutz	Gesamtbetrag
-------------------	--	---------------------------------------	---	--------------

**Reiseschutz Flexible Modul Reiserücktritt/Abbruch/Umbuchung
mit Selbstbehalt*** für Einzelpersonen/Alleinerziehende **bis 69 Jahre**

bis 1.500	22,96	4,36	30,68	58,00
bis 2.500	42,73	8,12	54,15	105,00
bis 3.500	66,33	12,60	84,07	163,00
bis 5.000	72,06	13,69	91,25	177,00
bis 6.000	98,86	18,78	124,36	242,00
bis 7.500	126,92	24,11	159,97	311,00
bis 10.000	126,92	24,11	159,97	311,00
bis 12.500	246,25	46,79	309,96	603,00
bis 15.000	303,64	57,69	381,67	743,00
bis 17.500	376,89	71,61	473,50	922,00
bis 20.000	418,78	79,57	526,65	1.025,00

Gesamt-Reisepreis	Steuer- pflichtiger Prämienanteil ohne Steuer	Steuersatz 19% und Steuerbetrag	Betrag LTA für Verschaffen von Versiche- rungsschutz	Gesamtbetrag
-------------------	--	---------------------------------------	---	--------------

**Reiseschutz Flexible Modul Reiserücktritt/Abbruch/Umbuchung
ohne Selbstbehalt** für Familie/Partner **ab 70 Jahre**

bis 1.500	82,27	15,63	104,10	202,00
bis 2.500	87,24	16,58	105,18	209,00
bis 3.500	149,88	28,48	174,64	353,00
bis 5.000	157,04	29,84	193,12	380,00
bis 6.000	157,04	29,84	217,12	404,00
bis 7.500	229,59	43,62	369,79	643,00
bis 10.000	241,15	45,82	303,03	590,00
bis 12.500	445,80	84,70	560,50	1.091,00
bis 15.000	560,61	106,52	704,87	1.372,00
bis 17.500	776,99	147,63	976,38	1.901,00
bis 20.000	863,35	164,04	1085,61	2.113,00
bis 22.500	819,99	155,80	1031,21	2.007,00
bis 25.000	911,10	173,11	1145,79	2.230,00

Gesamt-Reisepreis	Steuer- pflichtiger Prämienanteil ohne Steuer	Steuersatz 19% und Steuerbetrag	Betrag LTA für Verschaffen von Versiche- rungsschutz	Gesamtbetrag
-------------------	--	---------------------------------------	---	--------------

**Reiseschutz Flexible Modul Reiserücktritt/Abbruch/Umbuchung
mit Selbstbehalt*** für Einzelpersonen/Alleinerziehende **ab 70 Jahre**

bis 1.500	28,70	5,45	37,85	72,00
bis 2.500	57,39	10,90	72,71	141,00
bis 3.500	95,67	18,18	120,15	234,00
bis 5.000	95,67	18,18	120,15	234,00
bis 6.000	137,12	26,05	172,83	336,00
bis 7.500	171,56	32,60	215,84	420,00
bis 10.000	177,94	33,81	224,25	436,00
bis 12.500	418,44	79,50	526,06	1.024,00
bis 15.000	516,02	98,04	648,94	1.263,00
bis 17.500	629,39	119,58	791,03	1.540,00
bis 20.000	699,30	132,87	878,83	1.711,00

* Selbstbehalt 20 %

Alle Preise in Euro

Gesamt-Reisepreis	Steuer- pflichtiger Prämienanteil ohne Steuer	Steuersatz 19% und Steuerbetrag	Betrag LTA für Verschaffen von Versiche- rungsschutz	Gesamtbetrag
-------------------	--	---------------------------------------	---	--------------

**Reiseschutz Flexible Modul Reiserücktritt/Abbruch/Umbuchung
mit Selbstbehalt*** für Familie/Partner bis 69 Jahre

bis 1.500	30,61	5,82	39,57	76,00
bis 2.500	45,28	8,60	57,12	111,00
bis 3.500	63,78	12,12	80,10	156,00
bis 5.000	80,36	15,27	93,37	189,00
bis 6.000	81,00	15,39	90,61	187,00
bis 7.500	131,38	24,96	143,66	300,00
bis 10.000	136,49	25,93	151,58	314,00
bis 12.500	240,51	45,70	276,79	563,00
bis 15.000	292,16	55,51	410,33	758,00
bis 17.500	418,78	79,57	526,65	1.025,00
bis 20.000	465,29	88,41	584,30	1.138,00
bis 22.500	574,00	109,06	721,94	1.405,00
bis 25.000	637,76	121,17	802,07	1.561,00

* Selbstbehalt 100 Euro

Gesamt-Reisepreis	Steuer- pflichtiger Prämienanteil ohne Steuer	Steuersatz 19% und Steuerbetrag	Betrag LTA für Verschaffen von Versiche- rungsschutz	Gesamtbetrag
-------------------	--	---------------------------------------	---	--------------

**Reiseschutz Flexible Modul Reiserücktritt/Abbruch/Umbuchung
mit Selbstbehalt*** für Familie/Partner ab 70 Jahre

bis 1.500	63,14	12,00	79,86	155,00
bis 2.500	63,14	12,00	79,86	155,00
bis 3.500	115,43	21,93	145,64	283,00
bis 5.000	116,71	22,17	149,12	288,00
bis 6.000	116,71	22,17	151,12	290,00
bis 7.500	181,77	34,54	228,69	445,00
bis 10.000	181,77	34,54	228,69	445,00
bis 12.500	401,22	76,23	504,55	982,00
bis 15.000	504,54	95,86	634,60	1.235,00
bis 17.500	699,30	132,87	878,83	1.711,00
bis 20.000	777,02	147,63	976,35	1.901,00
bis 22.500	737,99	140,22	927,79	1.806,00
bis 25.000	819,99	155,80	1031,21	2.007,00

* Selbstbehalt 20 %

Steuerbefreiter Prämienanteil gem. § 4 Nr. 5 VersStG	Betrag LTA für Verschaffen von Versiche- rungsschutz	Gesamtbetrag
---	---	--------------

**Reiseschutz Flexible Modul Reisekrankenversicherung
ohne Selbstbehalt*** für Personen bis 69 Jahre

Einzelperson	44,43	44,57	89,00
Familie	65,00	65,00	130,00

**Reiseschutz Flexible Modul Reisekrankenversicherung
ohne Selbstbehalt*** für Personen ab 70 Jahre

Einzelperson	119,31	119,69	239,00
Familie	163,74	164,26	328,00

**Reiseschutz Flexible Modul Reisekrankenversicherung
mit Selbstbehalt** für Personen bis 69 Jahre

Einzelperson	36,21	36,79	73,00
Familie	52,66	53,34	106,00

**Reiseschutz Flexible Modul Reisekrankenversicherung
mit Selbstbehalt*** für Personen ab 70 Jahre

Einzelperson	102,85	103,15	206,00
Familie	147,28	147,72	295,00

* Selbstbehalt 100 Euro

Steuer- pflichtiger Prämienanteil ohne Steuer	Steuersatz 19% und Steuerbetrag	Betrag LTA für Verschaffen von Versiche- rungsschutz	Gesamtbetrag
--	---------------------------------------	---	--------------

**Reiseschutz Flexible Modul Reisehaftpflicht- Reiseunfallversicherung
ohne Selbstbehalt** für Personen bis 69 Jahre

Einzelperson	15,34	2,91	12,75	31,00
Familie	24,64	4,68	15,68	45,00

**Reiseschutz Flexible Modul Reisehaftpflicht- Reiseunfallversicherung
ohne Selbstbehalt** für Personen ab 70 Jahre

Einzelperson	20,57	3,91	13,52	38,00
Familie	32,84	6,24	20,92	60,00

Alle Preise in Euro

Reisen mit Sicherheit

Mit unserem Reiseschutzpaket **All in One** und dem Baukastensystem **Flexible** haben Sie alle Möglichkeiten Ihre Reisen weltweit ein ganzes Jahr lang zu versichern. Mit unseren Tarifangeboten können Sie einen Komplett-Schutz abschließen, Einzelleistungen buchen oder Ihren Reiseschutz beliebig frei kombinieren. Und das Ganze zu einem sehr günstigen Preis-Leistungs-Verhältnis.

- ✓ Reiserücktrittsversicherung,
- ✓ Reiseausfallschutz, (Reiseabbruchkosten)
- ✓ Umbuchungsgebührenversicherung
- ✓ Covid-19 Reiseschutz
- ✓ Fluggastrecht – Entschädigungshelfer
- ✓ Reisekrankenversicherung
 - inklusive Covid-19 Krankenschutz
 - inklusive Auslandsreise-Rückholkosten
 - inklusive Inlandsreise-Rückholkosten
- ✓ Reisebeistands- und Assistance-Leistungen
- ✓ 24-Stunden-Notruf-Servicenummer
- ✓ Reiseunfallversicherung
- ✓ Reisehaftpflichtversicherung
- ✓ Reisegepäckversicherung
- ✓ Travel & Home
- ✓ Golfversicherung

**Inklusive
Covid-19
Reiseschutz**



Lifecard-Travel-Assistance
Gesellschaft für Reiseschutz mbH
Service-Nr.: +49 (0) 6204 70150-60
www.lta-reiseschutz.de